ISSN 0724-7885

1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1984 MONTAG, 5. MÄRZ 1984 Nr. 10

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Erteilung des Exequaturs an Herrn Edmond J. J. Roobaert, Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Frankfurt am Main 538

Anhebung des Honorarkonsulats von Malta in Düsseldorf in den Rang eines Honorargeneralkonsulats und Erteilung des Exequaturs an Herrn Paul Rudolf Kraemer als Leiter dieser Vertretung 538

Laufbahnwechsel von Beamten technischer Laufbahnen in Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Verbindung mit dem Aufstieg in den höheren Dienst 538

Der Hessische Minister des Innern

Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. 12. 1983; hier: Besoldungsrechtliche Regelungen (Art. 30) 538

Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG — Bezug einer Waisenrente — 539

Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes 539

Öffentliches Auftragswesen; hier: Änderung der 9. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte gem. § 55 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes 539

Öffentliches Auftragswesen; hier: 24. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Änderung der Schwellenwerte für die 1. Vergabe öffentlicher Bauaufträge; Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EG-Vorschriften, 2. Vergabe öffentlicher Lieferaufträge; Einstweilige Umsetzungsregelung für die Richtlinie 77/62 EWG vom 21. 12. 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge 539

Richtlinien über Bau und Einrichtung von Hochhäusern 540

Der Hessische Minister der Finanzen

Gemeinsamer Runderlaß betr. Beschaffung von Normalkraftstoff ohne Bleizusätze und Umstellung der landeseigenen Tankstellen auf bleifreies Normalbenzin; Beschaffung von Kraftfahrzeugen mit umweltfreundlicher Ausrüstung 540

Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1983 — Rechnungslegungserlaß 1983 — 541

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Beendigung der Übergangszeit bei der Handwerkskammer Rhein-Main nach § 46 der Satzung 545

Vergabe von Bauleistungen und Leistungen im Geschäftsbereich der Hessischen Straßenbauverwaltung; hier: Zuständigkeitsgrenzen für die Bauämter 545

Bekanntmachung über das Vorhaben der Firma NUKEM GmbH, 6450 Hanau-Wolfgang, eine Brennelementfabrik NUKEM Gebäude 2 zu errichten und zu betreiben 546

Hinweis auf Änderungen von VDE-Bestimmungen 546

Der Hessische Sozialminister

Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes; hier: Erlaubniserteilung an nichtärztliche Psychotherapeuten 546

Zusammenfassung der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter, der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, der Staatlichen Medizinaluntersuchungsämter zu gemeinsamen Untersuchungsämtern; hier: Zusammenfassung der o. a. Untersuchungsämter im Bereich des Regierungspräsidenten Gießen 546

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Mossautal—Hüttenthal, Odenwaldkreis 547

Flurbereinigung Greifenstein—Arborn, Lahn-Dill-Kreis 548

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Reinhard Brückner (GRÜNE) 549

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 549

Im Bereich des Hessischen Kultusministers 549

Die Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Zulassung von Einrichtungen zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch gemäß Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. 6. 1974 — 5. StrRG — 550

Änderung von Standesamtsbezirken; hier: Neufestlegung der Grenzen zwischen den Standesamtsbezirken Wiesbaden und Wiesbaden-Biebrich 550

Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben 550

GIESSEN

Vorhaben der Firma Rudolf Dietz, 6494 Freiensteinau 3 550

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Fürsteneck" der Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Fulda, vom 17. 2. 1984 550

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 133 in der Gemarkung Neumorschen der Gemeinde Morschen, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel 553

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

DARMSTADT

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Heusenstamm und Rembrücken, Landkreis Offenbach, zu Schutzwald vom 14. 12. 1983 553

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Schachblumenwiesen von Altengronau" vom 13. 2. 1984 555

Buchbesprechungen 557

Öffentlicher Anzeiger 559

Umlandverband Frankfurt; hier: 20. öffentliche Sitzung des Ältestenausschusses, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984, Planentwurf des Flächennutzungsplanes 573

Hessisches Oberbergamt, Wiesbaden; hier: Vorhaben der Firma Züschener Sand Walter Wachenfeld KG, Fritzlar Züschen 574

Landesversicherungsanstalt Hessen; hier: REHA-Richtlinien 574

Öffentliche Ausschreibung des Hessischen Straßenbauamtes Darmstadt; hier: Bauleistungen zur Erneuerung eines Geh- und Radweges in der OD Stockstadt am Rhein im Zuge der B 44 574

Beschränkte Ausschreibungen der Hessischen Elektrizitäts-AG, Darmstadt; hier: Lieferung von Fahrleitungsmasten, Lieferung von Fahrleitungs- und Gemeinschaftsmasten in feuerverzinkter Ausführung 574

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rödermark; hier: Straßenbauarbeiten für das Rechnungsjahr 1984 575

Beschränkte Ausschreibung der Stadt Aschaffenburg; hier: Neubau einer Dreifachturnhalle 575

Stellenausschreibung der Stadt Hochheim am Main 575

Stellenausschreibung der Gewerkschaft der Polizei, Hessische Bereitschaftspolizei, Landesbezirk Hessen 575

Stellenausschreibung der Stadt Bad Sooden-Allendorf 576

Stellenausschreibung der Gemeinde Schöneck, Main-Kinzig-Kreis 576

Stellenausschreibung des Regierungspräsidenten in Kassel 576

240

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Erteilung des Exequaturs an Herrn Edmond J. J. Roobaert, Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königsreichs Belgien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Edmond J. J. Roobaert am 7. Februar 1984 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alexandre van Mossevelde, am 28. Januar 1980 (StAnz. S. 410) erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 16. Februar 1984

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2a 10/07

StAnz. 10/1984 S. 538

241

Anhebung des Honorarkonsulats von Malta in Düsseldorf in den Rang eines Honorargeneralkonsulats und Erteilung des Exequaturs an Herrn Paul Rudolf Kraemer als Leiter dieser Vertretung

Die Bundesregierung hat der Anhebung der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Malta in Düsseldorf in den Rang eines Honorargeneralkonsulats zugestimmt und Herrn Paul Rudolf Kraemer am 7. Februar 1984 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg.

Wiesbaden, 20. Februar 1984

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2a 10/07

StAnz. 10/1984 S. 538

242

Laufbahnwechsel von Beamten technischer Laufbahnen in Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Verbindung mit dem Aufstieg in den höheren Dienst

Ich habe mehrmals festgestellt, daß sowohl in der Landes- als auch in der Kommunalverwaltung für Beamte in Laufbahnen des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes Anträge auf Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung nach § 5 der Hessischen Laufbahnverordnung (Laufbahnwechsel) dann gestellt werden, wenn diese in den höheren Dienst aufsteigen sollen. In der Rgeel liegt dabei eine Übertragung anderer Tätigkeiten (des reinen Verwaltungsdienstes) nicht vor. Die Anträge werden meist damit begründet, daß die Beamten Mischdienstposten wahrnehmen, von denen mindestens zu 50 v. H. Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden. Es ist offensichtlich, daß derartige Anträge lediglich den Zweck haben, anstelle der in § 19 HLVO vorgeschriebenen Bewährungszeit für eine Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes von drei Jahren und sechs Monaten nur die für den Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes der allgemeinen Verwaltung erforderliche Bewährungszeit von einem Jahr ableisten zu lassen.

Diese Praxis stellt eine Umgehung der speziellen Vorschrift des § 19 HLVO dar und widerspricht allgemeinen Grundsätzen des Laufbahnrechts, des Besoldungsrechts sowie dem Grundsatz der Klarheit und Wahrheit des Haushaltsrechts. Die Vorschrift des § 19 HLVO sieht aus wohlerwogenen Gründen, vor allem aber aus Gründen der Sicherheit, für den Aufstieg in Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes längere Bewährungszeiten vor. Dies gilt nicht nur für Beamte mit planerischen Bauaufgaben, sondern wie aus der Bezeichnung der Laufbahn hervorgeht, für alle Laufbahnen des technischen Verwaltungsdienstes. Der besoldungsrechtliche Grundsatz der Funktionsgebundenheit der Ämter beinhaltet auch, daß Ämter, die dem technischen Verwaltungsdienst zuzuordnen sind, nicht mit Amtsbezeichnungen des allgemeinen Verwaltungsdienstes bezeichnet werden dürfen. Gleiches gilt für die Einstellung der Amtsbezeichnungen in dem Haushaltsplan.

Ein Laufbahnwechsel von einer Laufbahn des technischen Verwaltungsdienstes zu einer Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes ist in der Regel auch auf Grund der verschiedenartigen Ausbildung grundsätzlich nicht möglich. Ich werde daher künftig nur in speziell gelagerten Fällen, in denen eindeutig nachgewiesen ist, daß reine Verwaltungstätigkeiten übertragen wurden, entsprechende Ausnahmen nach § 5 HLVO erteilen.

Wiesbaden, 17. Februar 1984

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
BR 18 — I, III
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 10/1984 S. 538

243

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)

hier: Besoldungsrechtliche Regelungen (Art. 30)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 6. Februar 1984 (StAnz. S. 507)

1. Der Bundesminister des Innern hat die mit Bezugsrundschreiben bekanntgegebenen Ersten Einführungshinweise vom 19. Januar 1984 wie folgt geändert und ergänzt:

   1. **Abschnitt A**

      a) Auf S. 2 wird die Überschrift vorangestellt:
      „**A. Zu Art. 30 Nr. 1** (§ 19 a BBesG — Eingangsbesoldung —)"
      Demzufolge entfällt die Abschnittsbezeichnung „A." vor Nr. 1 **Personenkreis.**

      b) Nr. 1.1 letzter Absatz erhält folgende Fassung:
      „Die abgesenkten Grundgehaltssätze sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen vor dem 1. Januar 1984 eingetretene Angestellte des öffentlichen Dienstes nach dem 31. Dezember 1983 in das Beamtenverhältnis übernommen werden."

      c) In Nr. 1.2.1 Buchst. b ist bei dem ersten Beispiel das Komma durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:
      „dies gilt nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 des Zivildienstgesetzes für Zivildienstleistende entsprechend."

      d) In Nr. 3 ist der letzte Satz zu streichen.

   2. **Abschnitt C**
      Nach den Beispielen auf S. 10 unten ist folgende Nr. 3 anzufügen:
      „3. Für den Zivildienst ist die Dienstzeit von 16 Monaten zugrunde zu legen. Die Daten der vorstehenden Beispiele verschieben sich entsprechend."

2. Die o. g. Änderungen in Abschn. A Buchst. b und d stellen das Ergebnis der in Nr. 2 des Bezugsrundschreibens angekündigten Überprüfung des Bundesministers des Innern dar. Danach können Angestelltenverhältnisse im öffentlichen Dienst bei Anwendung des § 19 a BBesG nicht im Wege der Auslegung berücksichtigt werden.

   Zur Begründung dieses Prüfungsergebnisses hat der Bundesminister des Innern folgendes ausgeführt:

   § 19 a BBesG stellt ausschließlich auf das Rechtsverhältnis als Beamter, Richter oder Soldat ab. Nach Wortlaut, Entstehung und Systematik der Vorschrift sind andere Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere Arbeitsverhältnisse, nicht einbezogen; insoweit läßt sich aus der Gleichbehandlung von Besoldungsbereich und Tarifbereich des öffentlichen Dienstes eine ande-

re Auslegung nicht herleiten. Zudem bedürfte es für die Berücksichtigung von Angestelltenverhältnissen bzw. Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst näherer Abgrenzung.

Mögliche Sachlösungen und entsprechende Initiativen zu einer insoweit angestrebten Änderung des Gesetzes werde ich prüfen.

Nr. 2 des Bezugsrundschreibens wird damit gegenstandslos.

3. Die Festsetzungsbehörden werden gebeten, bei der Erteilung von Berechnungs- und Änderungsanordnungen an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen für Einstellungen nach dem 31. Dezember 1983 anzugeben, ob § 19 a BBesG Anwendung findet oder nicht.

Wiesbaden, 17. Februar 1984

Der Hessische Minister des Innern
I B 22 — P 1500 A — 34
— Gült.-Verz. 3230 —
StAnz. 10/1984 S. 538

244

Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG — Bezug einer Waisenrente —

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird die Zahlung eines Ausgleichsbetrages nach § 50 Abs. 3 BeamtVG nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Waise eine Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

Da die einschlägige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz dieser Rechtsprechung nicht Rechnung trägt, ist die Tz 50.3.4.1 als überholt anzusehen.

Ich habe keine Bedenken dagegen, daß die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits mit Wirkung vom 1. September 1981 berücksichtigt wird. In rechtshängigen Fällen empfehle ich Klaglosstellung mit Wirkung auch vor diesem Zeitpunkt.

Wiesbaden, 16. Februar 1984

Der Hessische Minister des Innern
I B 34 — P 1601 A — 179
— Gült.-Verz. 32072 —
StAnz. 10/1984 S. 539

245

Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes

Bezug: Mein Erlaß vom 10. Dezember 1977 (StAnz. S. 2553)

Auf den Vorlagebeschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1981 hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 22. November 1983 entschieden, daß § 12 Satz 3 des Bundesbaugesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar ist (BGBl. 1984 I S. 106).

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. Auf Grund der vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof vertretenen abweichenden Auffassung ist in der Verwaltungspraxis neben der Bekanntmachung nach § 12 BBauG n. F. eine zusätzliche Bekanntmachung nach der Hessischen Gemeindeordnung von vielen Gemeinden vorgenommen worden. Diese Handhabung ist von den Aufsichtsbehörden wegen der unsicheren Rechtslage hingenommen worden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besteht hierfür nun kein Anlaß und kein Raum mehr.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat in den Gründen seines Beschlusses auch auf die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zu § 12 BBauG a. F. Bezug genommen (s. zuletzt Urteil vom 21. September 1981 — Hess. VGRspr. 1982 S. 59), nach der diese Vorschrift nur bei verfassungskonformer Auslegung anwendbar sei. Es weist darauf hin, daß dieser Rechtsauffassung schon das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 44, S. 244) und der Bundesgerichtshof (BGHZ 55, S. 288) widersprochen hätten. Mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ist dieser Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zu § 12 BBauG a. F. ebenfalls die Grundlage entzogen. Die Wirksamkeit von Bebauungsplänen kann also nicht mehr unter Hinweis auf die insoweit überholte Rechtsprechung in Frage gestellt werden.

Wiesbaden, 22. Februar 1984

Der Hessische Minister des Innern
V C 4 — 61 a 02/07 — 4/84
— Gült.-Verz. 3611 —
StAnz. 10/1984 S. 539

246

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Änderung der 9. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte gem. § 55 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes

Bezug: Erlasse vom 17. Oktober 1978 (StAnz. S. 2166) und 19. Januar 1983 (StAnz. S. 427)

Das Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte vom 4. November 1982 (Sonderdruck der Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 12/1982), auf das ich mit meinem Erlaß vom 19. Januar 1983 hingewiesen habe, ist überholt. Maßgeblich ist nunmehr das Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte vom **1. November 1983,** veröffentlicht als Sonderdruck der Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 12/1983. Es kann bei allen Arbeitsämtern kostenlos angefordert werden.

Da mit weiteren Neufassungen des Verzeichnisses in kürzeren Abständen gerechnet werden muß, bitte ich, bei Vergabeverfahren grundsätzlich das jeweils letzte gültige Verzeichnis zugrunde zu legen.

Wiesbaden, 16. Februar 1984

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 c 04/11 — 1/84
— Gült.-Verz. 434 —
StAnz. 10/1984 S. 539

247

Öffentliches Auftragswesen;

hier: 24. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Änderung der Schwellenwerte für die

1. Vergabe öffentlicher **Bauaufträge;** Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EG-Vorschriften
2. Vergabe öffentlicher **Lieferaufträge;** Einstweilige Umsetzungsregelung für die Richtlinie 77/62 EWG vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge

Bezug: Gemeinsame Runderlasse vom 27. Juni 1974 (StAnz. S. 1245), 1. Juni 1979 (StAnz. S. 1354), zuletzt geändert durch Erlaß vom 9. Januar 1984 (StAnz. S. 385), Erlasse vom 8. Juli 1974 (StAnz. S. 1561), vom 16. Juli 1979 (StAnz. S. 1578), zuletzt geändert durch Erlaß vom 26. Januar 1982 (StAnz. S. 272)

Mit Erlaß vom 9. Januar 1984 (StAnz. S . 385) hat der Minister für Wirtschaft und Technik die neuen Schwellenwerte für öffentliche Aufträge, die unter die o. g. Richtlinien fallen, bekanntgegeben.

Der Erlaß ist auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beachten.

Zur besseren Verständlichkeit ist die im Erlaß vom 9. Januar 1984 angezogene Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft vom 5. Dezember 1983 (BAnz. Nr. 243 vom 29. Dezember 1983) als Anlage abgedruckt, aus der die Folgeänderungen zur Richtlinie zu 1. (EG-Richtlinie zur Bauvergabe) ersichtlich sind.

Mein Erlaß vom 26. Januar 1982 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 16. Februar 1984

Der Hessische Minister des Innern
V A 51 — 61 c 04/11 — 1/84
— Gült.-Verz. 434 —
StAnz. 10/1984 S. 539

Anlage

Änderung
der Bekanntmachung zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EWG-Richtlinien vom 5. Dezember 1983

Auf Grund der Veröffentlichung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. November 1983 (ABl. EG Nr. C 320 S. 2) wird die Bekanntmachung zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EWG-Richtlinien vom 10. Dezember 1973 (BAnz. Nr. 237 vom 19. Dezember 1973), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Dezember 1981 (BAnz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1981), wie folgt geändert:

1. In der Einleitung der Bekanntmachung erhält der letzte Satz folgende Fassung:
   „Die in § 2 Abs. 1 und 3 sowie in § 6 genannten Beträge gelten bis zum 31. Dezember 1985; sie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1986 neu festgesetzt werden."
2. In § 2 Abs. 1 und 3 wird die Wertangabe
   „2 533 000,— DM"
   ersetzt durch die Wertangabe
   „2 281 400,— DM".
3. In § 6 wird die Wertangabe
   „2 533 000,— DM"
   ersetzt durch die Wertangabe
   „2 281 400,— DM"
   und die Wertangabe
   „1 266 000,— DM"
   ersetzt durch die Wertangabe
   „1 140 700,— DM".

Bonn, 5. Dezember 1983

Der Bundesminister für Wirtschaft
I B 3 — 27 03 10

248

Richtlinien über Bau und Einrichtung von Hochhäusern (Hochhaus-Richtlinien — HHR —)

Bezug: Erlaß des MdI vom 29. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 300)

In der Anlage zu dem o. a. Erlaß muß es in Nr. 4.4 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz (S. 305, linke Spalte) richtig heißen:

90 Minuten

Die Redaktion
— Gült.-Verz. 3612 —
StAnz. 10/1984 S. 540

249

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Beschaffung von Normalkraftstoff ohne Bleizusätze und Umstellung der landeseigenen Tankstellen auf bleifreies Normalbenzin; Beschaffung von Kraftfahrzeugen mit umweltfreundlicher Ausrüstung

Bezug: 1. Bestimmungen über die Versorgung der landeseigenen Kraftfahrzeuge mit Kraft- und Schmierstoffen vom 9. August 1971 (StAnz. S. 1416) i. d. F. vom 12. Mai 1978 (StAnz. S. 1084)
2. Bestimmungen über Beschaffung, Betrieb und Verwertung von Dienstfahrzeugen des Landes Hessen vom 16. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 129)

Gemeinsamer Runderlaß

In Anbetracht der Umweltschädlichkeit der Schadstoffemissionen, die mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen verbunden sind, ist eine drastische Reduzierung der Abgaswerte der Kraftfahrzeuge und die Verwendung von Kraftstoff ohne Bleizusätze bereits heute unverzichtbar. Mit der Umstellung der landeseigenen Fahrzeuge auf einen umweltfreundlichen Betrieb vor dem gesetzlich vorgesehenen Termin zum 1. Januar 1986 will das Land Hessen einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität leisten und erhofft sich damit auch eine Signalwirkung auf andere Fahrzeughalter.

1. An allen landeseigenen Tankstellen, an denen Kraftstoff in Normalqualität angeboten wird, sind, wenn die gelagerten Vorräte verbraucht sind, die Tankeinrichtungen für Normalbenzin auf Normalbenzin ohne Bleizusätze umzustellen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushaltsplanentwurf 1984 veranschlagt.

   Die Umstellung ist nicht vorzunehmen, wenn vertragliche Abnahmeverpflichtungen entgegenstehen oder wenn die Absicht besteht, die Tankeinrichtungen für Normalbenzin innerhalb von zwei Jahren aufzugeben.

   Vor der Umstellung auf bleifreies Normalbenzin sind die Tankeinrichtungen der Tankstelle zu reinigen. Die Kosten der Reinigung sind bei Titel 519 01 zu buchen. Die Aufträge über die Reinigung der Tankanlagen sind mit der Landesbeschaffungsstelle abzustimmen. Die Bestellung von Normalbenzin ohne Bleizusätze ist nach der Ausführungsanordnung zum Aufgabenkatalog (Kraftstoffversorgungsplan) der Landesbeschaffungsstelle übertragen.

2. Kraftfahrzeuge, für deren Betrieb Kraftstoff in Normalqualität genügt, sind mit Normalbenzin ohne Bleizusätze zu betanken, wenn sie vom Hersteller dafür freigegeben sind.

   Kraftfahrzeuge, die die Hersteller nicht uneingeschränkt für Normalkraftstoff ohne Bleizusätze freigegeben haben, dürfen nur nach den Empfehlungen der Herstellerfirmen mit bleifreiem Normalbenzin betankt werden. Welche Kraftfahrzeuge die Hersteller für den Betrieb mit Normalkraftstoff ohne Bleizusätze uneingeschränkt oder mit Einschränkungen freigegeben haben, ist aus der Anlage zu diesem Erlaß zu ersehen. Die Bedienungs- und Wartungshinweise der Herstellerfirmen sind zu beachten. Im übrigen kann die Landesbeschaffungsstelle Auskunft erteilen.

   Sieht die Empfehlung der Herstellerfirma vor, daß in bestimmten Tankintervallen bleihaltiger Kraftstoff verwendet werden muß, ist dies deutlich sichtbar auf der Titelseite des Fahrtenbuches zu vermerken und jede Tankfüllung mit bleihaltigem Kraftstoff in Spalte 9 rot zu kennzeichnen.

   Ist Normalbenzin mit Bleizusatz nicht verfügbar, kann an der landeseigenen Tankstelle bleihaltiges Superbenzin oder an einer anderen landeseigenen Tankstelle, die von der Umstellung auf bleifreies Benzin ausgenommen ist, Normalbenzin mit Bleizusatz getankt werden.

   Kraftfahrzeuge, die nicht von einer landeseigenen Tankstelle versorgt werden können, sind an privaten Tankstellen nach Möglichkeit bleifrei zu betanken.

3. Alle Dienstfahrzeuge des Landes Hessen sind nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel grundsätzlich nur noch mit Abgaskatalysator zu beschaffen. Wenn in der vorgesehenen Größenklasse keine Kraftfahrzeuge mit Abgaskatalysator angeboten werden, sind Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor zu kaufen. Andere Kraftfahrzeuge sind nur dann zu beschaffen, wenn es der Verwendungszweck erfordert oder die Versorgung mit Kraftstoff ohne Bleizusatz nicht gesichert ist.

   Ferner ist bei der Beschaffung Dienstfahrzeugen mit schwermetallarmen Lackierungen sowie mit lärmdämmenden Vorrichtungen möglichst der Vorrang zu geben.

Wiesbaden, 15. Februar 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
H 4221 A — 300 — I B 2
0 1765 A — 2 — I A 23

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
V c 7 — 79 0 12.27 — 1502/84
— Gült.-Verz. 432, 435, 892 —
StAnz. 10/1984 S. 540

Anlage

Verzeichnis der Fahrzeuge, die vom Hersteller für den Betrieb mit Kraftstoff ohne Bleizusatz freigegeben sind:

Ford:

Ford-Motoren sind für den Betrieb mit verbleitem Kraftstoff nach DIN 51600 konzipiert. Diese Motoren können auch mit unverbleitem Kraftstoff betrieben werden, wenn dieser Kraftstoff der DIN 51600 (bis auf Bleigehalt) entpricht. Es sollte dann jedoch jede vierte Tankfüllung verbleiter Kraftstoff getankt werden. Anderenfalls kann dies — speziell beim Hochgeschwindigkeitsbetrieb — zu Schäden an den Ventilsitzen im Motor führen. Schäden, die auf den ausschließlichen Betrieb mit unverbleitem Kraftstoff zurückzuführen sind, werden von der Gewährleistung nicht abgedeckt.

Für die CVH-Motoren 1,3 l und 1,6 l mit VV-Vergaser — diese Motoren finden Verwendung im Ford Escort, Ford Orion und ab Frühjahr 1984 im Ford Fiesta — werden ab Anfang 1984 auf Wunsch geänderte Zylinderköpfe für den Betrieb mit unverbleitem Kraftstoff oder Flüssiggas angeboten.

Mercedes:

Der Verschleiß an den Auslaßventilsitzringen kann weitgehend verhindert werden, wenn nicht ausschließlich unverbleiter Kraftstoff getankt wird, d. h., wenn nach jedem dritten bis fünften Tanken verbleiter Kraftstoff eingefüllt wird.

Ein solcher Mischbetrieb ist jedoch nicht notwendig bei Motoren, die bereits mit speziellen Ventilsitzringen ausgerüstet

sind, wie sie z. B. bei Fahrzeugen in USA-Ausführung für die Verwendung von unverbleitem Otto-Kraftstoff eingebaut werden.

Opel:

Sowohl mit bleifreiem als auch mit verbleitem Kraftstoff gemäß DIN 51600 (bleifrei) können im Dauerbetrieb alle Opel-Fahrzeuge gefahren werden, die mit Motoren der OHC-Baureihe

1,2 l ST, 1,3 l, 1,6 l und 1,8 l

ausgerüstet sind.

Damit stehen aus der heutigen Modellpalette folgende Fahrzeuge zum Betrieb mit unverbleitem Kraftstoff zur Verfügung:

Mit unverbleitem Normalkraftstoff

Mindest-Oktanzahlen ROZ 91/MOZ 82.7; DIN 51600 (außer Bleigehalt)

Kadett 1.3 N 44 kW (ab Herbst 1979) Ascona 1.3 N 44 kW (ab April 1979) 1.6 N 55 kW (ab Herbst 1981) Rekord 1.8 N 55 kW (ab Herbst 1982)	}	Fahrzeuge sind mit OHC-Motoren — obenliegende Nockenwelle (erkennbar am Alu-Zylinderkopf)

Im Dauerbetrieb mit verbleitem und zeitweise mit unverbleitem Kraftstoff können alle Opel-Fahrzeuge gefahren werden, die mit Motoren der OHV- und CIH-Baureihen

1,0 l S, 1,2 l S, 2,0 l CIH, 2,5 l und 3,0 l

ausgerüstet sind.

Für den Fall, daß bei diesen Motoren auf das Fahren mit unverbleitem Kraftstoff Wert gelegt wird, empfiehlt Opel:

Auf je zwei Tankfüllungen mit unverbleitem Kraftstoff sollte je eine Tankfüllung mit verbleitem Kraftstoff folgen. Bei den Motoren ab 2,0 l sollten auf jeden Fall die ersten 1 000 km mit verbleitem Kraftstoff gefahren werden, um den Auslaßventilen und -sitzen einen Schutz durch Blei zu geben.

VW/Audi:

VW-/Audi-Personenwagen und Transporter sind spätestens seit Modelljahr 1977 weltweit mit Ventilsitzringwerkstoffen ausgerüstet, wie sie auch für den Export in die USA und nach Japan Verwendung finden. Es ist daher möglich, Fahrzeuge ab Modelljahr 1977 mit unverbleitem Kraftstoff, der entsprechende Oktanzahlen aufweisen muß, zu betreiben. Auf Grund der auf deutschen Autobahnen möglicherweise unterschiedlichen Lastverhältnisse, im Vergleich zu USA und Japan, muß das Ventilspiel bei Betrieb mit unverbleitem Kraftstoff alle 7 500 km überprüft und ggf. korrigiert werden.

Die Gewährleistung für Volkswagen- und Audi-Automobile gilt uneingeschränkt auch dann, wenn

— bei vorhandenen Fahrzeugen unverbleiter Kraftstoff mit der notwendigen Oktanzahl verwendet wird. Soweit die Fahrzeuge häufig im Hochleistungsbereich betrieben werden, muß das Ventilspiel alle 7 500 km überprüft bzw. nachgestellt werden (siehe oben).

— Fahrzeuge werksseitig mit Abgasreinigungsanlagen ausgerüstet sind und unverbleiter Kraftstoff mit der notwendigen Oktanzahl Verwendung findet.

250

Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1983 — Rechnungslegungserlaß 1983 —

Inhalt

1 Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres / Von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellende Unterlagen
2 Einzelrechnungslegung
2.1 Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung
2.2 Umfang und Teilung der Einzelrechnung
2.3 Rechnungsnachweisungen
3 Gesamtrechnungslegung
3.1 Oberrechnungen
3.2 Zentralrechnungen und Hauptrechnung
3.3 Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht
4 Ausgabereste
5 Sonstiges

Auf Grund des § 79 Abs. 3 und 4 LHO wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergänzend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 80 LHO bestimmt:

1 **Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres / Von der HZD im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellende Unterlagen**

1.1 bis 1.2.5 Der Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres ist durch Erlaß vom 12. Dezember 1983 (StAnz. S. 2448) geregelt worden.

1.2.6 Nach dem Abschluß des Änderungsdienstes und nach dem Ausdruck der Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhänge zu den Zentralrechnungen führt die HZD nach Vorlage eines Eingabebogens durch die Staatshauptkasse die Istergebnisse der Haushaltsstellen

17 02 - 441 01 bis 441 14 und
17 02 - 442 01 bis 442 12

den Zentraltiteln 441 59 und 442 59 für den Ausdruck der Zentralrechnungen zu.

1.3 **Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluß**

1.3.1 bis 1.3.4 Durch Erlaß vom 12. Dezember 1983 (StAnz. S. 2448, 1984 S. 70) geregelt.

1.4 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung erstellt im Rahmen des Jahresabschlusses folgende Unterlagen:**

1.4.1	Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der Kassen des Landes)	VV Nr. 4.1 zu § 80 LHO
1.4.2	Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der OFK **und** der Finanzkassen)	VV Nr. 4.1 zu § 80 LHO
1.4.3	Anlage zur Rechnungsnachweisung (Ergebnisse der Forstämter)	VV Nr. 4.1 zu § 80 LHO
1.4.4	Oberrechnungen (VV Nr. 8.2 zu § 80 LHO)	
1.4.5	Anhänge zu den Zentralrechnungen (VV Nr. 8.4 zu § 80 LHO)	
1.4.6	Zentralrechnungen (VV Nr. 8.3 zu § 80 LHO)	
1.4.7	Hauptrechnung (VV Nr. 8.5 zu § 80 LHO)	
1.4.8	Übersichten „Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll" (§ 80 Abs. 3 LHO)	
1.4.9	Gruppierungsübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO)	
1.4.10	Funktionenübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO)	
1.4.11	Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen (Ergebnisse der Versorgungsämter)	

1.5 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt die Unterlagen der Nrn. 1.4.1 bis 1.4.5 und 1.4.11 an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe des durchgeführten Änderungsdienstes nach Nr. 1.2.4 bestätigt hat, hinsichtlich der Nrn. 1.4.1 bis 1.4.4 spätestens am 10. Februar 1984, und übersendet unter Beachtung der Nr. 1.7:

1.5.1 **Rechnungsnachweisungen** (Ergebnisse der Kassen des Landes)

an die Finanzkassen und

an die Oberfinanzkasse als Landeskasse — einfach —,

an alle übrigen Kassen — dreifach —,

1.5.2 **die Anlage zur Rechnungsnachweisung** (Ergebnisse der Forstämter bei Kap. 09 54, 55, 61, 62 und 63, Ausdruck auf Tabellierpapier)

an die Staatskassen — dreifach —,

das Summenblatt der Anlage zur Rechnungsnachweisung — dreifach —,

davon

an die Staatskassen 1 Ausfertigung,

an die für die Kassen zuständige Vorprüfungsstelle 2 Ausfertigungen,

1.5.3 **Rechnungsnachweisungen** (Ergebnisse der Oberfinanzkasse **und** der Finanzkassen)

an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse — dreifach —,

1.5.4 **Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen** (Ergebnisse der Versorgungsämter bei Kap. 08 18 und 08 19 sowie Ergebnisse bei Kap. 17 02 - 441 08, 442 08, 443 01 und 525 61) — einfach —,

für die Vorprüfungsstelle beim Landesversorgungsamt (vgl. 1.7) 1 Ausfertigung,

1.5.5 **Oberrechnungen** (Ergebnisse der Oberkassen und der mit ihnen abrechnenden Landeskassen) — fünffach —,

davon

an die Oberfinanzkasse Frankfurt am Main 4 Ausfertigungen,

an die Staatshauptkasse 1 Ausfertigung,

1.5.6 **Anhänge zu den Zentralrechnungen** (Ergebnisse der Staatshauptkasse und der mit ihr abrechnenden Landesober- und Landeskassen) — vierfach — an die Staatshauptkasse, sobald diese ihre Bücher abgeschlossen hat; der Termin wird der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung rechtzeitig bekanntgegeben.

1.5.7 Jedes Kapitel in den Rechnungsnachweisungen ist mit einem neuen Blatt zu beginnen.

1.6 Die Kassen verwenden die Nachweisungen wie folgt:

1.6.1 **Rechnungsnachweisungen** (vgl. Nrn. 1.5.1 und 1.53)

1.6.1.1 Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnung bestimmt (vgl. Nr. 2.3.1),

eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.

1.6.1.2 Die Finanzkassen nehmen die ihnen zugegangene Ausfertigung zu ihren Unterlagen.

1.6.1.3 **Anlage zur Rechnungsnachweisung** (vgl. Nr. 1.5.2) Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnungslegung bestimmt,

eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.

1.6.2 **Oberrechnungen** (vgl. Nr. 1.5.4)

Zwei Ausfertigungen sind der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden;

eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse,

eine steht für die Verwaltung zur Verfügung.

1.6.3 **Anhänge zu den Zentralrechnungen** (vgl. Nr. 1.5.6) Die Staatshauptkasse übersendet zusammen mit den Zentralrechnungen (vgl. Nr. 3.2.8.1)

eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden,

eine Ausfertigung den zuständigen obersten Landesbehörden,

eine Ausfertigung dem Minister der Finanzen (Ref. III C 4),

eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Staatshauptkasse.

1.7 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** übersendet eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen (vgl. Nrn. 1.5.1 bis 1.5.3) alsbald gesammelt an die für die Kassen zuständigen Vorprüfungsstellen. Die Vorprüfungsstelle beim Landesversorgungsamt Hessen, Frankfurt am Main, erhält — programmtechnisch bedingt durch den Wegfall der Versorgungskassen ab 1. Januar 1983 infolge Übergangs der Kassengeschäfte auf die Staatskassen — einen Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen (vgl. Nr. 1.5.4). Anhand dieser Rechnungsnachweisungen und der Anlagen zu den Rechnungsnachweisungen nach Nr. 2.3.3 überwachen die Vorprüfungsstellen, daß ihnen von den Kassen alle Rechnungen zur Vorprüfung vorgelegt werden.

2 **Einzelrechnungslegung (VV Nr. 1.2 zu § 80 LHO)**

2.1 **Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung**

Die für das Haushaltsjahr 1983 zu legenden Rechnungen — ausgenommen die Teile über Personalausgaben (vgl. Nr. 2.2.4.1) — sind bis zum 20. Februar 1984 fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstellen bzw. für den Rechnungshof bereitzuhalten.

2.1.1 Auf die Eintragung der Haushaltsmittel in das Titelbuch gemäß VV Nr. 8.3 zu § 71 LHO wird grundsätzlich verzichtet. Soweit indessen im Verlauf des Haushaltsjahres 1983 zugewiesene Mittel auf Grund von übersandten Unterlagen der anordnenden Dienststellen in die Titelbücher (Titelkarten) eingetragen worden sind, hat es damit sein Bewenden (vgl. auch Nr. 2.3.5).

2.2 **Umfang und Teilung der Einzelrechnung**

2.2.1 Die Kassen haben grundsätzlich für jeden Einzelplan über die Einnahmen und Ausgaben nach Kapiteln und Titeln des Haushaltsplans eine Einzelrechnung (VV Nrn. 3 bis 7 zu § 80 LHO) zu legen.

2.2.2 Die Einzelrechnung ist in Teilen zu legen, und zwar:

2.2.2.1 Teil I über Einnahmen und Ausgaben

— ohne Personal- und Bauausgaben sowie ohne die besonders veranschlagten Maßnahmen bei Titel 519 . ., die zum Teil III gehören —,

2.2.2.2 Teil II über Personalausgaben,

2.2.2.3 Teil III über Bauausgaben, getrennt nach Maßnahmen

— besonders veranschlagte Maßnahmen bei Titel 519 . . — einschließlich der Gruppentitel —,

— alle kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Titel 711 . . — einschließlich der Gruppentitel —

sowie

— alle einmaligen Baumaßnahmen und Geräteerstausstattungen des Einzelplans 18.

Auf Nr. 2.5 des Abschn. J der Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen — DABau — (StAnz. 1977 S. 169) sowie auf meinen Erlaß vom 8. Oktober 1980

$\frac{\text{B 1000 — 1 — 1 — V A 2/V A 1 a}}{\text{H 3001 A — S. 1 — III C 41}}$ (n. v.)

wird verwiesen.

2.2.3 **Ordnen der Buchungskarten**

2.2.3.1 Die Buchungskarten sind nach Teilen (vgl. Nr. 2.2.2) zu ordnen. Jeder Teil ist mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen (Vordrucke 6.317, 6.524 und 6.525). Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten ist in den jeweiligen Spalten des Titelblatts kapitelweise in einer Summe einzutragen.

2.2.3.2 Ist darüber hinaus das Titelbuch getrennt nach anordnenden Stellen zu führen (z. B. Kap. 09 54, 55, 61, 62 und 63), so sind die Buchungskarten für jede anordnende Stelle ebenfalls mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen. In diesen Fällen ist im Kopf des Titelblatts neben der Buchungsstelle auch die anordnende Stelle anzugeben. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten ist in den jeweiligen Spalten in einer Summe, nicht titelweise, einzutragen. Aus den Titelblättern für die einzelnen anordnenden Stellen ist die Anzahl der Buchungskarten in die Spalte „Anzahl insgesamt" des Titelblatts für den betreffenden Teil des Titelbuchs zu übertragen und dahinter die anordnende Stelle zu vermerken. Aus dem Titelblatt eines Teils muß ersichtlich sein, welche anordnende Dienststellen er enthält.

2.2.3.3 Die richtige Übertragung der weitergeltenden Merkmale usw. (VV Nr. 25.5 zu § 71 LHO) ist, sofern die Titelkartei nach anordnenden Stellen geführt wird, nur auf dem jeweiligen Titelblatt für die anordnende Stelle zu bescheinigen.

2.2.4 **Rechnungslegung über Personalausgaben**

2.2.4.1 Die Teile über Personalausgaben (Ausgaben der Obergruppen 42 bis 44 einschließlich Gruppentitel 425 . . bis 429 . ., 714 . ., 715 . ., 772 . ., 774 . ., 984 . ., 985 . . und ggf. andere in Ausgabetitelgruppen sowie die Ausgaben für Kindergeld, das bei Kap. 17 02 — 681 36 zentral veranschlagt ist) sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof oder den Vorprüfungsstellen zum 1. März 1984 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammblätter sind je Behörde in einer Hilfsliste zusammenzu-

stellen. In der Hilfsliste sind mindestens anzugeben

— die laufende Nummer oder eine andere Ordnungsnummer,
— der Name oder ein an den Namen gebundener nicht austauschbarer Ordnungsbegriff,
— der Betrag (Ist-Zahlung) und
— ggf. der Betrag einer Weniger- oder Überzahlung (in der Vermerkspalte).

Für jede Vergütungsgruppe ist ein Abschnitt einzurichten, an dessen Anfang die der Behörde zugewiesenen Stellen eingetragen werden. Abweichungen zwischen der Stellenübersicht und der Stellenbesetzung sind in der Vermerkspalte zu erläutern (z. B. wenn ein Angestellter auf der Planstelle eines Beamten geführt wird).

2.2.4.2 Soweit die Zentrale Besoldungsstelle Hessen und die Staatskasse Wiesbaden zuständig sind, regelt sich die Rechnungslegung nach den Nrn. 29 bis 31 der Zahlungsbestimmungen für Besoldung und Versorgung — ZBBV — (StAnz. 1982 S. 1379), soweit die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen und die Staatskasse Kassel zuständig sind, nach den Nrn. 30 bis 32 der Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne — ZBVL — (StAnz. 1981 S. 477).

2.2.4.3 Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, bei zentralen Vergütungsstellen ihres Geschäftsbereichs abweichende Anordnungen zu treffen, wenn dies wegen des Arbeitsablaufes oder der maschinellen Ausstattung zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand erforderlich ist. Es müssen jedoch gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden, die in jedem Falle der Zustimmung des Rechnungshofs bedürfen. Wenn die Behörde die Stammblätter selbst führt, übersendet sie diese abgeschlossen mit Hilfsliste und allen die Zahlung begründenden Unterlagen (VV Nr. 10.1 zu § 70 LHO) der zuständigen Kasse spätestens zum 1. März 1984. Der Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen können hiervon abweichende Termine mit den Kassen oder den Dienststellen vereinbaren.

2.2.5 Für die Rechnungslegung für Baumaßnahmen des Landes gelten als ergänzende Vorschriften im Sinne der VV Nr. 12 zu § 80 LHO die Nrn. 1 bis 5 des Abschn. J der Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen — DABau — (StAnz. 1977 S. 169).

2.3 **Rechnungsnachweisungen**
(VV Nrn. 4.1 und 7.1 zu § 80 LHO)

2.3.1 Jede rechnungslegende Kasse hat für jeden Einzelplan grundsätzlich eine Rechnungsnachweisung (zweifach) aufzustellen, in der die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in der Ordnung des Haushaltsplans nach Titeln darzustellen und die Summen für das Kapitel zu bilden sind. Diesem Grundsatz steht nicht entgegen, daß die Kassen im Benehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt die Rechnungsnachweisung in Kapitel aufteilen. Die Rechnungsnachweisungen sind für den Rechnungshof und die Vorprüfungsstelle bestimmt und den Rechnungsunterlagen beizufügen.

2.3.2 Die Rechnungsnachweisungen sind zu heften sowie mit Blattzahlen und einem Titelblatt (Vordruck 6.520) zu versehen, auf dem vom Sachbearbeiter des Sachbereichs Buchführung die Richtigkeit und Vollständigkeit nach VV Nr. 4.3 zu § 80 LHO zu bescheinigen sind. Im Falle der Aufteilung der Rechnungsnachweisung in Kapitel sind entsprechend der Aufteilung auch Titelblätter zu fertigen und die Blätter neu zu numerieren.

2.3.3 Wenn die Einnahmen und Ausgaben eines Kapitels getrennt nach anordnenden Stellen nachgewiesen werden, so sind in einer Anlage zur Rechnungsnachweisung die Titelsummen nach den beteiligten Behörden (Anstalten) unter Verwendung des Vordrucks 6.503/6.504 aufzugliedern. Für Kap. 09 54, 55, 61, 62 und 63 erstellt die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung diese Anlage (vgl. Nr. 1.5.2).

2.3.4 Gesonderte Rechnungsnachweisungen nach Vordruck 6.501/6.502 sind nur anzufertigen bei der Rechnungslegung oder Zwischenrechnungslegung für bauliche Maßnahmen, über die im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (VV Nr. 7 zu § 80 LHO). In Zweifelsfällen klären die Kassen mit den Vorprüfungsstellen und den anordnenden Dienststellen, welche Maßnahmen im einzelnen in Frage kommen.

Ist bei einer Maßnahme bereits Zwischenrechnung gelegt worden, so sind in den Rechnungsnachweisungen bei der folgenden Zwischenrechnungs- oder Schlußrechnungslegung nicht die Ergebnisse der einzelnen Jahre, sondern nur der vorangegangenen Zwischenrechnung anzugeben.

Die Bestimmungen über das Rechnungswesen einmaliger baulicher Unternehmungen sind sinngemäß auch anzuwenden bei Ausgaben, die bei Titel 812 . . jedes Kapitels des Einzelplans 18 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten (Erstausstattung) veranschlagt sind.

2.3.5 Den Einzelrechnungen sind als sonstige Rechnungsunterlagen insbesondere die nach VV Nr. 9.1 zu § 80 LHO erforderlichen Unterlagen beizufügen und ggf. nachzureichen (vgl. Nr. 2.1.1).

Die sonstigen Rechnungsunterlagen sind grundsätzlich für jeden Teil getrennt zu ordnen. Soweit sie sich spezifisch nicht trennen lassen, z. B. die Kassenanschläge und andere Unterlagen über die zugewiesenen Haushaltsmittel, sind sie zum Teil I zu nehmen.

2.3.6 Sonstige Hinweise:

2.3.6.1 Auf die Angabe der Zweckbestimmung bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten (sog. Kursiv-Titel) in den Rechnungsnachweisungen wird verzichtet.

2.3.6.2 Bei Maßnahmen, über die für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, hat die zuständige Dienststelle der Kasse als sonstige Rechnungsunterlage die nach VV Nrn. 9.2 und 9.3 zu § 80 LHO geforderten Angaben mitzuteilen.

2.3.6.3 Die Aufstellung einer Nachweisung über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen gemäß VV Nr. 6.1 zu § 80 LHO entfällt, wenn die Abschlagsauszahlungen im Titelbuch gesondert erfaßt, abgerechnet und verbliebene Posten in das Folgejahr übertragen werden (vgl. VV Nr. 6.5 zu § 80 LHO).

2.3.6.4 Die Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse sind unter Beachtung der VV Nr. 5 zu § 80 LHO aufzustellen und den Rechnungsnachweisungen beizufügen.

2.3.6.5 Die Rechnungsnachweisungen samt Anlagen sind nur dann in die von der Oberfinanzdirektion gelieferten Mappen (L 110) einzuheften, wenn ihr Umfang dies erfordert. In allen anderen Fällen — dies dürfte die Regel sein — sind sie in Belegmappen (Vordruck 6.515) den Rechnungsunterlagen beizufügen.

3 **Gesamtrechnungslegung**

3.1 **Oberrechnungen** (VV Nr. 8.2 zu § 80 LHO)
Die Oberfinanzkasse übersendet zwei Ausfertigungen der Oberrechnung an die zuständige Vorprüfungsstelle.

Auf die Angabe der Zweckbestimmung außerplanmäßiger und sog. Kursiv-Titel in der Oberrechnung wird verzichtet (vgl. Nr. 2.3.6.1).

Die Vorprüfungsstelle übersendet baldmöglichst eine vorgeprüfte Ausfertigung an den Hessischen Rechnungshof.

3.2 **Zentralrechnungen und Hauptrechnung**
(VV Nrn. 8.3 und 8.5 zu § 80 LHO)

3.2.1 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt die Zentralrechnungen (getrennt nach Einzelplänen) fünffach an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe der Ende 1983 verbliebenen Ausgabereste einschl. Vorgriffe geprüft und ihr eine Ausfertigung der Liste nach Nr. 4.5 zurückgegeben hat,

spätestens jedoch zum 24. Februar 1984.

Zwei Ausfertigungen davon sind auf Vordruck mit den Spalten 9 und 10 auszudrucken.

3.2.2 **Sonstige Hinweise**

3.2.2.1 Hinsichtlich der horizontalen und vertikalen Gliederung der Zentralrechnungen sind im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen eingetreten.

Aus technischen Gründen wird in den Zentralrechnungen der Haushaltsbetrag in Spalte 5 ohne Dezimalstellen ausgedruckt.

3.2.2.2 In Spalte 1 der Zentralrechnungen werden die Haushaltsstellen in Kurzform angegeben; auf den Wortlaut der Zweckbestimmungen wird weiterhin verzichtet. Ergeben sich die Zweckbestimmungen nicht aus dem Haushaltsplan (z. B. bei außerplanmäßigen Einnahmen oder Ausgaben, bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen sind), so trägt die Staatshauptkasse die Zweckbestimmungen gemäß VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO in einer Anlage nach (vgl. Nr. 3.2.7.1).

3.2.2.3 Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben wird die Kurzbezeichnung „APL" hinter (nicht vor) die Buchungsstelle gesetzt (z. B. 18 03 — 722 03 APL); Buchungsstellen gemäß VV Nr. 9.1 Satz 3 zu § 70 LHO (sog. Kursiv-Titel) werden durch ein nachgestelltes „KS" gekennzeichnet (z. B. 18 09 — 726 01 KS).

3.2.3 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Übersichten „Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll" auf besonderem Vordruck sechsfach an.

3.2.4 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Hauptrechnung dreifach an (Vordruck wie Zentralrechnungen).

3.2.5 In der Hauptrechnung werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Zentralrechnungen nach Hauptgruppen dargestellt und das Gesamtergebnis gebildet.

3.2.6 Fünf Ausfertigungen der Zentralrechnungen und drei Ausfertigungen der Hauptrechnung sind der Staatshauptkasse zu übersenden mit einer Erklärung,

daß die Eingabewerte für die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung sowie für die Gruppierungsübersicht und die Funktionenübersicht (vgl. Nr. 3.3) aus dem Haushaltsplan, aus den monatlichen Einnahme- und Ausgabeübersichten der Kassen sowie aus den von der Staatshauptkasse angefertigten Nachweisungen der Haushaltsreste erfaßt und in die Dateien mit den fachlich geprüften und freigegebenen Programmen übernommen worden sind.

3.2.7 Die **Staatshauptkasse** ergänzt die ihr zugegangenen Zentralrechnungen und die Hauptrechnung wie folgt:

3.2.7.1 Jeder Ausfertigung der **Zentralrechnungen** sind beizufügen:

Der Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll — vgl. Nr. 3.2.3 —,

ein Titelblatt, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften gemäß VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind,

eine Anlage gemäß VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO (vgl. Nr. 3.2.2.2).

3.2.7.2 Jeder Ausfertigung der **Hauptrechnung** ist ein **Titelblatt** beizufügen, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften gemäß VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind; auf dem **Schlußblatt** ist der Abschluß darzustellen.

3.2.7.3 Mit der Unterschrift übernehmen die Unterzeichner die Verantwortung für die Richtigkeit der Erläuterungen und die Vollständigkeit der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung und bestätigungen, daß die darin nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben mit den von den nachgeordneten Kassen abgerechneten Einnahmen und Ausgaben und ihren eigenen als Landeskasse insgesamt übereinstimmen.

3.2.8 Die **Staatshauptkasse** übersendet

3.2.8.1 von den Zentralrechnungen

eine Ausfertigung zusammen mit der Bescheinigung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nach Nr. 3.2.6 und einen Anhang zur Zentralrechnung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;

zwei Ausfertigungen (auf Vordruck mit den Spalten 9 und 10 — vgl. Nr. 3.2.1 —) und einen Anhang zur Zentralrechnung an die zuständige oberste Landesbehörde (VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO);

eine Ausfertigung und einen Anhang zur Zentralrechnung an das Ref. III C 4;

eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse;

3.2.8.2 von der Hauptrechnung

eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;

eine Ausfertigung an das Ref. III C 4;

eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse.

3.2.8.3 von den Übersichten nach Nr. 3.2.3

eine Ausfertigung der Einzelpläne 01 bis 19 einschließlich der Zusammenstellung der Einzelplansummen

zwei Ausfertigungen der Zusammenstellung der Einzelplansummen

an das Ref. III C 4.

3.2.9 **Das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden** übersendet die vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen nach Nr. 3.2.8 sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung bis Ende April 1984 dem Hessischen Rechnungshof (VV Nrn. 7.6 und 8.4 zu § 100 LHO).

3.2.9.1 Die **obersten Landesbehörden** verwenden gem. VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO

eine Ausfertigung der Zentralrechnung als Beitrag zur Haushaltsrechnung;

eine Ausfertigung mit Anhang zur Zentralrechnung ist für ihre Zwecke bestimmt.

3.3 **Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht**

3.3.1 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt die Gruppierungsübersicht nach Hauptgruppen zweifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. Die horizontale Gliederung entspricht dem Vordruck der Zentralrechnung.

3.3.2 In der Gruppierungsübersicht werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Hauptrechnung dargestellt und die Summen gebildet.

3.3.3 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt die Funktionenübersicht nach Hauptfunktionen zweifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. Die horizontale Gliederung entspricht dem Vordruck der Zentralrechnung.

3.3.4 In der Funktionenübersicht werden die Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechnung nach Hauptfunktionen dargestellt und die Summen gebildet.

3.3.5 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** stellt dem Minister der Finanzen — Referat III C 4 — gegen Rückgabe zur Herstellung der Haushaltsrechnung 1983 folgende Daten auf Magnetband zur Verfügung

— Zentralrechnungen (Rechnungen der Einzelpläne 01 bis 19)

— Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll der Einzelpläne 01 bis 19 sowie die Zusammenstellung der Einzelplansummen

— Gruppierungsübersicht (Anlage III)

— Funktionenübersicht (Anlage IV).

4 **Ausgabereste**

4.1 Die Pläne über die Verwendung der nach 1984 zu übertragenden Ausgabereste waren dem Minister der Finanzen **bis zum 27. Januar 1984** vier-

fach zu übersenden. Auf mein hierzu durch Schnellbrief ergangenes Rundschreiben vom 26. Januar 1984 — H 1000/1983 — III A 1 — (n. v) weise ich hin.

4.2 Eine Ausfertigung dieser Pläne übersendet die Haushaltsabteilung des Ministers der Finanzen, nachdem der Übertragung der Reste zugestimmt ist, bis spätestens zum 10. Februar 1984 an die Staatshauptkasse.

4.3 Die Staatshauptkasse fertigt eine Aufstellung über alle in das Haushaltsjahr 1984 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe und übersendet sie bis spätestens 14. Februar 1984 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für die maschinelle Aufbereitung.

4.4 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übernimmt die Haushaltsreste und übersendet der Staatshauptkasse zum 17. Februar 1984 eine Liste (Entwurf der Zentralrechnung) in doppelter Ausfertigung.

4.5 Die Staatshauptkasse prüft unverzüglich, ob die verbliebenen Haushaltsreste richtig eingegeben worden sind, und leitet eine Ausfertigung mit den ggf. erforderlich gewordenen Änderungen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung wieder zu (vgl. Nr. 3.2.1).

5 **Sonstiges**

5.1 **Rechnungslegung und -vorprüfung**

5.1.1 Ich bitte alle Landesdienststellen, die für die Rechnungslegung und -vorprüfung benötigten Unterlagen vordringlich zu bearbeiten, damit alle beteiligten Stellen die festgelegten Termine einhalten können.

5.1.2 Die Kassen legen die Dauerbelege (VV Nrn. 9.7 bis 9.9 zu § 75 LHO) den Vorprüfungsstellen nur auf besondere Anforderung vor. Die Vorprüfungsstellen fordern die Dauerbelege erst an, wenn sie diese für die Vorprüfung tatsächlich benötigen, und senden sie umgehend nach Beendigung der Vorprüfung an die Kassen zurück.

5.2 Die Kassen übersenden zum 1. März 1984 dem Minister der Finanzen — Referat IV A 3 — einen Nachweis der Darlehensforderungen für das Haushaltsjahr 1983. Auf die Anlage 3 zu den VV zu § 73 LHO (VV Nr. 1.3 zu § 73 LHO) weise ich hin. In die Nachweisung sind grundsätzlich alle Geldforderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aufzunehmen, die auf Vermögenskarteikarten zum Soll stehen.

5.3 Eine Zusammenstellung*) der Termine des Jahresabschlußerlasses und des Rechnungslegungserlasses in zeitlicher Folge ist den Erlaßempfängern als Anlage zum Rechnungslegungserlaß 1983 zugegangen.

Wiesbaden, 14. Februar 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3025 A — 83 — III C 41

StAnz. 10/1984 S. 541

251

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Beendigung der Übergangszeit bei der Handwerkskammer Rhein-Main nach § 46 der Satzung

Das Ende der Übergangszeit für die Zusammensetzung der Vollversammlung, für die Zusammensetzung des Vorstandes und für die Geschäftsführung durch zwei gleichberechtigte Hauptgeschäftsführer bei der Handwerkskammer Rhein-Main wird nach Anhörung der Handwerkskammer auf den Ablauf der zweiten Wahlperiode der Vollversammlung (30. Juni 1979) festgesetzt (§ 46 Abs. 1 der Satzung der Handwerkskammer Rhein-Main vom 1. Dezember 1978 (StAnz. S. 2543), geändert durch Beschluß der Vollversammlung der Kammer vom 10. November 1981 (StAnz. 1982 S. 760).

Wiesbaden, 13. Februar 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I b 1 — 403 c 4

StAnz. 10/1984 S. 545

252

Vergabe von Bauleistungen und Leistungen im Geschäftsbereich der Hessischen Straßenbauverwaltung

hier: Zuständigkeitsgrenzen für die Bauämter

Bezug: Runderlaß vom 26. Juni 1978 (StAnz. S. 1380)

Da sich die Baupreise in den letzten Jahren erhöht haben, ist eine Anpassung meines unter Bezug genannten Runderlasses erforderlich geworden.

Unter gleichzeitiger Aufhebung meines o. g. Runderlasses und der hierin bisher festgelegten Zuständigkeitsgrenzen führe ich hiermit ab 1. März 1984 für die Hessischen Straßenbauämter und das Autobahnamt Frankfurt am Main folgende Zuständigkeitsgrenzen bei der Vergabe von Bauleistungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau ein:

	Vergabesumme in DM bei
freihändiger Vergabe	40 000,— DM,
beschränkter Ausschreibung	200 000,— DM,
öffentlicher Ausschreibung	1 000 000,— DM.

Wenn bei der Ausschreibung von Ingenieurbauwerken Änderungsvorschläge oder Nebenangebote eingereicht werden, sind die Vergabeunterlagen — unabhängig von der Art der Ausschreibung — in jedem Fall dem Hessischen Landesamt für Straßenbau vorzulegen.

Die Grenze von 40 000,— DM soll für die freihändige Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen gelten, die nicht mit bereits vergebenen Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang stehen und damit unabhängig von einem etwaigen Hauptvertrag und ohne Bezugnahme auf andere vertragliche Vereinbarungen ausgeführt werden.

Für Nachtragsvereinbarungen, die zwar ebenfalls zu den freihändigen Vergaben gehören, aber unter ausdrücklicher Bezugnahme auf einen schon bestehenden Bauvertrag (Hauptvertrag) und zu dessen Bedingungen abgeschlossen werden, können die Straßenbauämter bzw. das Autobahnamt selbständig auch Nachtragsverträge abschließen, wenn der Wert der Nachtragsleistungen einschließlich der Auswirkungen etwaiger Mengenmehrungen oder -minderungen

15% der ursprünglichen Auftragssumme

des Hauptvertrages nicht überschreitet und nicht höher ist als

DM 200 000,—.

Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

1. Nach den Bestimmungen des § 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) muß dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorangehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
2. Bei freihändigen Vergaben, die auf Ausnahmefälle zu beschränken sind (vgl. § 3 VOB/A und VOL/A), ist auf die eingehende Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Angemessenheit der Angebotspreise besonderer Wert zu legen.
3. Soweit bestehende Verträge geändert werden, sind die Bestimmungen des § 58 BHO und LHO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) zu beachten.
4. Werden für einen Bauauftrag mehrere Nachtragsvereinbarungen abgeschlossen, so gelten die Zuständigkeitsgrenzen für die Summe aller Nachträge, nicht jedoch für jeden einzelnen Nachtrag gesondert.
5. Müssen Nachtragsvereinbarungen abgeschlossen werden, weil eine ausgeschriebene Baumaßnahme wesentliche technische Änderungen erfährt, so sind die Nachträge grundsätzlich dem Hessischen Landesamt für Straßenbau zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für

*) hier nicht veröffentlicht

geringfügige finanzielle Auswirkungen wesentlicher technischer Änderungen.

6. Bei Bauleistungen und Leistungen für Bundesfernstraßen sind — ungeachtet der vorstehenden Regelung für die Auftragsvergabe — bezüglich der Vorlage von Vergabeunterlagen an den Bundesminister für Verkehr die Bestimmungen der „Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen" und die hierzu ergangenen „Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau" des BMV zu beachten. Falls bei einem Auftrag die dort genannten Höchstgrenzen durch Abschluß von Nachträgen erreicht werden, müssen die Nachträge dem Hessischen Landesamt für Straßenbau zwecks Weitergabe an mich und den Bundesminister für Verkehr vorgelegt werden.

7. Bauleistungen und Leistungen für Kreisstraßen werden vom Kreisausschuß des jeweiligen Landkreises auf Grund eines Vergabevorschlags des zuständigen Straßenbauamtes vergeben. Anstelle einer Vergabegenehmigung tritt bei Überschreitung der vorgenannten Vergabesummen hier die Zustimmung zum Vergabevorschlag durch das Hessische Landesamt für Straßenbau.

8. Ich weise darauf hin, daß ich mir in besonders gelagerten Einzelfällen die Zustimmung zur Vergabe durch mein Haus vorbehalte.

Wiesbaden, 16. Februar 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 42 — 61 e — 02.03 — StB — 3/84
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 10/1984 S. 545

253

Bekanntmachung über das Vorhaben der Firma NUKEM GmbH, 6450 Hanau-Wolfgang, eine Brennelementfabrik NUKEM Gebäude 2 zu errichten und zu betreiben

Bezug: Bekanntmachung am 12. Dezember 1983 (StAnz. S. 2364)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) vom 8. April 1982 (BGBl. I S. 412) wird hiermit bekanngegeben, daß die Erörterung der Einwendungen, die den Gegenstand der Berichtigung der Antragsunterlagen der Firma NUKEM GmbH betreffen, am 20. März 1984, 9.00 Uhr, in der Kulturhalle in Hanau-Steinheim, Ludwigstraße 67, stattfindet. Der Erörterungstermin wird an den auf den 20. März 1984 folgenden Werktagen fortgesetzt, falls dies erforderlich sein sollte. Während des Erörterungstermins ist die Kulturhalle ab 8.00 Uhr geöffnet.

Wiesbaden, 20. Februar 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 52 — 99.1.4.3.1.6.1

254

Hinweis auf Änderungen von VDE-Bestimmungen

Bezug: Bekanntmachung des Hess. Oberbergamtes vom 16. Januar 1984 (StAnz. S. 328)

In der o. a. Bekanntmachung muß es bei DIN 57 660 Teil 101 (S. 329, linke Spalte) statt „1. September 1983" richtig „1. September 1982" heißen.

Die Redaktion

StAnz. 10/1984 S. 546

255

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes;

hier: Erlaubniserteilung an nichtärztliche Psychotherapeuten

Bezug: Erlaß vom 19. Januar 1978 (StAnz. S. 815)

Die o. a. Richtlinien werden mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8.1 Bei Antragstellern, die den von einer inländischen oder als gleichgestellt anerkannten ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad eines Diplom-Psychologen führen dürfen und glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen, ist in Anlehnung an das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Februar 1983 — BVerwG 3 C 21.82 — von einer Überprüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten i. S. des § 2 Abs 1 Buchst. i der Ersten DV — HeilprG abzusehen. Dabei kommt es nicht darauf an, daß eine besondere psychotherapeutische Zusatzausbildung oder Weiterbildung nachgewiesen wird. Vielmehr ist davon auszugehen, daß ein Diplom-Psychologe über die in diesem Bereich der Heilkunde erforderlichen psychotherapeutischen Grundkenntnisse verfügt. Da die Überprüfung keinen Fachkundenachweis erbringen soll, ist sie für diesen Personenkreis entbehrlich.

8.2 Im übrigen ist die Erteilung der Erlaubnis vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, b, f und g der Ersten DV — HeilprG abhängig.

In die Erlaubnisurkunde ist aufzunehmen, daß bei einer heilkundlichen Betätigung außerhalb des Gebietes der Psychotherapie die Erlaubnis zurückgenommen (§ 7 Abs. 1 Erste DV — HeilprG) oder die Vornahme der üblichen Überprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten DV — HeilprG aufgegeben wird. Eine Verpflichtung für den Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes, die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker" zu führen, besteht nicht. Es ist Aufgabe der Gesundheitsämter, darauf zu achten, daß die Begrenzung der Ausübung von Heilkunde auf psychotherapeutische Tätigkeiten eingehalten wird.

8.3 Beratung in sozialen Konflikten (z. B. Eheberatung, Familienberatung, Erziehungsberatung oder schulpsychologischer Dienst u. ä.) stellt keine Ausübung von Heilkunde im Sinne dieser Richtlinien dar.

Das gleiche gilt für Diplom-Psychologen, die nicht eigenverantwortlich-selbständig, sondern auf Weisung und unter Aufsicht (Supervision) eines Arztes tätig werden".

2. In Nr. 9 Abs. 1 Satz 3 entfällt der in Parenthese gesetzte Einschub:

„— bei Diplom-Psychologen ein als Heilpraktiker zugelassener Diplom-Psychologe —".

Wiesbaden, 6. Februar 1984

Der Hessische Sozialminister
III C 2 — 18b 18/01
— Gült.-Verz. 3533 —

StAnz. 10/1984 S. 546

256

Zusammenfassung der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter, der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, der Staatlichen Medizinaluntersuchungsämter zu gemeinsamen Untersuchungsämtern;

hier: Zusammenfassung der o. a. Untersuchungsämter im Bereich des Regierungspräsidenten Gießen

Unter Zusammenfassung

des Staatlichen Chemischen Untersuchungsamtes in Gießen,

des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Gießen und

des Staatlichen Medizinaluntersuchungsamtes in Dillenburg

wird mit Wirkung vom 1. April 1984 das

„Staatliche Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Mittelhessen"

mit Sitz in Gießen und Außenstelle in Dillenburg

errichtet.

Das neu eingerichtete Amt übernimmt zum 1. April 1984 die Aufgaben der bisherigen Staatlichen Untersuchungsämter.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Dienststelle obliegt dem Regierungspräsidenten in Gießen.

Die Dienststelle gliedert sich in vier Abteilungen mit folgenden Bezeichnungen:

Abteilung I — Humanmedizin,
Abteilung II — Lebensmitteluntersuchung 1,
Abteilung III — Lebensmitteluntersuchung 2 und
Abteilung IV — Veterinärmedizin.

Die Dienststelle in Gießen und die Außenstelle in Dillenburg führen als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Wappenfigur des Landes (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über das Landessiegel vom 29. März 1949 — GVBl. S. 38 —).

Die Dienstsiegel haben als Umschrift die Bezeichnung

„Staatliches Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Mittelhessen"

zu tragen. Soweit es Schwierigkeiten bereitet, die angeführte Bezeichnung ungekürzt auf dem kleinen Landessiegel unterzubringen, können zweifelsfreie Abkürzungen verwendet werden.

Wiesbaden, 17. Februar 1984

Der Hessische Sozialminister
M — VII A 1 — 3v — 02/07 VB5 — 7b

StAnz. 10/1984 S. 546

257 DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Flurbereinigung Mossautal—Hüttenthal, Odenwaldkreis

Am 9. Dezember 1983 ist vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Darmstadt nachstehender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Beschluß wird durch nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 10. Februar 1984

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
II B 6 — LK. 50.0 Darmstadt (Mossautal—Hüttenthal) — 388/84

StAnz. 10/1984 S. 547

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Hüttenthal und Unter-Mossau die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 910 ha, worin eine Waldfläche von 635 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

   „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Mossautal—Hüttenthal"
   mit dem Sitz in Mossautal.

   Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6100 Darmstadt, Eschollbrücker Straße 4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

   Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

   a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

   b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

   c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

   d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

   Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

   Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

   Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Mossautal und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Erbach und Beerfelden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeinde Mossautal und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist wird auch gewährt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6100 Darmstadt, Eschollbrücker Straße 4, eingelegt wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Darmstadt, 9. Dezember 1983

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung
F 847 — Mossautal—Hüttenthal

Anlage 1

Zum Verfahrensgebiet gehören folgende Grundstücke:

a) **Gemarkung Hüttenthal**

sämtliche Grundstücke **außer:**

Flur 4 Nr.: 5/2; 5/5; 5/7; 6; 7/1; 7/2; 7/3; 8/1; 9/3;

Flur 5 Nr.: 1—3; 4/1; 4/2; 5/1; 6/1; 6/2; 7/1; 8/1; 9/1; 10/1; 11/1; 12/1; 13—16; 17/1; 17/2; 17/3; 18; 20/1; 21—23; 24/1; 26—32; 33/1; 42/3; 42/4;

Flur 8 Nr.: 1/5;

b) **Gemarkung Unter-Mossau**

Flur 10 Nr.: 2/3; 2/4; 2/5; 2/6; 2/7; 2/8; 2/9; 4; 6/1; 6/2; 7/1 8/1; 9/8; 9/1; 9/9; 9/10; 9/11; 13/2; 13/4; 47/18;

*) hier nicht veröffentlicht

258

Flurbereinigung Greifenstein-Arborn, Lahn-Dill-Kreis

Am 30. Januar 1984 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 10. Februar 1984

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
II B 6 — LK. 50.0 Gießen
— Greifenstein-Arborn — 788/84

StAnz. 10/1984 S. 548

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund der §§ 4 und 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Arborn und Nenderoth die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 563 ha, worin eine Waldfläche von ca. 145 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

   „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
   von Greifenstein-ARBORN"
   mit dem Sitz in Greifenstein.

   Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Gießen — Außenstelle Dillenburg —, Wilhelmstraße 9, 6340 Dillenburg (Flurbereinigungsbehörde), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

   Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

5.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftpflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

   Sind entgegen den Vorschriften zu Ziff. 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Ziff. 5.3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen nach § 85 Nr. 5 FlurbG Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

7. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Ziff. 6 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

8. Wer den Vorschriften zu Ziff. 5.2, 5.3 oder 6 zuwiderhandelt, handelt nach § 154 FlurbG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

9. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Greifenstein und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Driedorf, Mengerskirchen und Löhnberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen Greifenstein, Herborner Straße 8, 6349 Greifenstein 1; Driedorf, Wilhelmstraße 16, 6349 Driedorf 1; Mengerskirchen, Dammstraße 12, 6296 Mengerskirchen 1, und Löhnberg, Obertorstraße 5, 6293 Löhnberg 1, zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 30. Januar 1984

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
F 855 — Greifenstein-Arborn —
0819/84

Anlage 1

Dem Flurbereinigungsverfahren von Greifenstein-Arborn unterliegen folgende Grundstücke:

1. **Gemarkung Arborn**

   Flur 37 gesamt,
   Flur 38 gesamt,
   Flur 39 gesamt,
   Flur 40 gesamt,
   Flur 41 gesamt,
   Flur 42 gesamt,
   Flur 43 gesamt,
   Flur 44 Flurstücke Nrn. 1/1, 2—4, 5/1, 5/4, 5/5, 5/6, 6—9, 10/1, 11/1, 12/1, 13/1, 14/1, 15, 16/1, 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 21, 22/1, 23/1, 24/1, 24/2, 25/1, 26/1, 59—69, 70/1, 71/1, 80/71, 81/71, 72—75, 78/1,
   Flur 45 gesamt,
   Flur 46 gesamt,
   Flur 47 gesamt,
   Flur 48 gesamt,
   Flur 49 gesamt,
   Flur 50 gesamt,
   Flur 51 gesamt,
   Flur 52 gesamt,
   Flur 53 gesamt,
   Flur 54 gesamt,
   Flur 55 gesamt;

2. **Gemarkung Nenderoth**

   Flur 11 Flurstücke Nrn. 1—9,

   Flur 12 Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 1/3, 2, 3, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 5/3, 6—9, 10/1, 11/1, 11/2, 11/3, 12/1, 13—15, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 17—26, 27/1, 28, 29, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 31/1, 31/2, 32—48, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 50/1, 50/2, 51—61, 62/1, 64/1, 64/2, 64/3, 66—68, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 71/10, 71/19, 71/20, 71/21, 71/23, 71/24, 71/25, 71/26, 71/28, 72/1, 72/2, 72/3, 73/1,

   Flur 14 Flurstücke Nrn. 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 49—53, 56/1, 57/1, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 59/1, 60—62, 63/1, 67, 72/1, 72/2, 72/3.

*) hier nicht veröffentlicht

259

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Reinhard Brückner (GRÜNE)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Reinhard Brückner (GRÜNE) ist ausgeschieden.

An seiner Stelle ist
Herr Franz Jakob
geb. 16. April 1949
Kfz-Mechaniker
Auf dem Ort 10
3549 Diemelstadt-Wethen

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — i. d. F. vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 248) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 15. Februar 1984

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 11 — 3 e 06.21

StAnz. 10/1984 S. 549

260

PERSONALNACHRICHTEN

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Karl Heinrich Brunner, Bruno Justmann, Kriminalhauptmeister Peter Paul Reichwein (sämtlich 31. 1. 84).

Frankfurt am Main, 13. Februar 1984

Der Polizeipräsident
P III/22 — 8 b 22

StAnz. 10/1984 S. 549

beim Polizeipräsidenten in Offenbach am Main

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** Polizeihauptmeister (BaL) Alfons Pfeifer, Polizeiobermeister (BaL) Jürgen Blumentritt (beide 1. 2. 84);

zu/zur **Kriminalkommissaren/in** die Kriminalhauptmeister/in (BaL) Friedrich Gronau, Ingrid Hartmann, Kriminalobermeister (BaL) Rainer Schmitt (sämtlich 1. 2. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Ralf Wenig (29. 1. 84), Herbert Heckroth (3. 2. 84), Klaus Bastian (8. 2. 84), Polizeimeister (BaP) Dieter Manus (26. 1. 84);

verstorben:

Polizeihauptmeister (BaL) Klaus Jürgen Vettkötter (8. 1. 84).

Offenbach am Main, 17. Februar 1984

Der Polizeipräsident
P III/2 — 8 b

StAnz. 10/1984 S. 549

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zu **Sonderschullehrerinnen (BaL)** die Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP) Bärbel Bastubbe, Kassel, Gabriele Hahn, Christa Grieneisen, beide Wolfhagen, Alexandrine Jahn-Aulepp, Fulda, Ingeborg Paul, Arolsen, Luise Wülfing, Schwalmstadt, Eleonore Wittekind-Eismann, Neukirchen (sämtlich 1. 2. 84), Marlene Ortmüller, Schwalmstadt (3. 2. 84);

zu **Fachlehrern/innen (BaL)** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Sigrid Becker, Calden (1. 12. 83), Harald Waurich, Frielendorf (2. 12. 83), Heidemarie Schaupp, Vellmar (7. 12. 83), Brigitte Möller, Schenklengsfeld (11. 12. 83), Lilly Medler, Arolsen (12. 2. 84);

zu **Fachlehrern/innen** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Peter Krah, Hosenfeld (4. 12. 83), Karin Fleischmann, Schenklengsfeld (12. 12. 83);

zu **Sonderschullehrern z. A. (BaP)** die Bewerber Arnold Baier, Eschwege, Hans-Joachim Philipp, Schwalmstadt (beide 1. 2. 84);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** Fachlehreranwärterin (BaW) Elke Baron, Niestetal (1. 2. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Bernhard Gilbert (20. 12. 83), Hans-Dieter Fischer, beide Arolsen, Sonderschullehrer (BaP) Volkhard Wiese, Hessisch Lichtenau (beide 1. 2. 84), Fachlehrerin (BaP) Renate Bosold-Adam, Rotenburg (8. 1. 84);

versetzt:

von Niedersachsen die Lehrer/innen (BaL) Angela Kroll, Kassel, Cornelia Köbberling, Wehretal, Jutta Janko, Breuna, Klaus-Dieter Habedank, Bad Karlshafen (sämtlich 1. 2. 84),

von Nordrhein-Westfalen Lehrerin (BaL) Annegret Günther, Battenberg (1. 2. 84),

von Berlin Sonderschullehrerin (BaL) Iris Bock-Lahmann, Schwalmstadt (1. 2. 84),

von Hamburg Lehrerin (BaL) Birgit Christian, Kassel (1. 2. 84),

nach Niedersachsen Lehrerin (BaL) Gertlinde Winkel, Hessisch Lichtenau, die Fachlehrerinnen (BaL) Marlis Rügge, Kassel, Dorit Günther, Herleshausen (sämtlich 1. 2. 84),

nach Nordrhein-Westfalen Lehrer (BaL) Ulrich Kienast, Rotenburg (1. 2. 84),

nach Baden-Württemberg Psychologierat (BaL) Helmut Schneider, Korbach (1. 2. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Horst Angerhöfer, Eschwege, Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Bruno Neef, Edermünde (beide 1. 2. 84), Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Hubert Wagner, Lohfelden (1. 1. 84), die Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Georg Buttstädt, Röhrenfurth, Gerhard Dietz, Allendorf, Realschulkonrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Ruth Vogeler, Kassel (sämtlich 1. 2. 84), die Realschullehrer (BaL) Gerhard Klein, Korbach (1. 12. 83), Wolfram Eschenbach, Kassel (1. 2. 84), die Lehrer/innen (BaL) Alfred Scheufler, Brunslar (1. 12. 83), Monika Spangenberg, Baunatal, Jürgen Sievers, Kaufungen (beide 1. 1. 84), Edith Neef, Edermünde, Elfriede Moog, Kassel, Hansjürgen Matthias, Waldeck, Helmut Rode, Korbach, Heinrich Günther, Gilserberg, Martha Peternell, Witzenhausen, Gerhard Mai, Frielendorf, Helmut Kleeberg, Korbach (sämtlich 1. 2. 84);

entlassen:

die Lehrerinnen (BaL) Gerlinde Kötter, Hofgeismar, Hildegard Leugering, Wildeck, Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Gudrun Finis, Kassel, die Fachlehrerin z. A. (BaP) Thirza Reuse, Fuldatal, Lehramtsreferendarin (BaW) Susanne Will, Eschwege (sämtlich 1. 2. 84);

verstorben:

Lehrer (BaL) Reinhard Kowalewski, Morschen (26. 12. 83).

Kassel, 13. Februar 1984

Der Regierungspräsident
23 a — 8 b 28

StAnz. 10/1984 S. 549

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

261 DARMSTADT

Zulassung von Einrichtungen zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch gemäß Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) — 5. StrRG —

In der Zeit vom 1. März 1983 bis 29. Februar 1984 sind im Regierungsbezirk Darmstadt die nachfolgend genannten Praxen als Einrichtung zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch nach Art. 3 des 5. StrRG zugelassen worden:

1. Dr. med. Cornelius Koralek,
   Seckbacher Landstraße 24,
   6000 Frankfurt am Main 60,
2. Dr. med. Nikolaus Hagenau,
   Kaiserstraße 99,
   6050 Offenbach am Main,
3. Dr. med. Horst Ettingshausen
   und Ulrich Schemann,
   Bahnhofstraße 27—33,
   6200 Wiesbaden.

Darmstadt, 20. Februar 1984

Der Regierungspräsident
II 4b/15d — 18h 44/01
StAnz. 10/1984 S. 550

262

Änderung von Standesamtsbezirken;

hier: Neufestlegung der Grenze zwischen den Standesamtsbezirken Wiesbaden und Wiesbaden-Biebrich

Nach § 52 Abs. 1 PStG wird mit Wirkung vom 1. April 1984 das durch die nachfolgenden Grenzen umschriebene Gebiet aus dem Standesamtsbezirk Wiesbaden ausgegliedert und dem Standesamtsbezirk Wiesbaden-Biebrich eingegliedert:

„Im Nordwesten vom Schnittpunkt der Bahnlinie Wiesbaden (Hauptbahnhof/Landesdenkmal/Waldstraße) — Limburg a. d. Lahn und dem Straßenmühlweg entlang dem Straßenmühlweg (Wegmitte) bis zur Waldstraße,

entlang der Waldstraße (beide Straßenseiten) bis zur Schiersteiner Straße,

der Schiersteiner Straße (beide Straßenseiten) in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Einmündung Teutonenstraße,

entlang der Teutonenstraße (Straßenmitte) bis zur Einmündung Holsteinstraße,

entlang der Holsteinstraße (beide Straßenseiten) in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung in den Konrad-Adenauer-Ring,

von dort entlang dem Konrad-Adenauer-Ring (Straßenmitte) in südöstlicher Richtung bis zur Biebricher Allee,

von dort entlang dem Theodor-Heuss-Ring (Straßenmitte) bis zur Mainzer Straße,

der Mainzer Straße (Straßenmitte) 200 Meter in südlicher Richtung folgend,

von dort in einer gedachten geraden Linie nach Westen bis zum Schnittpunkt des Theodor-Heuss-Ringes und der Eisenbahnlinie Wiesbaden (Hauptbahnhof/Landesdenkmal/Waldstraße) — Limburg a. d. Lahn,

von diesem Punkt entlang den Gleisen dieser Bahnlinie zunächst in südlicher und danach in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Bahnlinie mit dem Straßenmühlweg."

Darmstadt, 13. Februar 1984

Der Regierungpräsident
III 6 — 11 a — 25 h 04/09 (18)
StAnz. 10/1984 S. 550

263

Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben

Bezug: Bekanntmachung vom 6. Mai 1975 (StAnz. S. 984)

Lebensmittelchemiker Wolfram Piorr, zugelassen als Sachverständiger für die chemische Untersuchung von Lebensmittelgegenproben, hat sein Untersuchungslabor nach 6823 Neulußheim, Kornstraße 17, verlegt.

Meine o. a. Bekanntmachung wird ferner wie folgt geändert: „Die Zulassung als Gegenprobensachverständiger beschränkt sich auf die chemische Untersuchung von Lebensmittelgegenproben tierischer und pflanzlicher Herkunft im Rahmen der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung, der Zusatzstoffzulassungsverordnung, der Aflatoxinverordnung und der Fleischverordnung."

Darmstadt, 16. Februar 1984

Der Regierungspräsident
II 6/15c — 20 a 06/17 (1) — 23
StAnz. 10/1984 S. 550

264 GIESSEN

Vorhaben der Firma Rudolf Dietz, 6494 Freiensteinau 3

Die Firma Rudolf Dietz, Kirchgasse 3, 6494 Freiensteinau 3, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Schlachtanlage, Gemarkung Ober-Moos, Flur 1, Flurstück 99/1, gestellt. Die Anlage wird bereits betrieben.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Gießen. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 12. März 1984 bis 14. Mai 1984 bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, Südanlage 14, 6300 Gießen, Zimmer 116, und dem Ortsvorsteher von Freiensteinau-Ober-Moos, Friedrich Greb, Borngasse 5, Freiensteinau 3, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslagestellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 7. Juni 1984 bestimmt. Er findet im Dorgemeinschaftshaus Ober-Moos, Lichenröderweg, um 10.00 Uhr statt. Gesonderte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 14. Februar 1984

Der Regierungpräsident
32 — 53e 621 — Dietz
StAnz. 10/1984 S. 550

265 KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Fürsteneck" der Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Fulda, vom 17. Februar 1984

Auf Antrag und zu Gunsten der Gemeinde Eiterfeld wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1.1 bis 1.6 und 2.1 bis 2.6) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1
Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

§ 2
Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

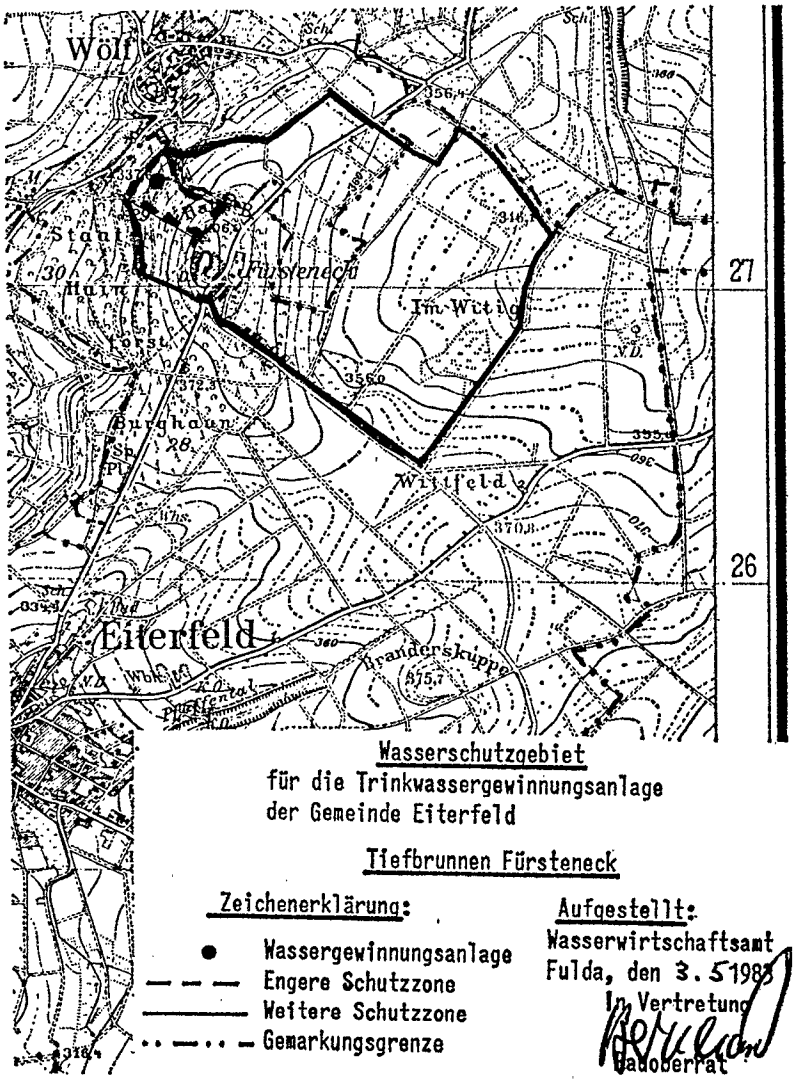

Hessisches Landesvermessungsamt
TK Eiterfeld Bl. Nr. 5224 Verv. Nr. 019/17

Zeichenerklärung:

●	Fassungsbereich	(Zone I)
— — — —	Engere Schutzzone	(Zone II)
———	Weitere Schutzzone	(Zone III)

(2) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke
Gemarkung Eiterfeld
Flur 6 Flurstück 26/4 teilweise.

(3) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke
Gemarkung Eiterfeld
Flur 6 Flurstück 26/4 teilweise,
Flur 14 Flurstücke 16 teilweise, 2 teilweise.

(4) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Eiterfeld und Eiterfeld/Ortsteil Wölf.

(5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1500, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung und Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim
Gemeindevorstand der Gemeinde Eiterfeld,
Am Amtsgericht 1, 6419 Eiterfeld 1.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
   — obere Wasserbehörde —,
   Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Fulda
   — untere Wasserbehörde —
   — Katasteramt —,
   6400 Fulda,
3. Wasserwirtschaftsamt Fulda
   Schillerstraße 8, 6400 Fulda,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung
   Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisausschuß des Landkreises Fulda
   — Bauaufsichtsamt —
   — Kreisgesundheitsamt —,
   6400 Fulda,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
   Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 3
Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)
Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
2. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
4. Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu

100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
7. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
8. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
9. Massentierhaltung,
10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
12. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
13. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
14. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (siehe „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten"),
15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
16. militärische Anlagen,
    Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
18. Rangierbahnhöfe,
19. Neuanlagen von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen,
    Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4
Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Eiterfeld und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5
Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlichen Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7
Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls

der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. Februar 1984

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 10/1984 S. 550

266

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 133 in der Gemarkung Neumorschen der Gemeinde Morschen, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Nach Verkehrsübergabe von Neubaustrecken der Kreisstraße 133 und der Landesstraße 3225 sind die in der Gemarkung Neumorschen der Gemeinde Morschen im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen alten Teilstrecken der Kreisstraße 133

von km 0,005 alt (an der B 83)
bis km 0,024 alt (am Bahnübergang) = 0,019 km

und

von km 0,083 alt (am neugebauten Anschluß der Neubaustrecke der K 133)
bis km 0,125 alt (bei km 0,565 der K 133 neu) = 0,042 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. März 1984 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, Widerspruch erhoben werden.

Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 9. Februar 1984

Der Regierungspräsident
— 36 (I) — 66 k 04-01 B/5 —

StAnz. 10/1984 S. 553

267 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Heusenstamm und Rembrücken, Landkreis Offenbach, zu Schutzwald vom 14. Dezember 1983

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Heusenstamm und Rembrücken, Landkreis Offenbach, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Immissions-, des Klima- und des Wasserschutzes als Schutzwald ausgewiesen.
2. Zum Schutzwald gehören die folgenden Waldabteilungen des Stadtwaldes Heusenstamm in den Gemarkungen Heusenstamm und Rembrücken:

Abt. 1	= 10,3 ha	Abt. 14 B	= 3,8 ha
Abt. 2	= 14,2 ha	Abt. 14 C	= 2,5 ha
Abt. 3	= 9,4 ha	Abt. 15 A	= 4,5 ha
Abt. 4	= 11,0 ha	Abt. 15 B	= 1,1 ha
Abt. 5 A	= 12,4 ha	Abt. 15 C	= 3,5 ha
Abt. 6 A	= 6,7 ha	Abt. 15 D	= 0,7 ha
Abt. 7 A	= 4,4 ha	Abt. 16 A	= 6,1 ha
Abt. 8 A	= 2,8 ha	Abt. 16 B	= 7,0 ha
Abt. 8 B	= 2,9 ha	Abt. 17	= 10,0 ha
Abt. 8 C	= 4,7 ha	Abt. 18 A	= 7,7 ha
Abt. 9 A	= 2,3 ha	Abt. 18 B	= 2,3 ha
Abt. 9 B	= 8,4 ha	Abt. 18 C	= 2,2 ha
Abt. 10 A	= 4,4 ha	Abt. 19 A	= 7,2 ha
Abt. 10 B	= 4,4 ha	Abt. 20 A	= 1,3 ha
Abt. 11 A	= 3,7 ha	Abt. 20 B	= 7,2 ha
Abt. 11 B	= 5,4 ha	Abt. 21 A	= 1,4 ha
Abt. 12 A	= 3,3 ha	Abt. 21 B	= 3,0 ha
Abt. 12 B	= 2,3 ha	Abt. 21 C	= 1,8 ha
Abt. 12 C	= 4,1 ha	Abt. 22	= 5,1 ha
Abt. 13 A	= 4,0 ha	Abt. 23 A	= 2,9 ha
Abt. 13 B	= 1,5 ha	Abt. 23 B	= 1,4 ha
Abt. 14 A	= 2,5 ha	Abt. 23 C	= 2,5 ha
Abt. 23 D	= 1,0 ha	Abt. 56	= 6,5 ha
Abt. 24 A	= 2,7 ha	Abt. 57 A	= 5,3 ha
Abt. 24 B	= 4,0 ha	Abt. 57 B	= 8,1 ha
Abt. 24 C	= 1,7 ha	Abt. 57 C	= 0,3 ha
Abt. 25 A	= 4,2 ha	Abt. 58 A	= 1,2 ha
Abt. 25 B	= 1,8 ha	Abt. 58 B	= 5,8 ha
Abt. 26 A	= 3,9 ha	Abt. 58 C	= 1,3 ha
Abt. 26 B	= 2,1 ha	Abt. 59 A	= 3,4 ha
Abt. 26 C	= 0,8 ha	Abt. 59 B	= 4,4 ha
Abt. 27 A	= 3,8 ha	Abt. 59 C	= 5,7 ha
Abt. 27 B	= 1,4 ha	Abt. 59 D	= 4,8 ha
Abt. 27 C	= 0,6 ha	Abt. 59 E	= 1,5 ha
Abt. 28 A	= 1,8 ha	Abt. 60 A	= 5,9 ha
Abt. 28 B	= 3,7 ha	Abt. 60 B	= 4,4 ha
Abt. 29 A	= 2,1 ha	Abt. 60 C	= 0,3 ha
Abt. 29 B	= 3,6 ha	Abt. 60 D	= 3,9 ha
Abt. 30 A	= 2,9 ha	Abt. 61 A	= 5,6 ha
Abt. 30 B	= 0,5 ha	Abt. 61 B	= 8,9 ha
Abt. 31	= 0,1 ha	Abt. 61 C	= 9,4 ha
Abt. 32	= 6,9 ha	Abt. 62 A	= 1,2 ha
Abt. 33 A	= 5,2 ha	Abt. 62 B	= 4,7 ha
Abt. 33 B	= 3,8 ha	Abt. 62 C	= 5,4 ha
Abt. 34 A	= 0,9 ha	Abt. 62 D	= 1,0 ha
Abt. 34 B	= 0,7 ha	Abt. 63 A	= 4,1 ha
Abt. 34 C	= 0,5 ha	Abt. 63 B	= 4,2 ha
Abt. 34 D	= 0,3 ha	Abt. 64 A	= 7,6 ha
Abt. 51 A	= 6,8 ha	Abt. 64 B	= 8,2 ha
Abt. 51 B	= 13,8 ha	Abt. 64 C	= 1,2 ha
Abt. 51 C	= 3,6 ha	Abt. 64 D	= 0,4 ha
Abt. 52 A	= 4,7 ha	Abt. 65 A	= 5,4 ha
Abt. 52 B	= 8,7 ha	Abt. 65 B	= 7,4 ha
Abt. 53 A	= 5,4 ha	Abt. 65 C	= 2,4 ha
Abt. 53 B	= 6,7 ha	Abt. 66 A	= 3,1 ha
Abt. 54 A	= 5,0 ha	Abt. 66 B	= 0,1 ha
Abt. 54 B	= 6,9 ha	Abt. 66 C	= 0,1 ha
Abt. 54 C	= 7,2 ha	Abt. 101 A	= 1,7 ha
Abt. 54 D	= 2,2 ha	Abt. 101 B	= 2,2 ha
Abt. 55 A	= 1,4 ha	Abt. 102	= 2,7 ha
Abt. 55 B	= 10,9 ha	Abt. 103 A	= 1,6 ha

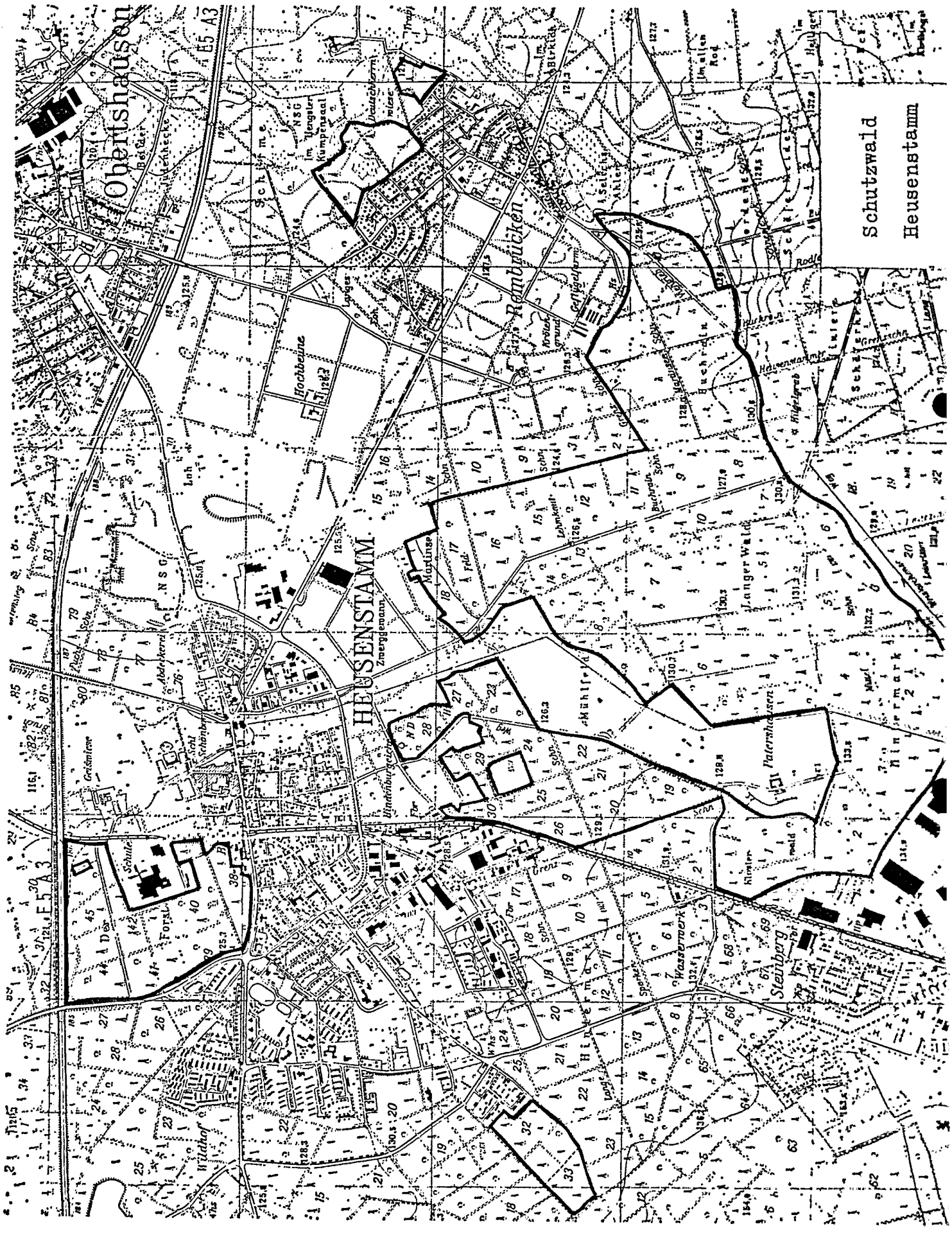
Schutzwald
Heusenstamm
Obertshausen
Rembrücken
HEUSENSTAMM
Hochbeine
Martinsee
Zweergemann
Langer Wald
Mühlfeld
Paternhausen
Steinberg
Wildhof
Schule
Forst
Hinterm Mark
Wassermark
E5 A3

Abt. 103 B	= 2,9 ha	Abt. 110 B	= 3,9 ha
Abt. 104	= 1,5 ha	Abt. 111 A	= 4,4 ha
Abt. 105 A	= 2,5 ha	Abt. 111 B	= 1,4 ha
Abt. 105 B	= 3,4 ha	Abt. 111 C	= 1,5 ha
Abt. 106 A	= 2,4 ha	Abt. 111 D	= 2,2 ha
Abt. 106 B	= 3,2 ha	Abt. 112 A	= 5,2 ha
Abt. 106 C	= 1,8 ha	Abt. 112 B	= 2,8 ha
Abt. 107 A	= 6,8 ha	Abt. 113 A	= 2,0 ha
Abt. 107 B	= 2,8 ha	Abt. 113 B	= 1,4 ha
Abt. 108 A	= 5,0 ha	Abt. 114 A	= 5,0 ha
Abt. 108 B	= 3,7 ha	Abt. 114 B	= 0,9 ha
Abt. 109	= 1,4 ha	Abt. 115 A	= 5,8 ha
Abt. 110 A	= 4,1 ha	Abt. 115 B	= 2,0 ha

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 586,0 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Heusenstamm.

3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in blau eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Forstbehörde — hinterlegt.

II. **Zweck der Erklärung zu Schutzwald**

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, weil dieser — die Siedlungsbänder Neu-Isenburg, Offenbach, Heusenstamm und Obertshausen im Norden sowie Dreieich, Dietzenbach und Rodgau im Süden trennende — Waldbereich für die im dortigen Raum lebende Bevölkerung eine außergewöhnlich hohe Bedeutung bezüglich der Reinhaltung der Luft, der Verbesserung des Klimas und der Minderung des von den zahlreichen Verkehrswegen ausgehenden Lärmes hat. Hinzu kommt der Wert dieses Waldes als landschaftsgliederndes Element sowie seine Fähigkeit im Hinblick auf die Reinigung und Speicherung der Niederschläge.

III. **Gesetzliche Beschränkungen**

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise und unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktion des Waldes erforderlich ist.

IV. **Schlußvorschriften**

1. Die verfahrenmäßigen Rechte
   a) des Trägers der Regionalplanung
   b) des Waldbesitzers
   c) der Gemeinde
   d) der unteren Naturschutzbehörde
   e) des Bezirksforstausschusses
   sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; andernfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 14. Dezember 1983

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
8 F 11 — 22
gez. Graulich

StAnz. 10/1984 S. 553

268

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Schachblumenwiesen von Altengronau" vom 13. Februar 1984

Auf Grund des § 18 Abs 1 und 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Die „Schachblumenwiesen von Altengronau" werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet „Schachblumenwiesen von Altengronau" besteht aus den Wiesen entlang der Sinn von der Struth im Norden bis zum Dittenbrunn im Süden innerhalb der Gemarkung Altengronau, Gemeinde Sinntal, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 74,1488 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (S. 556).

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Naturschutzbehörde — Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt und dem Hessischen Forstamt Sinntal, Neuengronauer Straße 15, 6492 Sinntal (Tel. 0 66 65/231), verwahrt. Sie werden bei diesen Stellen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
2. Koppelviehhaltung zu betreiben;
3. neue Drainagen zu verlegen;
4. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bohrungen vorzunehmen;
5. umgebrochene Flächen ackerbaulich zu nutzen;
6. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleibt die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 2 Nr. 1 bis 6 genannten Einschränkungen.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wiesen oder Weiden umbricht oder in eine andere Nutzungsart umwandelt (§ 2 Nr. 1);
2. Koppelviehhaltung betreibt (§ 2 Nr. 2);
3. neue Drainagen verlegt (§ 2 Nr. 3);
4. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bohrungen vornimmt (§ 2 Nr. 4);
5. umgebrochene Flächen ackerbaulich nutzt (§ 2 Nr. 5);
6. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 6).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren. Die Sicherstellungsanordnung kann um höchstens 2 Jahre verlängert werden.

Darmstadt, 13. Februar 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
In Vertretung
gez. Dumm I. V.

StAnz. 10/1984 S. 555

ÜBERSICHTSKARTE
Anlage zur Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des
geplanten Naturschutzgebietes
"Schachblumenwiesen von Altengronau"
vom 13. Februar 1984
Maßstab 1 : 25000
Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
– obere Naturschutzbehörde –
9 – 46 d 04/01 – Sch 11
In Vertretung
(Dumn)
BEZIRKSDIREKTION FÜR FORSTEN U. NATURSCHUTZ IN DARMSTADT
Altengronau
Obersinn
Ziegen-B.
Grauberg
Aspen
Hütte
Hoheleite
Dittenbrunner Kohl
Steinköppel
TK 25 : 5723 Altengronau

BUCHBESPRECHUNGEN

Ausländer- und Asylrecht. Von Bertold Huber. NJW — Schriftenreihe, Heft 41, 1983, 308 S., kart., 39,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Auf dem umfangreichen Literaturmarkt des Ausländerrechts ist ein weiteres Buch erschienen, das eine ergiebige Gesamtdarstellung dieses Themenbereichs anbietet. Wie der Autor, Wiss. Angestellter an der Universität Frankfurt und Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Frankfurt, in seinem Vorwort mitteilt, soll seine Schrift vorwiegend Rechtsanwälten, Richtern, Verwaltungsbeamten und Sozialarbeitern, aber auch dem interessierten Laien einen systematischen Einblick in das geltende Aufenthalts-, Asyl-, Arbeitserlaubnis- und Staatsangehörigkeitsrecht verschaffen. Dieses Vorhaben ist nach meiner Beurteilung gelungen. Die beiden Schwerpunktbereiche des Buches — Ausländer- und Asylrecht — sind umfassend und übersichtlich aufbereitet und dankenswerterweise mit zahlreichen Hinweisen auf Judikatur und Schrifttum (Stand August 1983) versehen. Das ist schon deshalb erfreulich, weil anders kaum noch ein annähernd verläßlicher Durchblick durch den Wust ausländerrechtlicher Vorschriften und Entscheidungen möglich erscheint. Anschauliche Kapitel über das Arbeitserlaubnisrecht und den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit runden Hubers Schrift ab, die allen Interessenten empfohlen werden kann.

Regierungsdirektor Peter Dörner

BAT-Jahrbuch 1984. Von Manfred Petin, Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. 704 S., DIN A6, kart., 17,50 DM. Walhalla u. Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Rechtzeitig zum Jahresbeginn ist wieder das handliche BAT-Jahrbuch erschienen. Es wird anstelle des bisher flexiblen Einbands erstmals in einem festen kartonierten Einband angeboten.

Das Taschenbuch enthält — wie schon seine Vorgänger — die für die Angestellten des öffentlichen Dienstes wesentlichen tariflichen Regelungen. Es ist zum Teil mit kurzen und präzisen Erläuterungen versehen.

Das Büchlein vermittelt dem Benutzer einen Überblick über die wichtigsten tariflichen Regelungen, die den derzeit maßgebenden Rechtsstand wiedergeben. Die vorangestellte Inhaltsübersicht und das ebenfalls vorangestellte Stichwortverzeichnis helfen auch dem in tarifrechtlichen Fragen weniger Erfahrenen, sich schnell zurechtzufinden.

Aufmachung und Inhalt des Büchleins stehen in einem rechten Verhältnis zum Preis. Man kann es deshalb dem Interessenten getrost zur Anschaffung empfehlen.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Städtebauförderungsgesetz — Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Gemeinden sowie Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts einschließlich der Verwaltungsvorschriften —.

Kommentar von Dr. jur. Wilhelm Hans. Loseblattausgabe, in 4 Bänden, 65. Erg.Liefg., Stand 1. Juni 1983, 57,— DM. Gesamtwerk 78,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die 65. Ergänzungslieferung des hier mehrfach schon dargestellten Kommentars (zuletzt StAnz. 1983 S. 2376) bringt Ergänzungen für bundesrechtliche Regelungen zum Raumordnungsgesetz, Flurbereinigungsgesetz, Wohnungsbauprämiengesetz, Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbauprämiengesetzes, Einkommensteuergesetz und zur Einkommensteuerdurchführungsverordnung 1981. Der landesrechtliche Teil wird um Regelungen, die das Land Bremen betreffen, ergänzt. Zur Bewertung dieser Ergänzungslieferung und des übrigen Gesamtwerkes verweise ich auf die früheren Besprechungen.

Regierungsdirektor Hanns-Reinhard Weiß

Sozialversicherungsgesetze, Angestelltenversicherung mit Nebengesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Begründet von J. Eckert, MinDir a. D., fortgeführt von W. Brigmann, Oberamtsrat a. D., Loseblattwerk, 30. Erg.Liefg., Stand August 1983, 140 S., 25,— DM; Gesamtwerk, rd. 1 530 S., Plastikordner, 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Im Anschluß an die in StAnz. 1983 S. 1531 besprochene Ergänzungslieferung arbeitet die neue Ergänzungslieferung die Rechtssetzung bis zum Stand vom August 1983 ein. Berücksichtigt sind insbesondere das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 223 — zu S. 92.14 und 93.11) und das Gesetz zur Änderung des Wehr- und Zivildienstes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179 — zu S. 93.1 und 67). In neuer Fassung sind abgedruckt die Auszüge aus dem Bundessozialhilfegesetz (S. 92.99) und aus dem Wehrpflichtgesetz (S. 93.2). Die Folgerungen aus der Nichtigkeit des Staatshaftungsgesetzes sind gezogen (S. 93.9 und S. 96 b. 1). Zu § 32 Abs. 7 Satz 2 AVG ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Februar 1983 (BVerfGE 63, 119) erwähnt (S. 92.151). Die Tabellen sind auf den neuesten Stand gebracht. Neben vielen kleineren Änderungen sei auf die Geringfügigkeitsrichtlinien 1983 (S. 92.35) und auf den Erlaß über die Rentenversicherung der Soldaten im Grundwehrdienst (S. 93.52) hingewiesen.

Die Textsammlung gibt jetzt den Rechtsstand vom August 1983 wieder.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Bundesversorgungsgesetz — Soldatenversorgungsgesetz. Schwerbehindertengesetz, Unterhaltsbeihilfegesetz, Heimkehrergesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Sozialgerichtsbarkeit sowie Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Loseblattsammlung, 11. Aufl., 24. Erg.Liefg., Stand 20. Oktober 1983, rd. 360 S., 22,— DM; Gesamtwerk, rd. 1 420 S., 38,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Seit dem Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung (StAnz. 1982 S. 1591) ist das Bundesversorgungsgesetz durch das Sozialgesetzbuch — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) und durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857; 1983 S. 311) geändert worden. Die neue Ergänzungslieferung arbeitet diese Änderungen in die Textsammlung ein. Seitdem hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 28. Juni 1983 (1 BvL 20/79; BGBl. 1983 I S. 951) die Verfassungsmäßigkeit des § 33 b Abs. 6 Satz 2 BVG festgestellt. Viele weitere Änderungen brachte neuestens Art. 16 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532). Die weiteren bis zum 20. Oktober 1983 ergangenen Rechtsvorschriften sind auch bei den anderen in diesem Band abgedruckten Texten berücksichtigt.

Zum Soldatenversorgungsgesetz und zum Zivildienstgesetz waren bisher die der Bekanntmachung der Neufassung im Bundesgesetzblatt vorangestellten Bemerkungen über die Vorschriften abgedruckt, die in der Neufassung berücksichtigt waren. Diese Hinweise sind jetzt bei dem Abdruck der neuen Fassung der Gesetze in dieser Sammlung leider entfallen.

Die Ergänzungslieferung beachtet auch die Auswirkungen der Verfassungswidrigkeit des Staatshaftungsgesetzes und stellt deshalb die alte Fassung der durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften (im Bundesseuchengesetz, im Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und im Sozialgerichtsgesetz) wieder her.

Die Textsammlung beruht nach dieser Ergänzungslieferung auf dem Stand vom 20. Oktober 1983.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Hessisches Landesplanungsgesetz. Taschenkommentar. Von Ltd. Regierungsdirektor Dr. Karl Ihmels und Regierungrat z. A. Michael Köppl. 1983, 198 S., Plastikeinband, 85,— DM. Carl Heymanns Verlag, 5000 Köln, 1000 Berlin, 5300 Bonn, 8000 München.

Berücksichtigt man, daß die ursprüngliche Fassung des mehrfach novellierten Hessischen Landesplanungsgesetzes aus dem Jahre 1962 stammt, so ist die nun erfolgte erstmalige kommentatorische Auseinandersetzung mit diesem Gesetz sicher überfällig und insofern grundsätzlich zu begrüßen. Das Schließen dieser Lücke ist deshalb bedeutsam, weil — auf der rechtlichen Basis des Landesplanungsgesetzes — Hessen als erstes und in dieser Form bislang einziges Bundesland ein flächendeckendes System regionaler Raumordnungspläne geschaffen hat, die von kommunal verfaßten Körperschaften erarbeitet und von der Landesregierung festgestellt wurden. Die Herausgabe des Kommentars erscheint aber auch zum jetzigen Zeitpunkt besonders wichtig, da die komplexer und großräumlich wirksam werdenden Probleme die Konkretisierung überörtlicher Ziele und die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen erfordern und damit der Regionalplanung und der Landesentwicklungsplanung neue Bedeutung zukommt.

Dem Kommentierungsteil vorangestellt sind neben dem Text des Bundesraumordnungsgesetzes die wichtigsten landesrechtlichen Vorschriften sowie Fundstellennachweise über die regionalen Raumordnungspläne und die erlassenen Verwaltungsvorschriften. Eine kartographische Darstellung der Planungsregionen wird vermißt.

Die Kommentierung selbst beginnt mit der Abgrenzung raumplanerischer Begriffe und einem kurzen Abriß über die Geschichte der Raumordnung und Landesplanung sowie ihrer rechtlichen Regelungen.

Die Verfasser bezeichnen ihr Werk als einen „Versuch". Dabei sind sie vielfach der Versuchung unterlegen, anstelle einer Kommentierung im herkömmlichen Sinne, nämlich der Erläuterung einzelner gesetzlicher Vorschriften, sich kritisch mit der bestehenden Rechtslage und der nach ihrer Ansicht teilweise mangelhaften rechtlichen Ausgestaltung des Planungsbereiches auseinanderzusetzen. Zwar wird eingeräumt, daß die hessische Raumplanung beachtliche Ergebnisse vorzuweisen hat (z. B. flächendeckende regionale Raumordnung), andererseits aber die Meinung vertreten, daß das Rechtsstaatsgebot und die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts (z. B. Bestimmtheitsgebot) eine strengere Durchnormierung des Landesplanungsrechtes erforderten, um damit letztlich der Raumordnung und Landesplanung ein stärkeres Fundament zu verschaffen. Insgesamt wird eine unzureichende rechtswissenschaftliche Begleitung der Disziplin Landesplanung und die unbefriedigende Fortentwicklung der Gesetzgebung beklagt. Die Gesetzes-, Verordnungs- und Erlaßlage wird als äußerst unvollkommen empfunden. Für die Kommentatoren macht sich dies beispielsweise an der Frage nach der Verbindlichkeit von Bestimmungen der regionalen Raumordnungspläne, an einer von ihnen als nicht ausreichend angesehenen Koordination bei der Fortschreibung dieser Pläne, an dem Problem der Verbindlichkeit der Fachplanungen für die regionalen Raumordnungspläne und an fehlenden (Verfahrens-) Regelungen für Abweichungs- und Raumordnungsverfahren fest.

Billigt man den Verfassern zu, daß sie auch Organisationsstrukturen kritisch beleuchten, so z. B. Betrachtungen über die Sinnhaftigkeit der Ressortierung der obersten Landesplanungsbehörde anstellen, dürften aber Mutmaßungen über „taktische" und „koalitionspolitische Überlegungen" bei dieser Frage über den Rahmen des selbstgewählten Anspruchs eines „Praktiker-Kommentars" hinausgehen.

Das Bemühen der Kommentatoren, in „absehbarer Zeit eine verbesserte Auflage" zu veröffentlichen, sollte davon getragen sein, das Werk zu einem „echten" Kommentar zu entwickeln. Dabei müssen auch sachliche Ungereimtheiten beseitigt werden. So führt z. B. den Vorsitz im Strukturausschuß (s. Anmerkung 16 zu § 7) nicht der Leiter der Staatskanzlei, sondern der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten als oberste Landesplanungsbehörde. Es liegt wohl eine Verwechslung mit dem Planungsausschuß, dem Gremium der Staatssekretäre vor, der u. a. über die Fortschreibungsentwürfe der regionalen Raumordnungspläne, die der Landesregierung als Kabinettvorlage vorzulegen sind, zu beschließen hat. Hier führt der Chef der Staatskanzlei den Vorsitz.

Für eine „verbesserte Auflage" wäre auch zu wünschen, daß — trotz übersichtlicher Gestaltung des vorliegenden Werkes — im Interesse einer klareren Gliederung eine den Anmerkungsziffern vorangestellte direkte Bezugnahme auf die jeweils kommentierten Absätze der einzelnen Vorschriften erfolgt (z. B. „Zu Abs. 3").

Der Kommentar soll nach den Worten der Verfasser „einen ersten Einstieg" in die landesplanungsrechtliche Problematik bieten. So verstanden, kann er allen mit planungsrechtlichen Fragen Befaßten nützlich und hilfreich sein. Der Preis von 85,— DM erscheint unangemessen hoch.

Amtsrat Karl-Heinz Franke

Hessisches Bedienstetenrecht. Von Ministerialdirig. a. D. Maneck und Ltd. Ministerialrat Dr. Schirrmacher. Loseblattsammlung, 6. Aufl., 55.—58. Erg.Liefg., Gesamtwerk, 169,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH u. Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Die 55. Ergänzungslieferung führt die Überarbeitung der Erläuterungen zur Hessischen Disziplinarordnung (enthalten im Ergänzungsband III) fort, nachdem bereits zu einem früheren Zeitpunkt die umfangreiche Einleitung zum Disziplinarrecht neugefaßt worden war. In den Besoldungsteil der Sammlung wurden die Rechtsänderungen beispielsweise als Folge des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1981 aufgenommen sowie neuere Verwaltungsanweisungen zu diesem Rechtsgebiet und zum Besoldungsnebenrecht und beamtenrechtlichen Fürsorgerecht wiedergegeben. Die 56. Ergänzungslieferung ist im wesentlichen dem Tarifrecht der Arbeiter, ferner der Aktualisierung des Besoldungsteils vorbehalten. In den letzteren sind besonders die Änderungen aus dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983 eingearbeitet worden. Ferner wurden die — neuen — Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 20. Dezember 1982 aufgenommen. Der Besoldungsteil (einschließlich Besoldungsnebenrecht) befindet sich somit auf dem Stand vom Juni 1983. 57. und 58. Ergänzungslieferung haben fast ausschließlich die Wiedergabe des geltenden Tarifrechts für Arbeiter zum Gegenstand.

Eine Sammlung wie diejenige des Hessischen Bedienstetenrechts behält ihren Wert nur, wenn sie auf dem laufenden ist. Daran hat es in der Vergangenheit oft gemangelt. Inzwischen hat sich das wesentlich gebessert. Jedenfalls ist die Angst kleiner geworden, nach nicht mehr zutreffendem Recht entschieden oder Auskunft gegeben zu haben. Die besonderen Vorzüge der Kommentierungen des HBG und des HPVG sind an dieser Stelle schon wiederholt herausgestellt worden. Insgesamt gesehen hat sich der Gebrauchswert der Sammlung durch das Bemühen um Aktualität erheblich erhöht.

Regierungsoberrat Gottfried Nitze

Verwaltungsbetriebslehre, Von Dr. Nikolaus Steinebach. 2. Aufl., 1983, 262 S., kart., 19,80 DM. — Das Verwaltungsstudium in Grundrissen, Bd. 6. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg.

Das in zweiter Auflage erschienene Buch von Steinebach widmet sich einem jungen, aber immer wichtiger werdenden Wissenschaftszweig innerhalb der Betriebswirtschaftslehre, nämlich der Verwaltungsbetriebslehre oder Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Wirtschaft (und Verwaltung). Das Buch ist in 4 Kapitel untergliedert.

Im Ersten Kapitel werden die Grundlagen einer Verwaltungsbetriebslehre vorgestellt, wobei die ökonomische Dimension des Verwaltungshandelns als Ausgangspunkt betrachtet wird. Dies wird damit begründet, daß in jeder Verwaltung Entscheidungen oder Verfügungen über knappe Ressourcen (Personal, Anlagen, Material usw.) zur Erreichung gesellschaftlicher und oder betrieblicher Zielsetzungen getroffen werden müssen. Ausgehend von dieser Tatsache wird die Wirtschaftlichkeit mit den zwei Varianten (Maximal- und Minimalprinzip S. 10) als die wesentliche Erkenntnis einer Verwaltungsbetriebslehre angesehen und sie soll die Basis für Entscheidungen im „Verwaltungsbetrieb" sein. Bei der Erklärung dessen, was ein Verwaltungsbetrieb darstellen soll, geht der Autor von folgender Definition aus: Ein Verwaltungsbetrieb ist eine einzelne Leistungseinheit der öffentlichen Verwaltung, die nach Maßgabe staatlicher Zielvorgabe überwiegend kollektiven Fremdbedarf deckt, indem sie Kollektivgüter primär unentgeltlich absetzt. Er befindet sich zudem in vollem Eigentum des Staates und ist deswegen keinem Bestandsrisiko ausgesetzt (S. 15/16).

Mit dieser Definition soll der „Verwaltungsbetrieb" von anderen Betriebstypen, und zwar dem Haushaltsbetrieb, privaten Unternehmungen und dem öffentlichen Betrieb, abgegrenzt werden können. Während die Abgrenzung zu den ersten beiden Betriebstypen anhand eindeutiger Kriterien unproblematisch ist, enthält die Abgrenzung zwischen öffentlichem Betrieb und Verwaltungsbetrieb doch einigen „Zündstoff".

Die Abgrenzung zwischen Verwaltungsbetrieb und öffentlichem Betrieb wird dadurch vorgenommen, daß unter einem Verwaltungsbetrieb nur der sogenannte Bruttobetrieb und unter einem öffentlichen Betrieb der sogenannte Nettobetrieb verstanden wird (S. 17). M. E. ist diese Abgrenzung etwas zu willkürlich, da die Kriterien und die daraus entwickelten Merkmale (z. B. Eigen-/Fremdbedarf, vorherrschende Betriebsziele) noch nicht exakt genug sind, um eine eindeutige Abgrenzung zwischen Verwaltungsbetrieb und öffentlichem Betrieb vornehmen zu können.

Im Zweiten Kapitel wird das Führungssystem des Verwaltungsbetriebes erörtert, wobei Planung, Organisation und Kontrolle als wesentliche Elemente dieses Systems aufgefaßt werden. Im Rahmen des Planungsabschnittes wird neben dem Begriff und der Bedeutung der Planung unter anderem auch auf den Planungsprozeß im Verwaltungsbetrieb und die anzuwendenden Planungstechniken eingegangen. Bei letzteren wäre es wünschenswert gewesen, wenn neben dem Entscheidungsbaumverfahren zur Alternativen-Auswahl auch auf die Nutzen-Kosten-Untersuchungen eingegangen worden wäre, da gerade diese Techniken von den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit herrühren.

Im Rahmen des Organisationsabschnittes werden neben einem Überblick zu den wesentlichen Inhaltsvorstellungen des Organisationsbegriffes die wichtigsten Organisationslehren und Organisationstechniken im Verwaltungsbetrieb dargelegt. In diesem Zusammenhang wird auch auf den kooperativen und autoritären Führungsstil eingegangen.

Bezüglich der Kontrolle als letztem Element des Führungssystems werden Begriff und Aufgabe der Kontrolle, Kontrollarten, Kontrollverfahren und Kontrolltechniken abgehandelt. Besonders eingegangen wird auf die verwaltungsinterne Kontrolle. Hier vermißt man den Hinweis, daß die umfangreichen Kontrollen im Verwaltungsbetrieb bislang überwiegend keine Wirtschaftlichkeitskontrollen darstellen, sondern nach wie vor Rechtmäßigkeitskontrollen dominieren.

Im Leistungssystem des Verwaltungsbetriebes (Drittes Kapitel) werden die wesentlichen Probleme der Produktionsfaktoren dieses Dienstleistungsbetriebes sowie die Teilbereiche Beschaffung, Leistungserstellung und Leistungsaufgabe analysiert.

Das abschließende Vierte Kapitel setzt sich mit dem Rechnungssystem der Verwaltungsbetriebe auseinander und rückt Kameralistik, die Vermögensrechnung und die Kosten- sowie Wirtschaftlichkeitsrechnungen in Verwaltungen in den Mittelpunkt der Ausführungen.

Steinebachs Buch bietet trotz der teilweise vorgenommenen „Kritik" nicht nur den Studenten an den Verwaltungsfachhochschulen und Universitäten eine günstige Zugangsmöglichkeit zum Fach Verwaltungsbetriebslehre, hinzu kommt, daß dieses Buch m. E. auch für die nicht wirtschaftswissenschaftlich vorgebildeten Praktiker geeignet erscheint, sie mit verwaltungsbetriebswirtschaftlichen Themenstellungen vertraut zu machen. Insofern stellt das Buch eine Ergänzung zu den bereits vorhandenen Büchern von „Reichhard: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung", „Eichhorn/Friedrich: Verwaltungsökonomie I", und neuerdings „Rieger: Unternehmen und öffentliche Verwaltungsbetriebe" für den jungen Wissenschaftszweig der Verwaltungsbetriebslehre/Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Wirtschaft (und Verwaltung) dar.

Prof. z. A. Dr. Jürgen Volz

Verwaltungsführung, Verwaltungspraxis, Verwaltungswandel. Festschrift für Karl-Heinz Mattern zum 65. Geburtstag, 1983, 260 S., DIN A5, kart. (englische Broschur), 40,— DM. Verlag Recht, Verwaltung, Wirtschaft GmbH, 8400 Regensburg.

Mit dieser Festschrift wird Prof. Dr. Karl-Heinz Mattern geehrt, der erste Präsident der im Jahre 1969 gegründeten Bundesakademie für öffentliche Verwaltung. Mattern ist überdies Lehrbeauftragter für Parlamentsrecht und Atomrecht in Saarbrücken, Honorarprofessor für Verwaltungswissenschaft, Verwaltungspolitik und Gesetzgebungslehre in Münster, Verfasser zahlreicher Schriften zu Rechts-, Fortbildungs- und Verwaltungsfragen und Mitherausgeber der Reihe „Das Verwaltungsstudium in Grundrissen", die an den Verwaltungsfachhochschulen weite Verbreitung gefunden hat.

Unter systematischen Gesichtspunkten ist Festschriften schwer beizukommen. Sie drehen sich naturgemäß um die Person des zu Ehrenden und die Beiträge sind eher von Zufälligkeiten bestimmt als von einer geschlossenen Konzeption. Die Autoren dieser Festschrift kommen aus den verschiedensten Bereichen: Wissenschaft, Verwaltungspraxis, Aus- und Fortbildung, Gewerkschaft und Beamtenbund. Der Band ist untertellt in die Kapitel „Verwaltungsführung", „Verwaltungspraxis" und „Verwaltungswandel". Diese weitgefaßten Begriffe erlauben die Einordnung der unterschiedlichsten Beiträge, die nur in dem Untersuchungsgegenstand „Verwaltung" eine Gemeinsamkeit aufweisen. Jedem der drei Kapitel ist ein einleitender Überblick in deutscher, englischer und französischer Sprache aus der Feder von Wittkämper vorangestellt, der gemeinsam mit Schwebbach als Herausgeber fungiert. Auch drei Beiträge ausländischer Verfasser sind übrigens in französisch bzw. englisch abgefaßt. Die Vielfalt der behandelten Themen sei hier nur anhand einiger Beispiele aufgezeigt. Da schreibt Böhret über „Führungsprobleme in komplexen Sonderorganisationen am Beispiel des Universitätsrektors", Klinghofer über den „Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes für Israel" und H. König „Vom Sinn und Unsinn integrierter Systeme". Es ist hier nicht möglich, auf alle 18 Beiträge im einzelnen einzugehen. Nur einige sollen besonders hervorgehoben werden.

Anknüpfend an entsprechende Überlegungen von Mattern und anderen weist Bernfeld, Direktor der Verwaltungsakademie in Wien, in seinem Beitrag auf die Bedeutung der Aus- und Fortbildung für die Verbesserung der Gesetzgebung hin. Er kritisiert, daß in der juristischen Ausbildung im allgemeinen die Gesetzgebungslehre fehlt und fordert eine Aus- und Fortbildung vor allem in der Gesetzessprache, der Gesetzestechnik und der Gesetzesökonomie. Allerdings gibt sich angesichts wachsender Staatsaufgaben auch Bernfeld nicht der Illusion hin, man könne auf diese Weise Zahl und Umfang der Gesetze radikal reduzieren.

Angelsächsisch-nüchtern, ohne wissenschaftlichen Ballast, beschreibt N. E. A. Moore, Principal of the Civil Service College, London, neue Entwicklungen der Aus- und Fortbildung für Spitzenkräfte in der britischen Verwaltung. Auch in Großbritannien hat man die Feststellung gemacht, daß die Spitzenkräfte der Verwaltung nur schwer für Fortbildungsveranstaltungen gewonnen werden können. Daher will man dort ein quantitatives Minimalprogramm für die Weiterbildung aller Spitzenkräfte bis zu einem bestimmten Alter einführen. Bemerkenswert auch Moores Ausführungen über eine größere Durchlässigkeit der Laufbahnen in den Spitzenpositionen. Letztlich offen bleibt auch bei Moore die Frage, wie die „high fliers", die großen Talente, frühzeitig ausgemacht und der speziellen Weiterbildung für Führungskräfte zugeführt werden können.

Wittkämper liefert unter dem Titel „Die Herausforderungen der öffentlichen Verwaltung und der Verwaltungslehre durch neue Technologien" den wohl bemerkenswertesten, weil zukunftsorientierten Beitrag. Dabei versteht Wittkämper unter neuen Technologien vor allem die Informations- und Kommunikationstechniken, die über die heutigen und die zukünftigen Telekommunikationsnetze möglich werden. Dies reicht vom neuzeitlichen Fernsprechsystem bis zur Bürokommunikation. Seine Thesen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

— Vieles von dem, was heute als technischer Wandel bezeichnet wird, ist Bestandteil eines sehr viel umfassenderen ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Wandels. Wir wachsen offenbar in einen umfassenden neuen Lebens- und Kulturstil hinein.

— Die Möglichkeiten neuer Technologien kann die öffentliche Verwaltung nur nutzen, wenn dem eine entsprechende Weiterbildung vorhandener Mitarbeiter und ein entsprechendes Anforderungsprofil der Qualifikationen neuer Mitarbeiter entspricht.

— Die neuen Technologien werden die öffentliche Verwaltung in die Lage versetzen, das immer größere Mißverhältnis zwischen der Aufgabenausdehnung im Bereich der technischen Verwaltungsfunktionen und der Personalstärke zu mildern, sofern die erforderlichen Investitionen durchgeführt werden. Dabei vertritt Wittkämper die Auffassung, daß der Immissionsschutz und die Gefahrenabwehr im allgemeinen der größte Wachstumssektor der staatlichen Verwaltung werden, nachdem in den 70er Jahren der Bildungsbereich das größte Wachstum aufwies.

— Die neuen Technologien werden neue Verflechtungen der verschiedenen Verwaltungszweige und Verwaltungsträger untereinander ermöglichen, ferner neue Verflechtungen der verschiedenen Verwaltungsebenen, dazu auch neue Möglichkeiten der Zentralisation und Dezentralisation, der Konzentration und Dekonzentration von Verwaltungsaufgaben.

— Die neuen Technologien bieten neue Chancen für die Humanität der öffentlichen Verwaltung und die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter.

Mit anderen Worten: Die neuen Technologien können Fluch oder Segen bringen. Sie bergen die Gefahr weiterer Zentralisation, Konzentration und Arbeitsverdichtung in sich. Sie können aber auch zu Dezentralisation, Dekonzentration und Humanisierung der Arbeit genutzt werden. Die Politik muß der Verwaltung den rechten Weg weisen.

Regierungsdirektor Peter Kessler

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984 | MONTAG, 5. MÄRZ 1984 | Nr. 10

Aufgebote

1046

C 46/84: Die Hausfrau Juliane Maria Rack geb. Loos, der Schüler Hermann Georg Albert Rack und die Schülerin Kerstin Susanne Rack, sämtlich: Grimmelshausenstraße 1, 6460 Gelnhausen, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Szymanski, 6460 Gelnhausen, haben das Aufgebot der abhandengekommenen Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Somborn, Band 102, Blatt 2521,

a) in Abt. III Nr. 5 für die Kreissparkasse Gelnhausen in Gelnhausen eingetragene, mit 12% verzinsliche Grundschuld von 20 000,— DM und

b) in Abt. III Nr. 6 für die Kreissparkasse Gelnhausen in Gelnhausen eingetragene, mit 12% verzinsliche Grundschuld von 16 000,— DM, beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 26. September 1984, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 32, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 22. 2. 1984 Amtsgericht

Güterrechtsregister

1047

GR 530 — **Neueintragung** — 21. 2. 1984: Eheleute Malermeister Hans Gruber und Sekretärin Ingrid Bugiel-Gruber geb. Bugiel, beide in Taunusstein 4. Durch notariellen Vertrag vom 11. Oktober 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 2. 1984 Amtsgericht

1048

GR 529 — **Neueintragung** — 21. 2. 1984: Ehegatten Elektriker Rüdiger Krutzki und Studienreferendarin Gabriele Krutzki geb. Opl, beide Taunusstein-Hahn. Durch notariellen Vertrag vom 28. Dezember 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 21. 2. 1984 Amtsgericht

1049

GR 531 — **Neueintragung** — 23. 2. 1984: Eheleute Bodo Hermann Karl Roitsch, Oberstudienrat, und Ingrid Roitsch geb. Becker, Steuerfachgehilfin, Hohenstein 4. Durch notariellen Vertrag vom 17. Januar 1984 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 2. 1984 Amtsgericht

1050

GR 525 — **Neueintragung** — 20. 2. 1984: Die Eheleute Willem Kaijser und Ute Kaijser geb. Petri, wohnhaft in Niederdieten, Bergstraße 4, 3565 Breidenbach, haben durch Ehevertrag vom 29. Dezember 1983 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 10. 2. 1984 Amtsgericht

1051

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2405 — 30. 11. 1983: Die Eheleute Peter Strauß, Fachlehrer, und Margit Strauß geb. Hochapfel, in Darmstadt 13, haben durch Vertrag vom 19. September 1983 Gütertrennung vereinbart.

GR 2412 — 3. 1. 1984: Die Eheleute Walter Schäffner und Heidemarie geb. Laaser, Griesheim, haben durch Vertrag vom 16. Dezember 1983 Gütertrennung vereinbart.

GR 2413 — 5. 1. 1984: Die Eheleute Karl Heinz Merz und Irmtraud Erdmute geb. Langohr, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 6. Dezember 1983 Gütertrennung vereinbart.

GR 2414 — 13. 1. 1984: Die Eheleute Günter Merschroth, Techn. Kaufmann, Seeheim-Jugenheim, und Melitta Hildegard geb. Geibel, haben durch Vertrag vom 15. Dezember 1983 Gütertrennung vereinbart.

GR 2415 — 20. 1. 1984: Die Eheleute Edgar Hermann Otto Pohl, Dipl.-Wirtsch.-Ing., und Brigitte Katharina Pohl geb. Walter, Verw.-Angest., Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 14. November 1983 Gütertrennung vereinbart.

GR 2416 — 23. 1. 1984: Die Eheleute Ludwig Böck, Handelsvertreter, und Monika Helene Darmstädter-Böck, Bankkaufmann, Darmstadt 13, haben durch Vertrag vom 28. November 1983 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 23. 2. 1984 Amtsgericht

1052

8 GR 715 — **Neueintragung** — 17. 2. 1984: Die Eheleute Josef Gabriel, Oberlokführer a. D., geb. 30. Juli 1911 und Helga Maria Gabriel geb. Liebscher, Hausfrau, geb. 16. April 1950, beide wohnhaft in 6113 Babenhausen, Fahrstraße 6, haben durch Vertrag vom 29. Dezember 1983 Gütertrennung vom Tage der Eheschließung, (dem 2. Dezember 1983) ab, vereinbart.

8 GR 716 — **Neueintragung** — 17. 2. 1984: Die Eheleute Giandomenico Pistis, Kaufmann, geb. 14. Dezember 1942 und Christiane Pistis geb. Pick, Hausfrau, geb. 25. März 1942, beide wohnhaft in 6110 Dieburg, Am Mohnfeldersee 10, haben durch Vertrag vom 16. Dezember 1983 Gütertrennung vereinbart.

6110 Dieburg, 17. 2. 1984 Amtsgricht

1053

GR 204 — **Neueintragung** — 7. 2. 1984: Wilfried Bäumner, Edertalstraße 23, Hatzfeld und Doris Bäumner geb. Keune, Schützenstraße 1, Bad Berleburg. Durch notariellen Vertrag vom 15. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 7. 2. 1984 Amtsgericht

1054

GR 2254 — **Neueintragung** — 20. 2. 1984: Lotz, Gerhard, Ingenieur, Lotz geb. Fasig, Ursula, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Februar 1981.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 2. 1984 Amtsgericht

1055

GR 607 — **Neueintragung** — 15. 2. 1984: Bychara Hadjbrik, Brahim Ab del Kader, Kfz.-Mechaniker, Eckertstraße 11, Linsengericht, Ortsteil Geislitz und Beate Luise geb. Ungermann. Durch Vertrag vom 13. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 15. 2. 1984 Amtsgericht

1056

GR 366 — **Neueintragung** — 10. 2. 1984: Bezeichnung der Ehegatten: Zimmer, Werner, Kraftfahrer und Ehefrau Rosemarie geb. Wagner, wohnhaft in 6251 Waldbrunn-Ellar, Dorchheimer Straße 10. Durch Ehevertrag vom 12. Oktober 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 10. 2. 1984 Amtsgericht

1057

GR 367 — **Neueintragung** — 16. 2. 1984: Bezeichnung der Ehegatten: Bommel, Klaus-Peter, Maurer und Ehefrau Dorothea Bommel geb. Teifel, 6253 Hadamar 1, Franz-Alfred-Muth-Str. 36. Durch Ehevertrag vom 20. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 16. 2. 1984 Amtsgericht

1058

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2129 — 16. 2. 1984: Eheleute Lederwarenhersteller Mario Burkard und Guadalupe geb. Fernandez de Cuevas Jimenez, Sekretärin, Langenselbold. Durch Vertrag vom 17. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2130 — 16. 2. 1984: Eheleute Ingenieur Wolfgang Salzmann und Karin geb. Schulze, Maintal 2. Durch Vertrag vom 3. November 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2131 — 16. 2. 1984: Eheleute Bankangestellter Wilhelm Karl Mucher und Johanna Maria Krawitz geb. Marschner, Bruchköbel. Durch Vertrag vom 5. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2132 — 16. 2. 1984: Eheleute Versicherungskaufmann Hans Schreiber und Brigitte Edeltraud geb. Dvorak, Sekretärin, Hanau. Durch Vertrag vom 13. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 16. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 41

1059

1 GR 372 — **Neueintragung** — 15. 2. 1984: Hilscher Heinz Jürgen und Ehefrau Hilscher Doris geb. Palmerich, Mozartstraße 8, 6349 Sinn-Fleisbach. Durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 15. 2. 1984 Amtsgericht

1060

GR 386 — **Neueintragung** — 15. 2. 1984: Eheleute selbst. Makler Ottmar Oppermann und Hausfrau Marlies Oppermann geb. Hahn, beide Heinrich-Grupe-Str. 28, 3524 Immenhausen 2. Durch Vertrag vom 10. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 387 — **Neueintragung** — 16. 2. 1984: Eheleute Dipl. Landwirt Ferdinand Karl Friedrich Schultheis und Hausfrau Margit Schultheis vorverehelichte Zwilling geb. Danlowski, beide Domäne Frankenhausen, 3523 Grebenstein. Durch Vertrag vom 10. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 21. 2. 1984 Amtsgericht

1061

GR 300 — **Neueintragung** — 16. 2. 1984: Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Bernd Schneider, geb. am 26. Januar 1949 und Frau Marie-Luise Schneider geb. Horn, geb. am 21. Januar 1949, Knüllwald-Remsfeld. Durch Ehevertrag vom 27. Januar 1984 ist die vertraglich eingeführte Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart worden. Eingetragen am 16. Februar 1984.

3588 Homberg/Efze, 16. 2. 1984 Amtsgericht

1062

GR 668 — **Berichtigung** — 23. 1. 1984: Landwirt und Forstarbeiter Michael Josef Baier und Regina Baier geb. Hohmann, beide 6418 Hünfeld, Am Webich 6. Durch Ehevertrag vom 20. Dezember 1983 ist **Gütergemeinschaft** vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 23. 1. 1984 Amtsgericht

1063

GR 669 — **Neueintragung** — 10. 2. 1984: Kellner Uwe Wüst und Feinwerkerin Sonja Wüst geb. Schröder, beide wohnhaft in 6419 Eiterfeld, Amtsgericht 1. Durch Ehevertrag vom 13. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 10. 2. 1984 Amtsgericht

1064

1 GR 273 A — **Veränderung** — 15. 2. 1984: Die Eheleute Hanns-Heinrich und Lydia Müller geb. Roesener, Vöhl-Marienhagen, haben durch Vertrag vom 12. Januar 1984 den registrierten Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

3540 Korbach, 15. 2. 1984 Amtsgericht

1065

1 GR 396 — **Neueintragung** — 15. 2. 1984: Die Eheleute Hans Bärenfänger, Lehrer, Willingen-Upland 6 und Ulrike geb. Römer, Handelsfachwirt, wohnhaft ebenda, haben durch Vertrag vom 1. Februar 1984 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 15. 2. 1984 Amtsgericht

1066

GR 480 — **Neueintragung** — 7. 2. 1984: Henn-Wolfram Richard August Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Jurist, Lauterbach, und Andrea Maria Sonja Elisabeth Riedesel Freifrau zu Eisenbach geb. Pott, Sekretärin, Lauterbach. Durch Vertrag vom 14. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6420 Lauterbach (Hessen), 7. 2. 1984 Amtsgericht

1067

GR 674 — **Neueintragung** — 14. 2. 1984: Roger Voll, geboren am 10. Juli 1956 und Christa Voll geb. Schönbach, geb. am 27. Mai 1956, beide Werner-von-Siemens-Str. Nr. 1 in 6277 Bad Camberg. Durch notariellen Vertrag vom 29. Dezember 1983 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 2. 1984 Amtsgericht

1068

GR 1192 — **Neueintragung** — 8. 2. 1984: Klaus Udo Schnell, Kfz-Mechaniker und Angelika Schnell geb. Backhaus, beide Potsdamer Straße 14, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 20. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 6. 2. 1984 Amtsgericht

1069

GR 463 — **Neueintragung** — 14. 2. 1984: Eheleute Norbert Henß, Lehrer und Anette Henß geb. Becker, Hausfrau, beide Rüsselsheim. Durch Vertrag vom 9. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 14. 2. 1984 Amtsgericht

1070

GR 283 — **Neueintragung** — 22. 2. 1984: Technischer Bundesbahnamtsrat Karl-Heinz Koch und Kauffrau Ottilie Koch geb. Knothe, 6492 Sinntal-Sterbfritz. Durch Vertrag vom 19. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 22. 2. 1984 Amtsgericht

1071

3 GR 525 — **Neueintragung** — 22. 2. 1984: Carl Jaeger, Ingenieur und Gabriele Jaeger geb. Geilfuß, Industriekaufmann, beide wohnhaft in Witzenhausen, Nordbahnhofstraße 8. Durch Vertrag vom 16. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 22. 2. 1984 Amtsgericht

Nachlaßsachen

1072

21 VI F 38/82 — **Nachlaßverwaltung:** Die Verwaltung des Nachlasses der am 28. Juni 1982 in Hanau, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Doris Erna Mina Filges geb. Laber ist angeordnet. Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt Klaus-Joachim Heinzemann, Salzstraße 15, 6450 Hanau.

6450 Hanau, 25. 1. 1984 Amtsgericht, Abt. 21

Vereinsregister

1073

VR 333 — **Neueintragung** — 14. 2. 1984: Vereinigung Süd-Hessischer Chincilla Züchter VHC, Karben.

6368 Bad Vilbel, 14. 2. 1984 Amtsgericht

1074

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 1782 — 26. 1. 1984: Ägyptischer Verein Darmstadt in Darmstadt.

VR 1784 — 2. 2. 1984: DEUTSCH-NORWEGISCHER-VEREIN DARMSTADT in Darmstadt.

VR 1792 — 6. 2. 1984: Freundeskreis Erich-Kästner-Schule Pfungstadt in Pfungstadt.

Veränderungen:

VR 1454 — 12. 1. 1984: Crumstädter Hundesportverein in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 2. September 1983 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1701 — 26. 1. 1984: Industriemeistervereinigung Darmstadt e. V. in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 22. November 1983 hat die Auflösung beschlossen.

6100 Darmstadt, 23. 2. 1984 Amtsgericht

1075

6 VR 442 — **Neueintragung** — 10. 2. 1984: Deutscher Hausfrauen-Bund Berufsverband der Hausfrau, Hausfrauenverband Eschwege, Eschwege.

3440 Eschwege, 14. 2. 1984 Amtsgericht

1076

6 VR 443 — **Neueintragung** — 10. 2. 1984: Reit- und Fahrverein Meinhard, Meinhard-Grebendorf.

3440 Eschwege, 14. 2. 1984 Amtsgericht

1077

6 VR 444 — **Neueintragung** — 16. 2. 1984: Angelsportverein Röhrda, Ringgau-Röhrda.

3440 Eschwege, 17. 2. 1984 Amtsgericht

1078

VR 277 — **Neueintragung** — 22. 2. 1984: Verkehrs- und Verschönerungsverein 1953 Dodenau e. V., Battenberg-Dodenau.

3558 Frankenberg (Eder), 22. 2. 1984 Amtsgericht

1079

VR 281 — **Neueintragung** — 10. 2. 1984: Heimat- und Kulturverein Obermöllrich, Fritzlar-Obermöllrich.

3580 Fritzlar, 10. 2. 1984 Amtsgericht

1080

5 VR 820 — **Neueintragung** — 16. 2. 1984: Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Fulda in Fulda.

6100 Fulda, 16. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 5

1081

VR 589 — **Neueintragung** — 15. 2. 1984: Freigerichter Skiclub 1983 eingetragener Verein in Freigericht.

6460 Gelnhausen, 15. 2. 1984 Amtsgericht

1082

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 VR 691 — 17. 2. 1984: Kommunikative Zeit e. V., Groß-Gerau.

6 VR 692 — 17. 2. 1984: MODELL-EISENBAHN-CLUB-Gernsheim e. V., Gernsheim.

6 VR 693 — 23. 2. 1984: Verein der Freunde und Förderer der Martin-Buber-Schule in Groß-Gerau e. V., Groß-Gerau.

6 VR 694 — 23. 2. 1984: Freies Kulturcafe Mörfelden-Walldorf e. V., Mörfelden-Walldorf.

6080 Groß-Gerau, 23. 2. 1984 Amtsgericht

1083

41 VR 991 — **Neueintragung** — 14. 2. 1984: Gesllschaft für Kultur und Ökologie e. V., Maintal 2.

41 VR 992 — **Neueintragung** — 14. 2. 1984: Jugendorchester Langenselbold e. V., Langenselbold.

6450 Hanau, 14. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 41

1084

41 VR 993 — **Neueintragung** — 14. 2. 1984: Obst- und Gartenbauverein Ronneburg e. V., Ronneburg.

6450 Hanau, 14. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 41

1085

VR 274 — **Löschung** — 22. 2. 1984: WbL-Wohnraumbeschaffung bis Lebensraumgestaltung e. V., Hofgeismar-Schöneberg. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 7. Januar 1984 ist der Verein aufgelöst. Der Verein ist gelöscht.

3520 Hofgeismar, 22. 2. 1984 Amtsgericht

1086

VR 227 — **Neueintragung** — 7. 2. 1984: Freiwillige Feuerwehr Buchenau e. V. in Eiterfeld-Buchenau.

6418 Hünfeld, 7. 2. 1984 Amtsgericht

1087

VR 228 — **Neueintragung** — 20. 2. 1984: Gesangverein Cäcilia 1905 Eiterfeld e. V., Eiterfeld 1, Kreis Fulda.

6418 Hünfeld, 20. 2. 1984 Amtsgericht

1088

8 VR 688 — **Neueintragung** — 15. 2. 1984: Taunusklub Zweigverein Eppenhain e. V., Kelkheim-Eppenhain.

6240 Königstein im Taunus, 15. 2. 1984 Amtsgericht

1089

8 VR 457 — **Neueintragung** — 20. 2. 1984: 1. Langener Spiel- und Bewegungskarussel, Langen.

6070 Langen, 20. 2. 1984 Amtsgericht

1090

VR 1223 — **Neueintragung** — 17. 2. 1984: Palästina/Libanon-Komitee, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 17. 2. 1984 Amtsgericht

1091

VR 1224 — **Neueintragung** — 17. 2. 1984: Marburger Solidaritätskomitee mit den Demokraten der Türkei, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 17. 2. 1984 Amtsgericht

1092

VR 348 — **Neueintragung** — 14. 2. 1984: In das Vereinsregister ist am 13. Februar 1984 der Verein — Medienkooperative Rüsselsheim, Rüsselsheim — eingetragen worden.

6090 Rüsselsheim, 14. 2. 1984 Amtsgericht

1093

VR 349 — **Neueintragung** — 14. 2. 1984: In das Vereinsregister ist am 14. Februar 1984 der Verein — Krabbelstube 83 Nestflüchter, Rüsselsheim — eingetragen worden.

6090 Rüsselsheim, 14. 2. 1984 Amtsgericht

1094

VR 350 — **Neueintragung** — 14. 2. 1984: In das Vereinsregister ist am 14. Februar 1984 der Verein — MTC (Motorrad-Touring-Club) Rüsselsheim, Rüsselsheim — eingetragen worden.

6090 Rüsselsheim, 14. 2. 1984 Amtsgericht

1095

VR 448 — **Neueintragung** — 10. 2. 1984: Rodgauer Hobbyeisenbahner, 6054 Rodgau 1.

6453 Seligenstadt, 16. 2. 1984 Amtsgericht

1096

VR 444 — **Neueintragung** — 23. 2. 1984: Reit- und Fahrsport-Verein Drommershausen in Weilburg-Drommershausen.

6290 Weilburg, 23. 2. 1984 Amtsgericht

1097

VR 1247 — **Neueintragung** — 22. 2. 1984: Förderverein Gemeindepflegestation Witzenhausen-Neu-Eichenberg in Witzenhausen.

3430 Witzenhausen, 22. 2. 1984 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

1098

4 N 5/84: Über das Vermögen der **Firma Elektro Eugen Michel, Inhaber Bernd Kieren GmbH, Heppenheim, Mozartstr. 23,** ist am 22. Februar 1984 16.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Klaus-Peter Woitas, Rechtsanwalt und Diplomkaufmann, Bensheim, Nibelungenstraße 109 d.

Anmeldefrist bis zum 31. Mai 1984, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 26. März 1984.

Gläubigerversammlungen im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203:

1. am 4. April 1984, 13.30 Uhr, mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, Nr. 137 KO;

2. am 23. Juli 1984, 8.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6140 Bensheim, 23. 2. 1984 Amtsgericht

1099

34 N 29/81: Nachlaßkonkursverfahren **Eugen Götz, zuletzt wohnhaft in Dieburg.** Die Vornahme der Schlußrechnung wird genehmigt und Schlußtermin bestimmt auf

Mittwoch, den 25. April 1984, 15.30 Uhr, Saal 108, 1. Stock.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 14 412,98 DM, die baren Auslagen auf 657,31 DM festgesetzt.

6110 Dieburg, 23. 2. 1984 Amtsgericht

1100

5 N 16/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Elektromeisters Karl-Heinz Frey, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Julius Frey, Dillenburg, Hauptstraße 101,** ist gemäß § 204 KO **eingestellt.** Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 4 000,— DM, seine Auslagen 1 000,— DM.

6340 Dillenburg, 16. 2. 1984 Amtsgericht

1101

2 N 16/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Schmitz & Busse GmbH, Internationale Spedition, 6349 Sinn 1,** findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in 6348 Herborn (Akten-Zeichen 2 N 16/82) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 402 216,08 DM. Es ist ein Massebestand von 83 188,76 DM verfügbar.

6345 Eschenburg-Eibelshausen, 22. 2. 1984

Der Konkursverwalter
Stahl

1102

81 N 391/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Stiemer und Schulte Transporte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberhöchstädter Weg 11, 6000 Frankfurt am Main 90,** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den

27. März 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 124, anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: 24 720,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 der Vergütungsverordnung; Auslagen: 306,89 DM einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 13. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 81

1103

81 N 108/84: Über das Vermögen der **Karosseriebau D. Link GmbH, Hanauer Landstraße 135—137, 6000 Frankfurt am Main,** wird heute, am 13. Februar 1984, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Str. Nr. 23, 6000 Frankfurt am Main, Tel. Nr. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 23. März 1984, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am 6. April 1984, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 13. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 81

1104

81 N 531/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Levino Chiavelli GmbH, Opernplatz 8, 6000 Frankfurt am Main,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Levino Chiavelli, wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

6000 Frankfurt am Main, 14. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 81

1105

81 N 744/82: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 6. April 1982 in Frankfurt am Main verstorbenen **Jacobine Stahl geb. Spengler, zuletzt wohnhaft Oppenheimer Landstraße 72, 6000 Frankfurt am Main,** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

13. April 1984, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Saal 124, Gebäude B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 3 000,— DM, b) Auslagen: 26,— DM, jeweils einschl. Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 14. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 81

1106

81 N 422/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **WBI Außenhandelsgesellschaft mbH, Lyoner Straße 30, 6000 Frankfurt am Main 71,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Albert Koch, wird mangels einer den Kosten des

Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Verwalter sind festgesetzt: Vergütung 1 400,— DM zuzügl. Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 VergVO; Auslagen 138,32 DM zuzügl. gesetzl. Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 14. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

1107

81 N 872/83: Über den Nachlaß des am 6. Dezember 1982 verstorbenen, zuletzt in **Frankfurt am Main, Weißkirchener Weg Nr. 37, wohnhaft gewesenen Herrn Alfred Hugo Maser,** wird heute, am 14. Februar 1984, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 16. März 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin am 3. April 1984, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. März 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 14. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

1108

81 N 114/84: Über den Nachlaß des am 3. Juni 1983 in Eppstein verstorbenen **Karel Charva, zuletzt wohnhaft in Königslacher Straße 22, 6000 Frankfurt am Main,** wird heute, am 15. Februar 1984, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Fischer, Friedberger Anlage 16, 6000 Frankfurt am Main, Telefon 49 40 61.

Konkursforderungen sind bis zum 30. März 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin am 27. April 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. März 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 15. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

1109

81 N 267/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Electronic technische Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft, Friesstraße 16, 6000 Frankfurt am Main,** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, anberaumt auf den

13. April 1984, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Saal 124, Gebäude B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 82 000,— DM, b) Auslagen: 970,— DM, jeweils einschl. Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 16. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

1110

81 N 502/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Ingenieur Adolf Schulz, vormals Graf-Vollrath-Weg 6, 6000 Frankfurt am Main 90,** 81 N 502/76 AG Frankfurt am Main, sollen Vorauszahlungen auf die Vorrechtsforderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 KO erfolgen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Konkursabteilung, niedergelegt worden.

Die Summe dieser Forderungen beträgt 447 586,27 DM. Die Forderungen werden voll befriedigt.

6000 Frankfurt am Main, 17. 2. 1984

Rechtsanwalt als Konkursverwalter
Caesar

1111

81 N 93/84: Über den Nachlaß des am 21. Mai 1983 verstorbenen, zuletzt **Baseler Platz 7, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Simche Schärf,** wird heute, am 9. Februar 1984, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Zeil 65—69, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 2. März 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin am 13. März 1984, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. März 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 17. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

1112

81 N 70/84: Über den Nachlaß des am 26. Juni 1982 verstorbenen **Helmut Theodor August Schmid, geb. 29. 12. 1933, zuletzt wohnhaft in Wienerstraße 136, 6000 Frankfurt am Main,** wird heute, am 23. Februar 1984, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin am Freitag, dem 13. April 1984, 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. März 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 23. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

1113

N 1/84: Über das Vermögen des **Herrn Klaus Bauer, Gertelsklingen 3, 6149 Rimbach,** wird heute, am 17. Februar 1984, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird der Rechtsbeistand Klaus Köhle, Wilh. Leuschner Straße 175 A, 6103 Griesheim ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 23. März 1984, zweifach, beim Gericht anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 2. April 1984, 9.00 Uhr, Raum 22, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. März 1984 anzuzeigen.

6149 Fürth (Odw.), 17. 2. 1984 **Amtsgericht**

1114

N 48/83: Über das Vermögen der **Philipp Wolf GmbH, Bleichgartenstraße 18, 6480 Wächtersbach,** vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Joachim Wolf, Bleichgartenstraße 18, 6480 Wächtersbach, ist am 16. Februar 1984, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Frau Rechtsanwältin Martina Meyer-Döben, Nürnberger Straße Nr. 41, 6450 Hanau am Main.

Konkursforderungen sind bis 10. April 1984 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, den 6. April 1984, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, den 27. April 1984, 9.00 Uhr, jeweils im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Saal 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. März 1984 anzeigen.

6460 Gelnhausen, 20. 2. 1984 **Amtsgericht**

1115

24 N 47/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Ewald Kuhn, Schubertstraße 14c, 8011 Vaterstetten,** wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 12. Januar 1984 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 12. Januar 1984 bestätigt ist, hierdurch **aufgehoben.**

6080 Groß-Gerau, 13. 2. 1984 **Amtsgericht**

1116

24 N 65/74: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Firma Steinmetz Autosport GmbH Nauheim, Alte Mainzer Straße 4,** vertreten durch die Geschäftsführer Alexandra und Dipl. Ing. Klaus A. Steinmetz, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf

Dienstag, 20. März 1984, 10.00 Uhr, Saal II, Tiefgeschoß, Amtsgerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4.

6080 Groß-Gerau, 16. 2. 1984 **Amtsgericht**

1117

42 N 22/84: Über den Nachlaß des **Herbert Willy Adam Kolbe, zuletzt wohnhaft gewesen Bruchköbeler Landstraße 66, 6450 Hanau,** wird heute am 22. Februar 1984,

9.30 Uhr der Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Sachverständiger Walter Schmidt, Heinrich-Bott-Straße 3, 6450 Hanau.

Konkursforderungen sind bis zum 30. März 1984 zweifach beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

3. April 1984, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderung:

3. Mai 1984, 14.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Saal 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. März 1984 anzeigen.

6450 Hanau, 22. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

1118

2 N 16/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Schmitz und Busse GmbH, Internationale Spedition, 6349 Sinn 1,** wird der Schlußtermin auf den 30. März 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstr. 16, Zimmer 20, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 31 891,72 DM, der Ausgleich nach § 4 Abs. 5 der Vergütungsverordnung auf 2 569,48 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 3 200,— DM festgesetzt.

Die Vergütung entspricht damit der vierfachen Regelgebühr. Der Vergütung werden evtl. Überschüsse aus den für noch anfallende Gerichtskosten zurückbehaltenen Beträge zugeschlagen. Die bisher festgesetzten Vorschüsse sind auf die Vergütung und Auslagen anzurechnen.

6348 Herborn, 20. 2. 1984 Amtsgericht

1119

N 12/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gebrüder Schweitzer, Inhaber Hans-Peter Schweitzer, Immenhausen 3, Veckerhagener Str. Nr. 1a,** wird Termin zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung über die Veräußerung des Grundbesitzes, Einstellung mangels Masse gemäß § 204 KO und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 22. März 1984, 10.00 Uhr, Saal 24, Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 15. 2. 1984 Amtsgericht

1120

65 N 37/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dachdeckermeisters Heinz Wagner, 3504 Kaufungen, Industriestraße 7,** ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den

27. März 1984, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 083 (Untergeschoß), bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 9 613,36 DM, seine Auslagen sind auf 819,96 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 10. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

1121

65 N 243/83: Über das Vermögen der **Firma Stoff-Paradies am Stern GmbH, vormals Kurt-Schumacher-Straße 11, 3500 Kassel,** vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Duphorn, Friedrich-Ebert-Straße 53, 3500 Kassel, HRB 4095 AG Kassel, ist am 7. Februar 1984, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Königsplatz 55, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

28. März 1984, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

15. Mai 1984, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. März 1984 anzeigen.

3500 Kassel, 10. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

1122

65 N 54/75: In der Konkurssache **Firma Kabo Kleiderfabrik Bohland KG, Kassel-Niederzwehren, Leuschnerstraße 74,** vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, der Kauffrau Martha Bohland, Kassel, Az. 65 N 54/75, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es ist ein Massebestand in Höhe von 115 985,29 DM vorhanden.

Die festgestellten bevorrechtigten Konkursforderungen belaufen sich auf 108 069,64 DM.

Die Summe der nichtbevorrechtigten Konkursforderungen der Rangklasse VI belaufen sich auf 710 832,33 DM.

Das Schlußverzeichnis kann in der Gerichtsstelle beim Amtsgericht Kassel, Abt. Nr. 65, 3500 Kassel, eingesehen werden.

3500 Kassel, 22. 2. 1984
Rechtsanwalt als Konkursverwalter
Bechmann

1123

65 N 239/82: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. Februar 1982 in Kassel verstorbenen Drehers **Karl Ludwig Eskuche, geb. am 6. Januar 1908, zuletzt wohnhaft gewesen in 3507 Baunatal, Poststraße 10,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 120 959,50 Deutsche Mark nebst Zinsen. Hiervon sind vor der Verteilung noch restliche Gerichtskosten in Abzug zubringen.

Zu berücksichtigen sind 16 859,25 DM bevorrechtigte und 20 432,59 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Kassel, Fünffensterstraße 10, aus. Änderungen des Schlußverzeichnisses sind gemäß § 157 KO binnen 3 Tagen nach dem Ablauf der in § 152 KO bestimmten Ausschlußfrist zu bewirken.

3500 Kassel, 23. 2. 1984
Der Konkursverwalter
Dr. Fritz Westhelle
Rechtsanwalt

1124

65 N 49/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kela-Elektronik-HiFi-Video-Vertrieb-Kleinschmidt-Lesemann, Oberste Gasse 17, 3500 Kassel,** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den

4. April 1984, 9.45 Uhr, Raum 083 (Untergeschoß), im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 25. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

1125

7 N 17/83: In der Konkurssache **Raimund Gotta, Inhaber der Firma A. u. Ph. Gotta, Metallveredelung, Eloxalwerk, Metallwarenfabrikation in 6074 Rödermark, Odenwaldstraße 40,** wird das Konkursverfahren mangels Masse gemäß § 204 KO ohne vorherige Anhörung der Gläubigerversammlung **eingestellt.**

6070 Langen, 23. 2. 1984 Amtsgericht

1126

N 8/84: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Josef Kamper GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Josef Kamper, Erbacher Straße 13, 6123 Bad König-Etzen Gesäß. Am 21. Februar 1984 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 21. 2. 1984 Amtsgericht

1127

7 N 40/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Stahl-Schanz GmbH & Co. KG, Mühlheim am Main,** ist nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 204 KO mangels Masse **eingestellt worden.**

Festgesetzt sind für Gläubigerausschuß: Vergütung insgesamt 5 000,— DM.

6050 Offenbach am Main, 23. 2. 1984
Amtsgericht

1128

N 12 + 13/82: In dem Konkursverfahren

a) über das Vermögen der **Firma W. Helwig Söhne KG, Maschinen- und Pflugfabrik, Schwalmstadt-Ziegenhain,** vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Dipl.-Ing. August Helwig, Schwalmstadt-Ziegenhain, An der Seilbach Nr. 2,

b) über das Vermögen des Dipl.-Ing. August Helwig, Höhenweg 14, Schwalmstadt-Treysa,

wird bzgl. des Verfahrens zu a) Termin bestimmt auf

Freitag, den 30. März 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Zimmer 12, Sitzungssaal I,

zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und bzgl. des Verfahrens zu b) wird Termin bestimmt auf

Freitag, den 30. März 1984, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Zimmer 12, Sitzungssaal I, zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie die Bestellung eines Gläubigerausschusses und über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten und nachträglich angemeldeten Forderungen.

3578 Schwalmstadt, 7. 2. 1984 Amtsgericht

1129

4 N 48/83: Über das Vermögen der **Firma Velte-Flachdachbau GmbH, Gundzostr. 3, 6380 Bad Homburg,** vertreten durch den Geschäftsführer Richard Velte, Westerwaldstraße 19, 6393 Wehrheim, ist am 22. Februar 1984, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Sippell, Am Bruchrain 15, 6395 Weilrod 3.

Konkursforderungen sind bis zum 13. April 1984 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 137, 204 KO bezeichneten Gegenstände:

27. März 1984, 15.00 Uhr und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

8. Mai 1984, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Usingen, Saal 16.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. März 1984 anzeigen.

6390 Usingen, 22. 2. 1984 **Amtsgericht**

1130

N 20/83: Über den Nachlaß des am 7. November 1983 verstorbenen **Gärtnermeisters Karl-Heinz Franz Lotz, zuletzt wohnhaft: Burgsolmser Weg 28, 6333 Braunfels,** wird heute, am 14. Februar 1984, 10.30 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet, da Überschuldung des Nachlasses vorliegt.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Klaus Werding, Langgasse 68, 6330 Wetzlar.

Konkursforderungen sind bis zum Freitag, 16. März 1984 bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, den 30. März 1984, 9.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, den 30. März 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wetzlar, Zweigstelle Braunfels, Gerichtsstraße, 6333 Braunfels.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. März 1984 anzeigen.

6330 Wetzlar, 14. 2. 1984
Amtsgericht, Zweigstelle 6333 Braunfels

1131

VN 1/84: Die Firma **Akustik-Vertriebs-GmbH, Zum Wehrholz, 6333 Braunfels 2,** vertreten durch den Geschäftsführer Hans Kucharsky, Braunfels-Bonbaden hat durch einen am 13. Februar 1984 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird bestimmt: Rechtsanwalt Jan Thomas Lang, Silhöfer Straße 15—17, 6330 Wetzlar.

Die Antragstellerin darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen (§§ 12, 57, VerglO).

6330 Wetzlar, 14. 2. 1984
Amtsgericht, Zweigstelle 6333 Braunfels

1132

3 N 75/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma MCI Material Control Inspection GmbH, Wetzlar,** ist zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Freitag, den 6. April 1984, 9.00 Uhr, Zimmer 4 des Amtsgerichts Wetzlar bestimmt.

6330 Wetzlar, 21. 2. 1984 **Amtsgericht**

1133

62 N 62/82: In dem Konkursverfahren der **beletage-Renovierung von Altbauvillen GmbH, Wiesbaden, Biebricher Allee 39,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Rene Pfeiff, Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, den 14. März 1984, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1.) Bericht des Konkursverwalters.
2.) Prüfung nachgemeldeter Forderungen.
3.) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters.
4.) Vergütung des Konkursverwalters.
5.) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 16. 2. 1984 **Amtsgericht**

1134

62 N 27/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **exa Unternehmen für Zeitpersonal GmbH, früher Kirchgasse 58, 6200 Wiesbaden,** soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind 1 522,22 DM. Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforderungen der Rangklasse I in Höhe von 11 622,11 DM. Gläubiger der Rangklassen II bis VI fallen mit ihren Forderungen aus.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden Az: — 62 N 27/81 — zur Einsicht niedergelegt.

6200 Wiesbaden, 17. 2. 1984
Der Konkursverwalter
Hans J. Klein
Rechtsanwalt und Notar

1135

62 N 60/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Damenmoden merry fair Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L.,** gesetzlich vertreten durch die Liquidatorin Kristina Forster geb. Leichbach aus Schillerstraße 14, 6200 Wiesbaden-Naurod, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Hierfür steht ein Betrag von 1 597,38 DM zur Verfügung, von dem noch Kosten des Verfahrens abgehen. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 41 996,95 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden zur Einsicht niedergelegt.

6200 Wiesbaden, 24. 2. 1984
Rechtsanwalt als Konkursverwalter
Gerhard Kinkel

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1136

1 K 9/82: Die im Grundbuch von Mengeringhausen, Band 71, Blatt 2115, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Mengeringhausen, Flur 26, Flurstück 33/9, Hof- und Gebäudefläche, Drosselweg 8, Größe 0,48 Ar,

Gemarkung Mengeringhausen, Flur 26, Flurstück 33/10, Hof- und Gebäudefläche, Drosselweg 8, Größe 7,57 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ferdinand und Jutta Marpe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 16. 2. 1984 **Amtsgericht**

1137

1 K 15/83: Das im Grundbuch von Mengeringhausen, Band 69, Blatt 2061, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Mengeringhausen, Flur 26, Flurstück 34/3, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 9, Größe 9,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Hartung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 16. 2. 1984 **Amtsgericht**

1138

K 85/82: Das im Grundbuch von Neukirchen, Band 19, Blatt 538, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Neukirchen, Flur 3, Flurstück 39/1, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenring 1, Größe 2,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstr. Nr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Ölscher.
Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG ist 44 395,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6430 Bad Hersfeld, 19. 1. 1984 **Amtsgericht**

1139

K 22/81: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 321, Blatt 10 752, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 62, Flurstück 1/68, Hof- und Gebäudefläche, Memeler Str. 9, Größe 11,48 Ar,
soll am Mittwoch, dem 30. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Adolf Materner.
Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG ist 220 240,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6430 Bad Hersfeld, 23. 1. 1984 **Amtsgericht**

1140

6 K 60/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 104, Blatt 3538, 30,9/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Steinbach,
Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 12, Nr. 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,
Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 108 des Aufteilungsplanes;
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3431 bis 3878) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen;
soll am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 8.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 29. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Barth, Ernst, geb. 23. 2. 1907, Siebertstraße 1, 8000 München 80.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 2. 1984 **Amtsgericht**

1141

6 K 61/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 104, Blatt 3545, 30,9/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Steinbach,
Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 12, Nr. 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,
Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 115 des Aufteilungsplanes;
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3431 bis 3878) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen;
soll am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 8.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 30. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Barth, Ernst, geb. 23. 2. 1907, Siebertstraße 1, 8000 München 80.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 2. 1984 **Amtsgericht**

1142

6 K 62/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 105, Blatt 3552, 30,9/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Steinbach,
Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 12, Nr. 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,
Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 122 des Aufteilungsplanes;
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3431 bis 3878) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen;
soll am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 10.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 30. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Barth, Ernst, geb. 23. 2. 1907, Siebertstraße 1, 8000 München 80.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 2. 1984 **Amtsgericht**

1143

6 K 71/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 103, Blatt 3509, 21,7/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach,
Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 12, Nr. 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,
Flur 2, Flurstück 239/3, Straße Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 79 des Aufteilungsplanes;
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3431 bis 3878) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen;
soll am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 10.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Lascheit-Pohlandt, Erwin, geb. 28. 12. 1943, Holstenstraße 80, 2300 Kiel.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 2. 1984 **Amtsgericht**

1144

6 K 42/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von
a) Burgholzhausen, Band 41, Blatt 1715, 113/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Burgholzhausen,
Flur 1, Flurstück 409/2, Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner Str. 22, Größe 13,43 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. P 1 und dem Keller Nr. P 1;
b) Burgholzhausen, Band 41, Blatt 1720, 5/1 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 5;
zu a) und b): Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 1702 bis 1719, Nr. 1721) gehörenden Sondereigentumsrechte);
soll am Mittwoch, dem 16. Mai 1984, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 12. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Firma Hausbau Schröder Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Burgholzhausen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Wohnungseigentum zu a) auf 303 000,— DM,
Teileigentum zu b) auf 11 800,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 2. 1984 **Amtsgericht**

1145

8 K 78/81: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Klein-Karben, Band 63, Blatt 2487, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 1, Flurstück 627/1, Gebäude- und Freifläche, Buchenweg 6a, Größe 3,94 Ar,
soll am Freitag, dem 11. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Erich Bingmer, Karben 4.
Tag der Beschlagnahme: 30. Dezember 1981.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 680 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6368 Bad Vilbel, 25. 1./2. 2. 1984 **Amtsgericht**

1146

8 K 11/83: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Klein-Karben, Band 70, Blatt 2699, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Karben, Flur 3, Flurstück 16/26, Freifläche, Dieselstraße, Größe 24,68 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Mai 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Loth, 6457 Maintal 1.

Tag der Beschlagnahme: 2. März 1983.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 13. 2. 1984 Amtsgericht

1147

4 K 27/83: Das im Grundbuch von Fehlheim, Band 20, Blatt 897, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 234, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 8, Größe 6,92 Ar,

soll am Montag, dem 23. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adam Lattner, Weißbinder, Bensheim-Fehlheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 26. 1. 1984 Amtsgericht

1148

4 K 60/83: Das im Grundbuch von Holzhausen a. H., Band 32, Blatt 1229, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 21, Flurstück 125, Hof- und Gebäudefläche, Stegerstraße 10, Größe 3,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Mai 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Hainstraße 70, Nebengebäude, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Debus, Ernst, Maurer, geboren am 4. 4. 1935, Holzhausen, Stegerstraße 10, 3563 Dautphetal 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 101 500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 30. 1. 1984 Amtsgericht

1149

3 K 6/83: Das im Grundbuch von Altenstadt, Band 63, Blatt 2322, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur 19, Nr. 7/81, Bauplatz, Herrnstr. 27, Größe 6,00 Ar,

Flur 19, Nr. 7/82, Bauplatz, Herrnstraße Nr. 27 A, Größe 6,00 Ar,

soll am Montag, dem 14. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Lehmann-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Tucholskystraße 4, 6368 Bad Vilbel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 17. 1. 1984 Amtsgericht

1150

61 K 80/83: Die im Grundbuch von Arheilgen, Band 206, Blatt 8406, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arheilgen, Flur 10, Flurstück 759/1, Hof- und Gebäudefläche, Glockengartenweg 24, Größe 1,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arheilgen, Flur 10, Flurstück 783, Hof- und Gebäudefläche, Greinstraße, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 3, 1/16 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Arheilgen, Flur 10, Flurstück 775, Hof- und Gebäudefläche, Greinstraße, Größe 2,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Luley in Darmstadt-Arheilgen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

1151

61 K 184/83: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 72, Blatt 3271, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur 13, Flurstück 135/4, Hof- und Gebäudefläche, Gerhard-Hauptmann-Straße 11, Größe 7,01 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Weißbinder Helmuth Gerber.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

1152

61 K 31/83: Das im Grundbuch von Messel, Band 68, Blatt 2481, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Messel, Flur 7, Flurstück 610/4, Hof- und Gebäudefläche, Dieselstraße 5 A, Größe 10,46 Ar,

Gemarkung Messel, Flur 7, Flurstück Nr. 610/5, Hof- und Gebäudefläche, Dieselstraße 5, Größe 11,77 Ar,

soll am Montag, dem 7. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Stapela-Becker geb. Stapela, Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

1153

61 K 102/83: Der im WE-Grundbuch von Wixhausen, Band 72, Blatt 2944, eingetragene 36,59/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur 3, Flurstück 248/2, Hof- und Gebäudefläche, Wegscheide 9, 11, Größe 22,69 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoß des Hauses Wegscheide mit einem Kellerraum (Nr. 15 des Aufteilungsplans),

soll am Dienstag, dem 17. April 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Jansen, DA-Wixhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

1154

3 K 74/83: Das im Grundbuch von Altheim, Band 23, Blatt 1155, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altheim, Flur 3, Flurstück 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Das Markwäldchen, Größe 37,03 Ar,

Flurstück 21/2, Hof- und Gebäudefläche, Größe 26,77 Ar,

Flurstück 21/2, Ackerland, Das Markwäldchen, Größe 107,20 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. April 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kuno Oechsler, Münster-Altheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 500 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 1. 1984 Amtsgericht

1155

3 K 45/83: Die im Grundbuch von Babenhausen, Band 122, Blatt 4839, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Babenhausen, Flur 26, Flurstück 8, Hofraum, Aschaffenburger Straße, Größe 11,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Babenhausen, Flur 26, Flurstück 9, Ackerland, daselbst, Größe 67,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Babenhausen, Flur 26, Flurstück 10, Ackerland, daselbst, Größe 6,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Babenhausen, Flur 26, Flurstück 12, Ackerland, im Jockelsböhl, Größe 67,80 Ar,

sämtliche Grundstücke sind jetzt laut Wertgutachten Roh-Bauland,

sollen am Montag, dem 30. April 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vermietungs- und Betreuungsgesellschaft mbH, Wilhelm-Straße 2, 6301 Linden-Leihgestern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 8 auf	163 850,— DM,
Flurstück 9 auf	971 500,— DM,
Flurstück 10 auf	98 600,— DM,
Flurstück 12 auf	983 100,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 7. 2. 1984 **Amtsgericht**

1156

8 K 101/83: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 109, Blatt 3634, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 50, Flurstück 21/5, Hof- und Gebäudefläche, die untersten Löhren, Größe 6,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Mai 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Roland Neef, geb. 19. 7. 1947, 6340 Dillenburg, Löhrenstraße 24.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 251 290,— Deutsche Mark für Flur 50, Flurstück 21/5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 31. 1. 1984 **Amtsgericht**

1157

3 K 46/83: Das im Grundbuch von Waldkappel, Band 77, Blatt 1508, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldkappel, Flur 8, Flurstück 163, Hof- und Gebäudefläche, Europaring 43, Größe 8,34 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz-Jürgen Ludolph,

b) Heide Ludolph geb. Rosenkaymer, Waldkappel, — je zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin vom 25. Januar 1984 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 25. 1. 1984 **Amtsgericht**

1158

3 K 70/83: Das im Grundbuch von Herleshausen, Band 34, Blatt 1118, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Herleshausen, Flur 6, Flurstück 263/80, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 43, Größe 3,90 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Heinrich Göttling,

b) dessen Ehefrau Ilse Göttling geb. Dach, Herleshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 13. 2. 1984 **Amtsgericht**

1159

K 20/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Röddenau, Band 59, Blatt 2076,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röddenau, Flur 6, Flurstück 63/1, Ackerland, Im Groborn, Größe 55,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Röddenau, Flur 11, Flurstück 95/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Goldbach 12, Größe 1,85 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juli 1984, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Metzger Wilhelm Dehnert, Elz bei Limburg (jetzt in Frankenberg-Röddenau).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 15 600,— DM,
Grundstück Nr. 2 auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 30. 1. 1983 **Amtsgericht**

1160

K 51/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 216, Blatt 7389,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg-Eder, Flur 59, Flurstück 190, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Gericht 53, Größe 10,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juli 1984, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elektrobühnenfahrer Willi Albrecht und dessen Ehefrau Christel Albrecht geb. Hedrich, beide in Frankenberg (Eder), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 24. 11. 1983 **Amtsgericht**

1161

K 39/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ernsthausen, Band 39, Blatt 1242,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ernsthausen, Flur 11, Flurstück 70/1, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 44, — zur Hälfte —, Größe 3,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. August 1984, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maler und Anstreicher Georg Schinagel in Ernsthausen, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 88 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 24. 11. 1983 **Amtsgericht**

1162

K 28/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf-Eder, Band 71, Blatt 2080,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Allendorf, Flur 19, Flurstück 1/8, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Winterhecke 10, Größe 8,82 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. August 1984, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1981 und 16. 9. 1983 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Jakob Rauch und Karin Rauch geb. Kersting, beide wohnhaft Hedwigstraße 34 in 4300 Essen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 1. 12. 1983 **Amtsgericht**

1163

K 49/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Haina-Kloster, Band 8, Blatt 195,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Haina (Kloster), Flur 1, Flurstück 40, Gebäude und Freifläche, Mischnutzung, Mittelstr. 13, Größe 8,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. August 1984, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Karl Keßler in Haina (Kloster).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 2. 12. 1983 **Amtsgericht**

1164

84 K 112/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 21, Band 30, Blatt 1107, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 62,255/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 329, Flurstück Nr. 506/8, Hof- und Gebäudefläche, Spohrstraße 63, Größe 4,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links, mit Kellerraum Nr. 7 und Garage Nr. 3 (Nr. 7 des Aufteilungsplanes) und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1101—Nr. 1106, 1108—1114) sowie in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 17. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 5. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Maximilian Grubinger, Spohrstraße 63, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 11. 1983 **Amtsgericht, Abt. 84**

1165

84 K 122/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst,

Bezirk 56, Band 101, Blatt 2850, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 7,719/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Nied, Flur 28, Flurstück Nr. 2985/2, Hof- und Gebäudefläche, Coventrystraße 32—34, Größe 18,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 88 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2761—2849, 2851),

soll am Donnerstag, dem 17. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Hans-Joachim Kreutzer, Hainstraße 5, 3560 Biedenkopf.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 11. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

1166

84 K 252/82: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 1, Band 115, Blatt 5434, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 24, Flurstück 3, Hof- und Gebäudefläche, Neue Mainzer Straße 18, Größe 6,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Erbengemeinschaft nach Karl Rompel und Katharina Rompel geb. Fecher.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 330 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 12. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

1167

84 K 157/83: Die im Grundbuch von Okriftel, Band 82, Blatt 2360, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okriftel, Flur 8, Flurstück 728, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Straße 27, Größe 1,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Okriftel, Flur 8, Flurstück 736, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,17 Ar,

und der ein Siebentel Anteil, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3 zu 1, an dem Grundstück, Gemarkung Okriftel, Flur 8, Flurstück 740, Gebäude- und Freifläche, Stettiner Straße, Größe 1,31 Ar,

sollen am Freitag, dem 18. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Herr Guido Dreifürst und dessen Ehefrau Maria-Luise Dreifürst geb. Steyer, Hattersheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke und des Grundstücksbruchteils ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	320 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	10 000,— DM,
lfd. Nr. 3 zu 1 auf	5 600,— DM,
zusammen auf	335 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 12. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

1168

84 K 54/83: Das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 20, Band 60, Blatt 2108, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück, Bezirk 20, Blatt 1346, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 10, Gemarkung 1, Flur 640, Flurstück 94/24, Hof- und Gebäudefläche, Klettenbergstraße 28, Größe 5,31 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 12. 4. 1983: Frau Wilhelmine (gen. Wilma) Hill geb. Ringe, Frankfurt am Main.

Eigentümer des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die Stadtgemeinde Frankfurt am Main.

Das Erbbaurecht ist für dieZeit bis zum Ablauf des 30. April 2038 bestellt.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 688 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 12. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

1169

84 K 144/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 208, Blatt 6809, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 368,93/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 557, Flurstück 283/16, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße,

Flur 557, Flurstück 283/14, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstraße,

Flur 557, Flurstück 283/17, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 3—23,

Flur 557, Flurstück 283/5, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 23,

Flur 557, Flurstück 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 21, Größe insgesamt 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 130, Haus 4 des Aufteilungsplans, das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Blatt 6680—Nr. 7831) sowie teilweise in der Veräußerung beschränkt,

soll am Freitag, dem 1. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Ingenieur Volkmar Escher, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 385 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 12. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

1170

84 K 204/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 43, Band 64, Blatt 2168, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 43, Flur 7, Flurstück 829/95, Hof- und Gebäudefläche, Tiberiusstraße 23, Größe 6,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 43, Flur 7, Flurstück 141/14, Hofraum, Tiberiusstraße 23, Größe 0,34 Ar,

sollen am Freitag, dem 8. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Immobilienkaufmann Horst Adolf Lehmann und Hausfrau Ursula Lehmann geb. Bix, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf (für jede Hälfte auf 285 000,— DM),	570 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf (für jede Hälfte auf 7 500,— DM).	15 000,— DM,
zusammen auf	585 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1171

84 K 118/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 292, Blatt 9346, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 81/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 1, Flur Nr. 512, Flurstück 47/6, Hof- und Gebäudefläche, Schweizer Str. 98, Größe 2,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt Nr. 9341—9347),

soll am Dienstag, dem 29. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Volkmar Escher, Sodener Straße 5, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1172

84 K 280/82: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Wallau, Band 58, Blatt 2050, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/6, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstr. 20, Größe 9,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/1, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstr. 20, Größe 13,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/2, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstr. 20, Größe 15,09 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/3, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstr. 20, Größe 0,48 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/4, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstr. 20, Größe 0,71 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/5, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstr. 20, Größe 0,27 Ar,

sollen am Dienstag, dem 8. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 10. 1982 (Versteigerungsvermerk):

WABO-Keramik GmbH, Hessenstr. 20, 6238 Hofheim-Wallau.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	414 915,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	575 134,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	656 985,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	4 263,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	6 306,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	2 398,— DM.

Im Termin am 17. Januar 1984 wurde der Zuschlag gemäß § 85a ZVG versagt. §§ 85a ZVG und § 74a ZVG kommen deshalb nicht mehr zur Anwendung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 2. 1984 **Amtsgericht, Abt. 84**

1173

K 89/83: Das im Grundbuch von Schlierbach, Band 31, Blatt 737, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück 114, Hof- und Gebäudefläche, Gelnhäuser Straße 1, Größe 6,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. April 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9,, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schneider Friedrich Neukamp,

Margarete Neukamp geb. Seipel, — je zu einem Viertel —,

Gerhard Neukamp, — zur Hälfte —, alle wohnhaft in 6486 Brachttal-Schlierbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 223 615,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 14. 2. 1984 **Amtsgericht**

1174

K 34/82 — 5/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Roth, Band 40, Blatt 1344,

Gemarkung Roth, Flur 3, Flurstück 8/16, Hof- und Gebäudefläche Immersbachweg, Größe 5,97 Ar,

soll am Freitag, dem 27. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1982 und 20. 1. 1984 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Siegfried Wirsching und Rosalinde Wirsching geb. Wagner, beide in 6460 Gelnhausen-Roth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 15. 2. 1984 **Amtsgericht**

1175

42 K 159/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schiffenberg, Band 9, Blatt 260,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Nr. 87, Hof- und Gebäudefläche, Hofacker 13, Größe 5,66 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Mai 1984, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1982 (Versteigerungsvermerk):

a) Konrad Wagner, geb. 1. 1. 1938,

b) Ilona Wagner geb. Richter, geb. 4. 10. 1945, Gießen, Hofacker 13, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 855,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 2. 1984 **Amtsgericht**

1176

42 K 127/83: Folgendes Erbbaurecht, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Schiffenberg, Band 3, Blatt 79, Erbbaurecht auf die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. Oktober 1973 bis 30. September 2072, eingetragen unter lfd. Nr. 1 der zweiten Abteilung des Grundbuchs von Schiffenberg, Band 9, Blatt 260,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 87, Hof- und Gebäudefläche, Hofacker 13, Größe 5,66 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Mai 1984, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 7. 11. 1983 (Versteigerungsvermerk):

a) Konrad Wagner, geb. 1. 1. 1938,

b) Ilona Wagner geb. Richter, geb. 4. 10. 1945, Gießen, Hofacker 13, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 371 145,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 2. 1984 **Amtsgericht**

1177

42 K 117/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Harbach, Band 19, Blatt 798,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 109, Hof- und Gebäudefläche, Zum Sandberg 1, Größe 3,18 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Mai 1984, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1983 (Versteigerungsvermerk):

a) Waltraud Zeutzheim geb. Müller, geb. 6. 2. 1952.

b) Bernd Zeutzheim, geb. 12. 5. 1949, — in Gütergemeinschaft —, beide in Grünberg-Harbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 299 770,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 2. 1984 **Amtsgericht**

1178

42 K 132/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Garbenteich, Band 30, Blatt 1174,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 365, Hof- und Gebäudefläche, an der Haselhecke 22, Größe 8,93 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Mai 1984, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1983/ 6. 12. 1983 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Edmund Sittner und Elfriede geb. Marx, An der Haselhecke 22, 6301 Pohlheim 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 335 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 2. 1984 **Amtsgericht**

1179

42 K 157/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Muschenheim, Band 18, Blatt 596,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 67, Hof- und Gebäudefläche, Kirchberg 7, Größe 1,55 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Mai 1984, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1983 (Versteigerungsvermerk):

a) Peter Keil,

b) Monika Keil geb. Neun, Eheleute, beide Kirchberg 7, Lich-Muschenheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 2. 1984 **Amtsgericht**

1180

42 K 171/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 54, Blatt 2727, der ein Viertel Miteigentumsanteil der Frau Hannelore Bock geb. Berk an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1256, Hof- und Gebäudefläche, Londorfer Straße 22, Größe 17,62 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Mai 1984, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1982 (Versteigerungsvermerk):

a) Ingenieur Werner Bock in Lich, — zu drei Vierteln —,

b) Hannelore Bock geb. Berk in Grünberg, — zu einem Viertel —.

Der Wert des ein Viertel Miteigentumsanteils an dem Grundbesitz ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 227,50 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 2. 1984 **Amtsgericht**

1181

42 K 149/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 688, 11,34/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ruttershausen,

Flur 1, Nr. 376/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 im Dachgeschoß,

soll am Freitag, dem 4. Mai 1984, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsge-

bäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1982: (Versteigerungsvermerk):

Manfred Sauer, geb. 22. 3. 1956, Gießen, Walltorstraße 22.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 2. 1984 Amtsgericht

1182

42 K 140/83: Folgender Grundbesitz,

a) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 500, Blatt 18 118,

lfd. Nr. 1, 479,74/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 9, Nr. 308, Hof- und Gebäudefläche, Christian-Rinck-Straße 7, Größe 5,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan mit der Nr. 1 bezeichnet, dem Keller K 1 und der Garage G 1; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Sondereigentums der Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer; und

b) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 500, Blatt 18 119,

lfd. Nr. 1, 520,26/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 9, Nr. 308, Hof- und Gebäudefläche, Christian-Rinck-Straße 7, Größe 5,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet, dem Keller K 2 und der Garage G 2; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Sondereigentums der Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer;

soll am Donnerstag, dem 3. Mai 1984, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Jürgen Mache, jetzt: Eichbuschstraße 11, 7133 Maulbronn 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum Nr. 1 in Blatt 18 118 auf 348 733,98 DM,

Wohnungseigentum Nr. 2 in Blatt 18 119 auf 362 062,62 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 2. 1984 Amtsgericht

1183

2 K 18/83: Das im Grundbuch von Waldaubach, Band 19, Blatt 624, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldaubach, Flur 4, Flurstück 261, Hof- und Gebäudefläche, Siedlung, Haus Nr. 63 (= Tannenweg 2), Größe 5,24 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Peter, Tannenweg 2, 6349 Driedorf-Waldaubach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 13. 2. 1984 Amtsgericht

1184

2 K 67/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Carlsdorf, Band 9, Blatt 368,

Gemarkung Carlsdorf, Flur 2, Flurstück Nr. 61/2, Gebäude- und Freifläche, Weitzscher Garten 11, Größe 8,11 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Juni 1984, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred und Renate Pleger geb. Rademacher, Hofgeismar-Carlsdorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 15. 2. 1984 Amtsgericht

1185

64 K 218/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 457, Blatt 11 812, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 28,05/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur CC, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 123, Größe 4,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18 (II. Obergeschoß, Wohnfläche: 20,44 qm); der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt Nr. 11 794 bis 11 826 Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 26. Januar 1982;

soll am Dienstag, dem 17. April 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 7. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arthur Wallmeier, Köln, geb. 4. 8. 1943.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 42 763,— DM.

Als Inhalt des Sondereigentums ist im Grundbuch eingetragen: Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 12. 1983 Amtsgericht

1186

64 K 302/80: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 128, Blatt 3972, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 11, Flurstück 239/36, Lieg. B. 1714, Hof- und Gebäudefläche, Haroldstraße 7, Größe 6,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. Nr. 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Preiß, Gabriela, Kassel, geb. 13. 11. 1959.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 490 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 12. 1983 Amtsgericht

1187

64 K 87/83: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Band 176, Blatt 5084, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederzwehren, Flur 22, Flurstück 165/142, Hof- und Gebäudefläche, Sensenborn 19, Größe 2,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Mai 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Staab, Wilhelm Ludwig, geb. 22. 6. 1924, Groß-Umstadt,

b) Bitsch, Klaus Adam, geb. 2. 4. 1940, Groß-Umstadt,— je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 289 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 12. 1983 Amtsgericht

1188

64 K 119/83: Die im Grundbuch von Obervellmar, Band 72, Blatt 2012, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obervellmar, Flur 22, Flurstück 11/40, Lieg. B. 1775, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Nicolaistraße 2, Größe 8,94 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 30. Mai 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hanns Peter Peters, geb. 16. 1. 1940,

b) Ingelore Peters geb. Kossin, geb. 21. 3. 1947, beide Vellmar, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 629 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 12. 1983 Amtsgericht

1189

64 K 118/82: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 127, Blatt 4285, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 24, Flurstück 111/248, Lieg. B. 2240, Hof- und Gebäudefläche, Pommernstr. 60, Größe 6,57 Ar,

sollen am Dienstag, dem 22. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Eisenberg, Klaus,

b) Eisenberg, Renate geb. Schötz, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist insgesamt 249 420,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 1. 1984 Amtsgericht

1190

64 K 150/82: Das im Grundbuch von Wolfsanger, Band 79, Blatt 2249, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Wolfsanger, Band 100, Blatt 2844, Bestandsverzeichnis unter

lfd. Nr. 6, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Wolfsanger, Flur 13, Flurstück Nr. 50/26, Lieg. B. 1973, Hof- und Gebäudefläche, Mayenfeldstraße 8, Größe 6,95 Ar,

in Abteilung II Nr. 9 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Eintragungstage, dem 11. 12. 1975 ab,

soll am Dienstag, dem 22. Mai 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ortgiese geb. Regel, Renate, geb. 1. 5. 1947, Kassel (jetzt: Bad Salzuflen), — zur Hälfte —,

b) Ortgiese, Heinrich, geb. 2. 7. 1913, Kassel, — zu einem Viertel —,

c) Ortgiese geb. Böckstiegel, Johanne, geb. 9. 2. 1918, Kassel, — zu einem Viertel —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 271 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 1. 1984 **Amtsgericht**

1191

64 K 206/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 446, Blatt 11 484, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur K 1, Flurstück 42/13, Hof- und Gebäudefläche, Erzberger Straße 43, Größe 3,29 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Mai 1984, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Spectroflex Gaststätten- und Hotel-Beteiligungsgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 710 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 1. 1984 **Amtsgericht**

1192

64 K 155/83: Das im Grundbuch von Heiligenrode, Band 33, Blatt 952, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heiligenrode, Flur 6, Flurstück 108/14, Ackerland, Auf den tönern Stücken, Größe 26,76 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Mai 1984, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. Nr. 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Döring,

b) dessen Ehefrau Gertrud geb. Wenzel, beide in Heiligenrode, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 8 028,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 1. 1984 **Amtsgericht**

1193

64 K 127/83: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 121, Blatt 3739, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 13, Flurstück 745, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Strauß-Straße 4, Größe 11,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Juni 1984, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fichtner, Hannelore geb. Dingel, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 770 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 1. 1984 **Amtsgericht**

1194

64 K 63/83: Die im Grudbuch von Altenritte, Band 38, Blatt 1103, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenritte, Flur 3, Flurstück 74/24, Hof- und Gebäudefläche, Alfred-Nobel-Str., Größe 7,88 Ar,

sollen am Dienstag, dem 19. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ahlborn, Herbert, geb. 18. 4. 1930,

b) Ahlborn, Katharina geb. Sperk, geb. 24. 6. 1935, beide Baunatal, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 336 275,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 1. 1984 **Amtsgericht**

1195

64 K 335/82: Die im Grundbuch von Dennhausen, eingetragenen Grundstücke, Band 14, Blatt 419, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dennhausen, Flur 2, Flurstück 270/166, Weg, Auf der Steinknatz, Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dennhausen, Flur 2, Flurstück 273/116, Gartenland, Auf der Steinknatz, Größe 4,59 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dennhausen, Flur 2, Flurstück 241/116, Hof- und Gebäudefläche, Dörnhagener Str. 28, Größe 2,39 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 16. Mai 1984, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bachmann, Kurt, geb. 15. 4. 1934, Fuldabrück.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist insgesamt 145 439,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 1. 1984 **Amtsgericht**

1196

5 K 33/82: Am 16. Mai 1984, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 116, das im Grundbuch von Wolferode, Band 8, Blatt 226, auf den Namen des Arbeiters Walter Vestweber, 3570 Stadtallendorf-Wolferode eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 84/2, Hof- und Gebäudefläche, Zum Eichwald 6, Größe 4,68 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 172 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 16. 2. 1984 **Amtsgericht**

1197

9 K 62/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstadt, Band 73, Blatt 2397,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 5/40, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 53, Größe 6,98 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Mai 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Melitta Haag geb. Kamberg, Friedensstraße 53, 6242 Kronberg im Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 13. 2. 1984
Amtsgericht, Abt. 9

1198

1 K 80/82: Die im Grundbuch von Dalwigksthal, Band 7, Blatt 194, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Dalwigksthal,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 40/3, Hof- und Gebäudefläche, Wasserfläche (Schwimmbecken), die Brühbecke, Haus Nr. 52, Größe 8,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 40/16, Hof- und Gebäudefläche, Die Brühbecke, Haus Nr. 52, Größe 12,49 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 40/20, Weg, Die Brühbecke, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 40/21, Hofraum, Die Brühbecke, Haus Nr. 52, Größe 7,59 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 40/19, Weg, Die Brühbecke, Größe 0,26 Ar,

sollen am Freitag, dem 18. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, nachdem der Zuschlag im Versteigerungstermin vom 10. Februar 1984 bereits aus den Gründen des § 85a ZVG versagt worden ist.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Pein geb. Emde in Lichtenfels-Dalwigksthal, Haus Nr. 52.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2
(333 220,— DM Grundstückswert,
9 250,— DM Hotelinventar)
auf 342 470,— DM,
lfd. Nr. 3
(595 000,— DM Grundstückswert,
96 222,— DM Hotelinventar)
auf 691 222,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 1,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 31 000,— DM,
lfd. Nr. 7 auf 779,— DM,
als Gesamtwert auf 1 065 472,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 10. 2. 1984 Amtsgericht

1199

1 K 88/82: Das im Grundbuch von Rhadern, Band 6, Blatt 177, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rhadern, Flur 2, Flurstück 63/2, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Lichtenfelser Str. 26, Größe 25,38 Ar,

soll am Montag, dem 21. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, nachdem im Termin vom 13. Februar 1984 der Zuschlag gemäß § 85a ZVG versagt worden ist.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pletzinger, Olga geb. Schmiedel, geb. 23. 6. 1937, Lichtenfelser Straße 26, Lichtenfels-Rhadern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
das Grundstück auf 175 000,— DM,
das Zubehör des Gaststätten- und Pensionsbetriebes auf 11 070,— DM,
als Gesamtwert auf 186 070,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 13. 2. 1984 Amtsgericht

1200

1 K 6/83: Das im Grundbuch von Thalitter, Band 11, Blatt 347, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thalitter, Flur 1, Flurstück 11/1, Hof- und Gebäudefläche, Zur alten Burg, Größe 10,55 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Akustiker Lothar van Bassen und Ruth geb. Eilert, Südstraße 14, 4405 Nottuln-Appelhülsen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 13. 2. 1984 Amtsgericht

1201

1 K 19/82: Das im Grundbuch von Netze (Erbbaugrundbuch), Band 21, Blatt 608, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück Netze, Band 21, Blatt 607, Gemarkung Netze, Flur 6, Flurstück 4/114, Hof- und Gebäudefläche, Am Güldenacker 10, Größe 11,92 Ar,

eingetragen in Abt. II unter lfd. Nr. 1 auf 75 Jahre seit dem 14. Juli 1978,

soll am Dienstag, dem 15. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude, Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Elektrotechniker Horst Domin und Elfriede geb. Neuhaus, in 3544 Waldeck-Netze, Am Güldenacker 10, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 16. 2. 1984 Amtsgericht

1202

K 25/83: Das im Grundbuch von Bobstadt, Band 39, Blatt 1509, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bobstadt, Flur 1, Flurstück 437, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 53, Größe 8,17 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Mai 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christa Limburg geb. Brandau, Bobstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 2. 2. 1984 Amtsgericht

1203

K 42/83: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 292, Blatt 10 800, eingetragene Wohnungseigentum, 289/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 9, Flurstück 927/1, Hof- und Gebäudefläche, Franconvillestr. 12, Größe 25,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß rechts; Die Wohnfläche beträgt 103,88 qm. Wohnung „H" Keller Nr. 26, Bauabschnitt C;

soll am Donnerstag, dem 28. Juni 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fordey, Horst, Viernheim,

b) Fordey, Isolde, Viernheim, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 6. 2. 1984 Amtsgericht

1204

7 K 56/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 45 Blatt 2481, Nr. 1,

Gemarkung Dreieichenhain, Flur 5, Flurstück 23/25, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 16, Größe 20,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Heinrich Peter Fix in Daufenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 030 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 9. 2. 1984 Amtsgericht

1205

1 K 48/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Körle, Band Nr. 39, Blatt 1248,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Körle, Flur 4, Flurstück 136/49, Hof- und Gebäudefläche, Höhenweg 1, Größe 2,55 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Mai 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Achim Wolfgang Roß, Höhenweg 1, 3501 Körle.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 10. 2. 1984 Amtsgericht

1206

7 K 13/83: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bieber, Band 204, Blatt 7089, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 204, Grünland Börnchen, Größe 17,44 Ar, (10 500,— Deutsche Mark),

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 94, Ackerland, Am Lämmerspieler Weg, Größe 9,39 Ar, (93 900,— DM),

lfd. Nr. 4, Flur 21, Flurstück 116, Ackerland, Struthäcker, Größe 16,30 Ar, (16 300,— Deutsche Mark),

am Mittwoch, dem 2. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Konrad Bauer,

b) Wilhelm Jakob Bauer,

c) Margarete Bonifer geb. Bauer, — je zu einem Drittel —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 31. 1. 1984 Amtsgericht

1207

7 K 22/83: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hausen, Band 67, Blatt 2680, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hausen, LB 770,

lfd. Nr. 2, 3 und 4, Flur 1, Flurstücke,

46/3, Straße, Herrnstraße, Größe 0,25 Ar,

46/2, Hof- und Gebäudefläche, Herrnstraße 1, Größe 3,20 Ar,

44/1, Hof- und Gebäudefläche, Herrnstraße 1, Größe 3,89 Ar,

am Donnerstag, dem 3. Mai 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Rolf Hermann Schiemer.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: 500,— Deutsche Mark bezüglich Flurstück 46/3, 1 364 000,— DM bezüglich Flurstück 46/2 und Nr. 44/1. Der Wert des Zubehörs (Ho-

telinventar) ist festgesetzt auf 223 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 2. 2. 1984

Amtsgericht

1208

4 K 64/83: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 46, Blatt Nr. 1571, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 52,18/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5.E.3 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Dienstag, dem 24. April 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludw.-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Theresia Raehse geb. Stapf, Runkel.

Der Verkehrswert wurde auf 110 515,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 15. 2. 1984 Amtsgericht

1209

5 K 43/81: Das im Grundbuch von Niederreifenberg, Band 23, Blatt 789, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 5, Flurstück 107, Ackerland, obere Haidchen, Größe 13,72 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1981 bzw. 18. 4. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Günter Konrad und Margot Konrad geb. Schmitt, Unterschleißheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 480,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 10. 2. 1984 Amtsgericht

1210

61 K 63/83: Das im Grundbuch von Kostheim, Blatt 5491, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Kostheim, Flur 3, Flurstück Nr. 140/15, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstr. 19, Ecke Berberichstraße, Größe 1,70 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. April 1984, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin:

Ursula Eleonore Pfaff geb. Strobel.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 354 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 9. 1. 1984 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 20. — öffentliche — **Sitzung des Ältestenausschusses** findet am Montag, 12. März 1984, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung für die Sitzung des Verbandstags am 10. April 1984 sowie Überweisung der Drucksachen an die Ausschüsse,
2. Anfragen und Mitteilungen.

6000 Frankfurt am Main, 22. Februar 1984

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler, Vorsitzender

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984 des Umlandverbandes Frankfurt

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) i. d. F. vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), i. V. m. den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat der Verbandstag am 6. Dezember 1983 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	22 841 180,— DM
	in der Ausgabe auf	22 841 180,— DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	43 693 100,— DM
	in der Ausgabe auf	43 693 100,— DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1984 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 38 817 000,— DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 237 268 000,— DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4 000 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Die Festsetzung von Steuern entfällt.

§ 6

Es gilt der vom Verbandstag am 6. Dezember 1983 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 1984 wie folgt festgesetzt:

1. 5,70 DM je Einwohner gemäß Kommunalem Finanzausgleich 1984,
2. 5,837‰ der für den Kommunalen Finanzausgleich 1984 maßgebenden Umlagegrundlagen.

6000 Frankfurt am Main, 7. Dezember 1983

Der Verbandsausschuß
gez. Saftig
Erster Beigeordneter

2. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 42 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes, die nach § 102 Abs. 4 sowie die nach § 103 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung zu den Festsetzungen in den §§ 7, 3 und 2 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörde sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Gemäß § 42 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes i. d. F. vom 18. Januar 1982 (GVBl. I S. 14) i. V. m. § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), genehmigen wir für das Haushaltsjahr 1984 den vom Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt am 6. Dezember 1983 in § 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984 beschlossenen Hebesatz wie folgt:

a) 5,70 DM je Einwohner,

b) 5,837‰ der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 1984 (Erlaß des HMdI und des HMdF vom 8. Februar 1984).

Hiermit erteile ich die Genehmigung

a) zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1984 vor-

gesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 237 268 000,— DM (in Worten: Zweihundertsiebenunddreißigmillionenzweihundertachtundsechzigtausend Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428) und § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) und

b) zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1984 vorgesehenen Kredite in Höhe von 38 817 000,— DM (in Worten Achtunddreißigmillionenachthundertsiebzehntausend Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt und § 103 Abs. 2 der HGO (Erlaß des HMdI vom 8. Februar 1984).

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 7. bis 9. März und vom 12. bis 16. März 1984 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 16. Februar 1984

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Kreling
Verbandsdirektor

FLÄCHENNUTZUNGSPLANENTWURF DES UMLANDVERBANDES FRANKFURT;

hier: Beschluß der Gemeindekammer vom 30. November 1983/8. Februar 1984

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf des Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) mit Erläuterungsbericht nach § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) i. V. m. § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des UVF in der Zeit

vom 16. März 1984 bis 16. April 1984

während der, von den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen jeweils zu erfragenden, allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt:

Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6. Stock, Zimmer 609,
6000 Frankfurt am Main,

Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15,
6000 Frankfurt am Main,

Stadt Offenbach am Main, Stadtplanungsamt, Stadthof 13,
6050 Offenbach am Main,

Hochtaunuskreis, Kreisbauamt, Gymnasiumstraße 1,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe,

Main-Taunus-Kreis, Kreishaus, Bolongarostraße 101,
6230 Frankfurt am Main-Höchst,

Kreis Offenbach, Kreishaus, Berliner Straße 60,
6050 Offenbach am Main.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

6000 Frankfurt am Main, 1. März 1984

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Beigeordneter
(II/KOV/Bi/Pe)

Vorhaben der Firma Züschener Sand Walter Wachenfeld KG, 3580 Fritzlar-Züschen

Die Firma Wachenfeld KG, Fritzlar-Züschen, beabsichtigt, im Quarzsandsteinbruch Züschener Sand auf den Grundstücken in der Gemeinde Fritzlar, Gemarkung Züschen, Flur 10, Flurstück 73/44, und in der Gemeinde Fritzlar, Gemarkung Lohne, Flur 20, Flurstück 74/47, eine Anlage zum Brechen und Klassieren von Quarzsandstein zu betreiben. Das Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), i. V. m. § 2 Nr. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), der Genehmigung durch das Hessische Oberbergamt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Brecheranlage besteht aus einem Vorbrecher und einer Prallmühle und den zugehörigen Sieb-, Förderband- und Bunkeranlagen. Die Anlage war bereits vor Übernahme des Betriebes in die Bergaufsicht vorhanden und soll nachträglich genehmigt werden.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung zwei Monate lang, d. h. vom 12. März 1984 bis zum 14. Mai 1984, beim Hessischen Oberbergamt, Paulinenstraße 5, 6200 Wiesbaden, sowie im Rathaus der Stadt Fritzlar, Zimmer 40. Zwischen den Krämen, 3580 Fritzlar, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Hessischen Oberbergamt als Genehmigungsbehörde oder bei der auslegenden Stadt erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift gut lesbar anzugeben. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird Mittwoch, der 6. Juni 1984, 10.00 Uhr, in dem Gasthaus Löber-Orth, Altendorfer Straße 1 in 3580 Fritzlar-Züschen, bestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

6200 Wiesbaden, 20. Februar 1984

Hessisches Oberbergamt
53 b 04 05 — 17/4

Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen

Es wird darauf hingewiesen, daß die „Richtlinien der LVA Hessen über die Gewährung von medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation sowie von zusätzlichen Leistungen aus der Rentenversicherung" geändert worden sind.

Die Änderungen sind in Nr. 1/2/1984 der „NACHRICHTEN DER LVA HESSEN" bekanntgemacht worden.

6000 Frankfurt am Main, 27. Februar 1984

Landesversicherungsanstalt Hessen

Öffentliche Ausschreibungen

DARMSTADT: Die Bauleistungen zur Erneuerung eines Geh- und Radweges in der OD Stockstadt am Rhein im Zuge der B 44 zwischen km 1,12 bis km 1,30 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:
200 m³ Boden lösen,
700 m² Verbundpflaster aufnehmen und versetzen,
200 m² Frostschutzschicht,
und Nebenarbeiten.
Bauzeit: 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. März 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen B 44 Rad- und Gehweg Stockstadt.

Eröffnung: Donnerstag, den 15. März 1984, 11.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. März 1984.

6100 Darmstadt, 20. Februar 1984 **Hessisches Straßenbauamt**

DARMSTADT: Beschränkte Ausschreibung über die Lieferung von Fahrleitungsmasten:

2 Stück **Stahlrohrmaste zylindrisch abgesetzt mit Mastausschnitt für Radspannwerk und für Gewichtsnachspannungen,**

3 Stück **Stahlrohrmaste zylindrisch abgesetzt ohne Radspannerausschnitte, mit Kabeleinführung und Türausschnitt,**
Mastlänge 14,20 m,

2 Stück **wie Pos. 2) jedoch Mastlänge 15,20 m.**

Es werden nur Anbieter berücksichtigt, die bei angefragten Fahrleitungsmasten diese in eigenen, leistungsfähigen Fertigungswerkstätten herstellen und zur Abnahme auflegen können.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bei der HEAG, Jägertorstraße 207, Abteilung Einkauf, angefordert werden.

Einsendeschluß der Angebote: 19. März 1984, 10.00 Uhr (Poststempel).

6100 Darmstadt, 22. Februar 1984 **Hessische Elektrizitäts-AG**

DARMSTADT: Beschränkte Ausschreibung über die Lieferung von Fahrleitungs- und Gemeinschaftsmasten in feuerverzinkter Ausführung,

29 Stück Gemeinschaftsmaste, konisch, rund oder 12kant, mit Aufsatzstück 180 mm, ⌀ 89 mm, nach Zeichnung.

25 Stück Fahrleitungsmaste, konisch, rund oder 12kant, ohne Aufsatzstück, mit abnehmbarer Mastkappe, nach Zeichnung, in verschiedenen Längen und Ausführungen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bei der HEAG, Jägertorstraße 207, Abteilung Einkauf, angefordert werden.

Einsendeschluß der Angebote: 23. März 1984, 10.00 Uhr (Poststempel).

6100 Darmstadt, 24. Februar 1984 **Hessische Elektrizitäts-AG**

RÖDERMARK: Die Stadt Rödermark schreibt die Straßenbauarbeiten für das Rechnungsjahr 1984, in sechs Einzellose getrennt, öffentlich aus.

Die Leistungen umfassen zusammen:

ca. 2 500 m²	**Erdaushub,**
ca. 3 300 lfd. m	**Entwässerungsrinnen,**
ca. 24 000 m²	**Fahrbahnoberfläche,**
ca. 4 600 m²	**Gehwegbelag,**
ca. 11 000 m²	**Schottertragschicht,**

und sonstige Nebenarbeiten.

Die Angebotsunterlagen werden, solange Vorrat reicht, ab dem 7. März 1984 bei der städtischen Bauverwaltung gegen eine Schutzgebühr von 50,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet wird, in zweifacher Ausfertigung abgegeben.

Die **Angebotseröffnung** erfolgt am Mittwoch, dem 21. März 1984, 10.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Rathauses Ober-Roden.

6074 Rödermark, 27. Februar 1984 **Der Magistrat**

Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahme-Wettbewerb

ASCHAFFENBURG: Die Stadt Aschaffenburg beabsichtigt für den Neubau einer Dreifachturnhalle auf dem Wege der beschränkten Ausschreibung die **Spengler- und Dachdeckungsarbeiten** sowie die **Zimmererarbeiten** zu vergeben.

Für die Teilnahme kommen nur Firmen in Frage, die nachweislich Arbeiten dieser Art und dieses Umfanges ausgeführt haben.

Der Leistungsumfang beträgt:

Spengler- und Dachdeckungsarbeiten

2 850 m²	**Blecheindeckung mit Doppelstehfalzsystem,**
ca. 3 000 lfd. m	**Trauf- und Firstausbildungen,**
ca. 350 lfd. m	**Dachrinnen,**
ca. 700 m²	**Flachdachausbildung als Foliendach,**
ca. 180 lfd. m	**Shed-Verglasung.**

Zimmererarbeiten

Brettschichtbinderkonstruktion, Spannweite 33 m,

3 800 lfd. m	**Kantholz,**
2 400 m²	**Rauhspundschalung,**
10 000 kg	**Stahlteile.**

Die Bewerbung zur Ausführung der Arbeiten ist bis zum Dienstag, dem 13. März 1984 zu richten an: Architekturbüro Horst Pfähler, Ludwigsallee 50, 8750 Aschaffenburg, Tel. 0 60 21/9 10 41.

Bewerbungsunterlagen: Firmenbeschreibung (Kapazität), Referenzobjekte.

Abgabe und Eröffnung: Bauverwaltungsamt Zi.-Nr. 605, Aschaffenburg, Rathaus; Zimmererarbeiten 4. April 1984, 9.30 Uhr, Spengler- und Dachdeckerarbeiten 4. April 1984, 10.30 Uhr.

Es ist eine Bürgschaft in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme zu leisten.

8750 Aschaffenburg, 27. Februar 1984 **Die Stadtverwaltung**

Stellenausschreibungen

In der Wein- und Sektstadt

HOCHHEIM AM MAIN

ist die Stelle des/der

Bürgermeisters(in)

wegen Wahl des seitherigen Stelleninhabers in ein anderes Amt zum 1. Oktober 1984 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Die Besoldung erfolgt nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung (B 2 BBesG). Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des Landes Hessen gezahlt.

Die Stadt Hochheim am Main hat 16 000 Einwohner und liegt im Städtedreieck Mainz-Wiesbaden-Frankfurt. Sie ist historisch durch den Weinbau geprägt und besitzt eine breitgestreute Struktur sowie vielfältige Einrichtungen für Kultur, Sport und Freizeit. Sämtliche Schulformen sind am Ort vorhanden. Die Entwicklung der Stadt ist noch nicht abgeschlossen.

Der Bewerber sollte die für das Amt erforderliche fachliche Qualifikation besitzen. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die Eigeninitiative entwickelt und in der Lage ist, eine moderne Stadtverwaltung zu leiten. Sie sollte befähigt sein, mit den politischen Gremien der Stadt vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Vorausgesetzt wird, daß der künftige Bürgermeister seinen Wohnsitz in Hochheim am Main nimmt.

Bewerbungen sind bis spätestens 12. März 1984, 12.00 Uhr, mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl" in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Stadtverordnetenvorsteher Günter Jaschke
Rathaus, Burgeffstraße 30
Postfach 11 40
6203 Hochheim am Main

Die Bezirksgruppe Hessische Bereitschaftspolizei der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,

bittet alle Behörden zu prüfen, ob in ihrem Geschäftsbereich die Möglichkeit der

Übernahme dienstunfähiger Polizeivollzugsbeamter in den allgemeinen Verwaltungsdienst

besteht.

Bei den betroffenen Kollegen handelt es sich um überwiegend junge Beamte mit abgeschlossener Berufsausbildung für den mittleren Dienst bei der hessischen Polizei (I. Fachprüfung), die lediglich den **besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst** nicht mehr genügen. Nach der Art der Erkrankungen ist jedoch eine Verwendung in der allgemeinen Verwaltung nach amtsärztlichem Gutachten **uneingeschränkt** möglich.

Bei der hessischen Polizei bestehen keine Möglichkeiten, die Beamten anderweitig einzusetzen, da auf Grund der gesundheitlichen Bestimmungen gewährleistet sein muß, daß ein Polizeivollzugsbeamter zu jeder Zeit, an jedem Ort und auf jeder seiner Amtsbezeichnung entsprechenden Stelle verwendet werden kann.

Wir bitten deshalb, **alle** Möglichkeiten einer Übernahme in den Geschäftsbereich Ihrer Behörde (ggf. auch Einstellung als Angestellter) eingehend zu prüfen, da unsere jungen Kollegen sonst **entlassen** werden müßten und arbeitslos wären.

Bezüglich der organisatorischen Abwicklung wird gebeten, sich mit der **Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen, Kaiser-Friedrich-Ring 96, 6200 Wiesbaden** (ggf. telefonisch voraus unter der Nr. 0 61 21/30 40 30), in Verbindung zu setzen.

Wir bedanken uns im voraus für Ihr Verständnis.

Brückmann
(Vorsitzender)

Adressenfeld

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Bei der Stadt
BAD SOODEN-ALLENDORF
mit ca. 9 980 Einwohnern,

ist zum 1. Juli 1984 die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters(in)

zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe W 6 BWG/A 15.

Die Stadt Bad Sooden-Allendorf liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung im Werratal und verfügt über gute Verkehrsverbindungen. Sie ist ein bedeutender Kurort in Nordhessen mit umfangreichen städtischen Kureinrichtungen und einem beachtlichen Fremdenverkehr (ca. 25 000 Kurgäste und rd. 600 000 Übernachtungen pro Jahr).

Ein voll ausgebautes Schulsystem mit einem Sportinternat für die Oberstufe des Gymnasiums ist vorhanden.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte, zielstrebige, dynamische Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick, die befähigt ist, mit den Gremien der Stadt vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufgaben wird die Förderung des Kurbetriebes, des Fremdenverkehrs und der Wirtschaft als vordringlich angesehen.

Kommunalpolitische Erfahrungen sind erwünscht, aber nicht Bedingung.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. März 1984 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl" in verschlossenem Umschlag zu richten an den:

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Karl-Werner Böttigheimer
Eschenweg 5
3437 Bad Sooden-Allendorf

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

Der Regierungspräsident in Kassel
stellt eine/n

Systemanalytiker/in

ein, der/die über mehrjährige Erfahrung in der Systemprogrammierung sowohl auf Großsystemen als auch auf Systemen der mittleren Datentechnik verfügt. Der/die Bewerber/in muß zwei Programmiersprachen beherrschen.

Englischkenntnisse sind Voraussetzung.

Neben Verwaltungserfahrung sind Kenntnisse aus den Bereichen Datenschutz und Bildschirmtext erwünscht.

Der Einsatz erfolgt in den Aufgabenbereichen Datenschutz und DV-Organisation.

Die Beschäftigung ist im Angestelltenverhältnis (Vergütung nach dem BAT) oder bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis (Aufstieg zum/zur Regierungsrat/in) vorgesehen.

Bewerbungen mit Tätigkeitsnachweisen sind bis zum 31. März 1984 zu richten an den

Regierungspräsidenten in Kassel,
Steinweg 6, 3500 Kassel.

Bei der Gemeinde Schöneck,
Main-Kinzig-Kreis,
ist baldmöglichst die Stelle des/der

Leiters/Leiterin des Hauptamtes

nach Bes.Gr. A 12 neu zu besetzen.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit II. Verwaltungsprüfung, die neben fachlichen Voraussetzungen entsprechende Berufserfahrungen besitzt.

Es werden Führungsqualifikationen, Eigeninitiative, Belastbarkeit sowie umfassende und praktische Erfahrungen in der Kommunalverwaltung erwartet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse) werden umgehend erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck
Rathaus, Herrnhofstraße 8
6369 Schöneck

Verschiedenes

Beamtendarlehen zu 7,25%

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,– DM bis 80.000,– DM zur freien Verwendung!
Tilgung über Lebensversicherung

Zins 7,25% – 98% Ausz. · Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,79%

z. B. 30 000,– DM monatliche Belastung ca. 330,– DM
60 000,– DM monatliche Belastung ca. 660,– DM
80 000,– DM monatliche Belastung ca. 880,– DM
Laufzeit: 15–20 Jahre

weiterhin vermitteln wir marktführende Hypotheken und Bankvorausdarlehen. Unverbindliche Informationen erhalten Sie von:

STOLZ darlehensvermittlung
Postfach 1317 · Friedensstraße 6
6970 Lauda-Königshofen
Telefon: 0 93 43 / 20 05 · 20 06

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: Jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 85, Fernschreiber 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. – Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. **Der Umfang der Ausgabe Nr. 10 vom 5. März 1984 beträgt 40 Seiten.**